



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Spätmittelalterliche Wiener Testamente als Quellen
von Zugehörigkeit: Bürgerspital, Zisterzienser und St.
Stephan als Stiftungsempfänger

Verfasser

Michael Fröschl

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im Dezember 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Geschichte

Betreuerin

Univ. Prof. Mag. Dr. Christina Lutter

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	5
2. HISTORISCHE HINTERGRÜNDE	11
2.1. DIE MITTELALTERLICHE GESELLSCHAFT & IHR VERHÄLTNIS ZUR RELIGION	11
2.2. ÖSTERREICH UND WIEN AN DER WENDE VOM 14. ZUM 15. JAHRHUNDERT	14
2.3. ST. STEPHAN.....	20
2.4. ZISTERZIENSERINNEN UND ZISTERZIENSER IN UND UM WIEN	24
2.5. DAS WIENER BÜRGERSPITAL.....	26
3. QUELLENKRITIK.....	29
3.1. BEGRIFF DES TESTAMENTS	29
3.2. FORSCHUNGSSTAND.....	30
3.3. ERSTE QUANTITATIVE AUSWERTUNGEN DER TESTAMENTE DER WIENER STADTBÜCHER.....	34
3.4. DIE LETZTWILLIGE VERFÜGUNG IM MITTELALTER – EINE QUELLENKRITIK.....	43
4. ARTEN DER VORSORGE FÜR DAS SEELENHEIL	60
4.1. MESS- UND JAHRTAGSSTIFTUNGEN, EINTRÄGE INS TOTENBUCH	63
4.2. WEITERE ZWECKGEBUNDENE VERMÄCHTNISSE AN GEISTLICHE EINRICHTUNGEN	65
4.3. NICHT VERORTBARE EINZELPERSONEN BZW. PERSONENGRUPPEN.....	67
4.4. UNSPEZIFISCHE SEELGERÄTE.....	69
5. GEMEINSCHAFT IN DEN TESTAMENTEN DER WIENER STADTBÜCHER	71
5.1. DEFINITION DER GEMEINSCHAFT.....	71
5.2. ÜBERLEGUNGEN ZU DEN PERSÖNLICHEN MOTIVEN HINTER DEN VERMÄCHTNISSEN	73
6. FAZIT	83
7. LITERATURVERZEICHNIS.....	85
7.1. QUELLEN UND –EDITIONEN.....	85
7.2. SEKUNDÄRLITERATUR.....	85
7.3. ABBILDUNGSNACHWEIS	91
8. ANHANG.....	92
8.1. ANHANG A: TESTAMENTE UND VERTEILUNG AUF DIE GESCHLECHTER	92
8.2. ANHANG B: DIE 24 MEIST GENANNTEN GEISTLICHEN INSTITUTIONEN	93
8.3. ANHANG C: GRAPHISCHE DARSTELLUNG DER 13 HÄUFIGSTEN EINRICHTUNGEN	97
8.4. ANHANG D: VERMÄCHTNISSE AN DIE GROßEN DREI INSTITUTIONEN.....	98

8.5.	ANHANG E: VERGLEICH DER ÜBERLIEFERUNG ZWISCHEN KIRCHMEISTERAMTSRECHUNGEN UND WIENER STADTBÜCHERN	99
8.6.	ANHANG F: LEBENSLAUF	101
8.7.	ANHANG G1: ABSTRACT (DEUTSCH)	102
8.8.	ANHANG G2: ABSTRACT (ENGLISCH)	102

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1:	TESTAMENTE PRO JAHR UND GESCHLECHTERVERTEILUNG DER TESTIERENDEN	34
ABBILDUNG 2:	HÄUFIGKEIT DER IN WIENER TESTAMENTEN ERWÄHNTEN KIRCHEN IN MITTELEUROPA...36	
ABBILDUNG 3:	ZAHL DER LEGATE PRO TESTAMENT ZUGUNSTEN KIRCHLICHER EINRICHTUNGEN	37
ABBILDUNG 4:	VERMÄCHTNISSE AN DIE DREI UNTERSUCHTEN INSTITUTIONEN IM VERGLEICH	38
ABBILDUNG 5:	VERGLEICH DER DREI MEISTBEDACHTEN GEISTLICHEN EINRICHTUNGEN	41
ABBILDUNG 6:	ANTEIL DER GROßEN DREI INSTITUTIONEN AN DEN VERMÄCHTNISSEN <i>AD PIAS CAUSAS</i>	42
ABBILDUNG 7:	EINNAHMEN DES KIRCHMEISTERAMTS VON ST. STEPHAN	51
ABBILDUNG 8:	VERGLEICH DER 13 MEISTBEDACHTEN INSTITUTIONEN (NACH TESTAMENTEN)	97

Abkürzungsverzeichnis

Diss.	Dissertation
FRA	Fontes Rerum Austriacarum
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
LexMA	Lexikon des Mittelalters
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
QIÖG	Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
WSB	Wiener Stadtbücher

1. Einleitung

In den drei Bänden der Wiener Stadtbücher¹ finden sich über 2300 Testamente. So unterschiedlich diese in ihren Inhalten auch sind, so gibt es doch Gemeinsamkeiten, die nicht nur eine Kategorisierung nach ihrem formalen Aufbau ermöglichen, sondern auch nach ihrem Inhalt, beispielsweise nach den eingesetzten Erben und den Stiftungsempfängern. Obwohl es diesbezüglich noch Klarstellungen bedarf, von denen im Verlauf dieser Arbeit noch zu sprechen sein wird, so kann man grob gesprochen zwei Gruppen von Inhalten erkennen: Die einen Erblasserinnen und Erblasser erwähnen nicht nur die eigentlich ohne weiteres Zutun ohnehin erbberechtigten Familienangehörigen, sondern auch „die Kirche“; die anderen hingegen beschränken sich in ihren Testamenten auf die Familie. Eine der interessantesten Ausnahmen bildet dabei das Testament Rudolf Angervelders aus dem Jahr 1419; es befindet sich damit bereits außerhalb des – noch zu definierenden – Betrachtungszeitraums der Diplomarbeit, mag aber dennoch einen guten Einstieg in die Materie bilden. Angervelder, von 1411 bis 1419 Bürgermeister von Wien, hinterlässt nicht nur nichts für seine Frau, sondern auch nichts für eine geistliche Institution zu seinem Seelenheil. Die Zeugen seines schriftlichen Testaments berichten uns darüber:

„Auch fragt wir in wol zu dem dritten mal, ob er seiner hausfrawn icht schaffen wolt. Des wolt er nicht und sprach, sy hiet genug.“² [...] „Auch fragt wir in, ob er

¹ Die Originale befinden sich im Wiener Stadt- und Landesarchiv (HS A 285/1-3), die Einträge vom 18. November 1395 bis zum 30. Mai 1405 befinden sich im ersten, jene bis zum 27. Juni 1419 im zweiten und schließlich jene bis zum 8. April 1430 im dritten Band. Eine Edition befindet sich gerade in Herausgabe, bisher erschienen sind: Wilhelm *Brauneder* (Hg.), Die Wiener Stadtbücher 1395-1430. Teil 1: 1395-1400 (FRA, 3. Abteilung Fontes Iuris 10,1, Wien 1989), Wilhelm *Brauneder*, Gerhard *Jaritz*, Christian *Neschwara* (Hgg.), Die Wiener Stadtbücher 1395-1430. Teil 2: 1401-1405 (FRA, 3. Abteilung Fontes Iuris 10,2, Wien 1998), Gerhard *Jaritz*, Christian *Neschwara* (Hgg.), Die Wiener Stadtbücher 1395-1430. Teil 3: 1406-1411 (FRA, 3. Abteilung Fontes Iuris 10,3, Wien 2006) und Gerhard *Jaritz*, Christian *Neschwara* (Hgg.), Die Wiener Stadtbücher 1395-1430. Teil 4: 1412-1417 (FRA, 3. Abteilung Fontes Iuris 10,4, Wien 2009). Im Folgenden werden die Beispiele aus den Stadtbüchern mit dem Kurztitel WSB, daran anschließend der Nummer des Foliobandes und dem entsprechenden Blatt angegeben, sowie dem Hinweis auf den jeweiligen Band in der Edition mit der dortigen Nummer und Seitenangabe.

² Zit. n. Brigitte *Pohl-Resl*, Vorsorge für die Hinterbliebenen als Verpflichtung. Zu einschlägigen Aussagen bürgerlicher Testamente des späten Mittelalters, in: Markus J. *Wenninger* (Hg.), *du guoter töt. Sterben im Mittelalter – Ideal und Realität* (Schriftenreihe der Akademie Friesach 3, Klagenfurt 1998), S. 181-202, hier S. 181.

icht durch seiner sellen willen schaffen wollt; des vragt wir in wol zu dem dritten mal, des wolt er nicht und swaig nur still.“³

Bemerkenswert ist dies deshalb, da üblicherweise sehr wohl der Ehepartner bedacht, und – in weniger Fällen als man zunächst vermuten möchte – auch eine geistliche Institution als Erbin, sprich als Empfängerin einer Stiftung oder Schenkung, eingesetzt, oder zumindest eine andere Methode gefunden wurde, um etwas für das eigene Seelenheil zu tun; beispielsweise die Stiftung einer Wallfahrt, Spenden an Arme, oder auch eine gezielte Versorgung eines Geistlichen, zu dem man ein gewisses Vertrauensverhältnis aufgebaut hat, etwa dem Beichtvater.

Aber mittelalterliche Testamente – oder rechtshistorisch genauer: Geschäfte⁴ – sind mehr als bloße Verzeichnisse von Erben und Stiftungsempfängern. Sie sagen oft mehr aus, als man auf den ersten Blick glaubt. Nach der ursprünglichen Dominanz der rechtshistorischen Auswertungen sind sie inzwischen auch eine Quelle für Untersuchungen zur Sozialgeschichte und Sachkultur geworden.⁵ Auch für andere Fragestellungen können aus Testamenten Erkenntnisse gewonnen werden, die im Einzelnen sicher zu diskutieren wären: Der französische Historiker Jaques *Chiffolleau* etwa kommt durch eine Untersuchung avignonesischer Testamente zu dem Schluss, dass sich der Fegefeuer glaube ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stark verbreitet habe.⁶ Vom heutigen Standpunkt aus betrachtet man ein Testament oft als Versuch, den Übergang von Eigentumsverhältnissen auf Nachkommen und Dritte festzulegen. Gerade was diese dritten Personen, die nicht zur Familie gehören, angeht, sind derartige Regelungen heute nötig, da jene sonst nicht bedacht werden können. Aber auch bei einer Hinterlassenschaft, die nur die Nachkommen betrifft, sichern die modernen

³ Zur Zeit noch ungedruckt, im Original Wiener Stadtbuch 3, WStLA, HS A 285/3, f. 15v. Zit. n. *Pohl-Resl*, Vorsorge, S. 201.

⁴ Vgl. dazu unten S. 29, 30.

⁵ Einen Überblick über die bis 2005 erschienenen Ergebnisse der Testamentsforschung bietet Linda *Guzzetti*, Testamentsforschung in Europa seit den 1970er Jahren. Bibliographischer Überblick, in: Markwart *Herzog*, Cecilie *Hollberg* (Hgg.), Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“ (Irseer Schriften. Studien zur Schwäbischen Kulturgeschichte 4, Konstanz 2007), S. 13-33.

⁶ Jaques *Chiffolleau*, *La comptabilité de l'Au-Delà : les hommes, la mort et la religion dans la région d'Avignon à la fin du Moyen Age. Vers 1320 - vers 1480* (Rom 1980). Die entsprechende Aussage zusammenfassend bei: Ralf *Lusvardi*, Stiftung und Seelenheil in den monotheistischen Religionen des mittelalterlichen Europa. Eine komparative Problemskizze, in: Michael *Borgolte* (Hg.), Stiftungen in Christentum, Judentum und Islam vor der Moderne. Auf der Suche nach ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden in religiösen Grundlagen, praktischen Zwecken und historischen Transformationen (Stiftungsgeschichten 4, Berlin 2005), S. 47-69, hier S. 52, 53.

Testamente den namensgebenden „letzten Willen“ des Erblassers. Was dieses Motiv angeht, so sind mittelalterliche Testamente kaum anders als die heutigen. Eine meiner Grundannahmen vor der erstmaligen Untersuchung der in den Wiener Stadtbüchern überlieferten Testamente war, dass „die Kirche“ relativ häufig als Erbin eingesetzt worden wäre.

Die Wurzeln dieser Diplomarbeit liegen im Besuch eines Forschungsseminars bei Frau Univ. Prof. Christina *Lutter* mit dem Thema „Hof – Stadt – Kloster. Fürstliche, städtische und geistliche Repräsentation im mittelalterlichen Wien und seiner räumlichen Umgebung“. In diesem Seminar wurden „Hof“, „Stadt“ und „Kloster“ als soziale Räume angesehen, die weniger trennend sind, als man gemeinhin glauben mag. Im Gegenteil, sie sind eng miteinander verknüpfte Lebensräume, ja regelrechte Kontakt-räume.⁷ In der für diese Lehrveranstaltung entstandenen Seminararbeit habe ich mich zum ersten Mal mit den Testamenten der Wiener Stadtbücher beschäftigt, damals noch eher stichprobenartig und in Bezug auf die Wiener Stephanskirche. Eine Erkenntnis war, dass in etwa 50 Prozent der damals untersuchten letztwilligen Verfügungen Geld oder andere Güter an zumindest eine kirchliche Einrichtung geflossen sind. Weiters habe ich festgestellt, dass in diesem Zusammenhang nicht von „der Kirche“ zu sprechen ist, sondern vielmehr von vielen verschiedenen geistlichen wie karitativen Institutionen, die aus den unterschiedlichsten – uns heute oft unbekannten, da in den Testamenten nicht genannten – Gründen als Erbinnen eingesetzt worden sind. Man gibt nicht einfach „der“ Kirche, vielmehr gibt man „seiner“ Kirche, also jener, zu der die Testierenden ein besonderes Naheverhältnis haben.⁸ Sie stellen sich damit bewusst in eine Gemeinschaft, deren Zweck unter anderem die Sorge um das Seelenheil und das Bewahren des ewigen Gedächtnis sein können.⁹

Obwohl über die letztendliche Motivation nur gemutmaßt werden kann, so verdeutlicht die Überlieferung, dass die letztwillige Verfügung mit der Intention einer Stiftung konform geht: Viele Sterbende möchten etwas für ihr Seelenheil getan sehen. Unter diesem Blickwinkel sagen Testamente mehr aus, als nur etwas über die materi-

⁷ Als Einführung dazu, insbesondere für den Austausch zwischen den sozialen Räumen „Hof“ und „Kloster“ vgl. Christina *Lutter*, *Zwischen Hof und Kloster* (Stabwechsel. Antrittsvorlesungen aus der historisch-kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien 2, Wien 2010).

⁸ Zu einer ähnlichen, eigentlich ja naheliegenden, Schlussfolgerung kommt auch Anneliese *Mark*, *Religiöses und karitatives Verhalten der Wiener Bürger im Spiegel der Testamente. 1400-1420* (ungedr. geisteswiss. Diss., Innsbruck 1976), S. 95.

⁹ Dazu siehe unten S. 71ff.

ellen Besitzverhältnisse. Aber kann man daraus auch auf eine Gemeinschaftszugehörigkeit schließen? Wir müssen uns den Testamenten im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch einmal auf eine theoretische, quellenkritische Art nähern, daher sollen diese Überlegungen vorläufig einmal ruhen, und stattdessen die Fragestellung dieser Arbeit noch näher beleuchtet werden.

Als zeitlicher Rahmen dienen dazu die Jahre von 1395 bis 1417. Im Spätherbst 1395 setzen erstmals die Wiener Stadtbücher ein, 1417 ist jenes Jahr, bis zu dem sie zum Zeitpunkt des Abfassens dieser Zeilen in einer modernen Edition publiziert worden sind. Die Konzentration auf die Stadtbücher ergibt sich daraus, dass sie einen geschlossenen Bestand bilden, innerhalb dessen kaum Verluste zu erwarten sind. Insgesamt sind in den untersuchten Jahren über 1200 Testamente in die Bücher eingetragen worden.

Im Gegenzug sind die zu untersuchenden Stiftungsempfänger aber einzuschränken. Wie mir aus der Vorarbeit bekannt ist, gibt es eine starke Streuung, was Kirchen, Klöster und geistliche Einrichtungen betrifft: In und um Wien wurden in den damals untersuchten Testamenten 50 derartige Institutionen identifiziert; da hier nicht nur sechs, sondern 23 Jahre untersucht werden, ist eine Zunahme dieser Zahl zu erwarten, vor allem was religiöse Einrichtungen außerhalb Wiens bzw. seines unmittelbaren Umfelds betrifft. Aber schon in der ursprünglichen Untersuchung zeigte sich, dass es einige Institutionen gibt, die sehr häufig erwähnt werden, während die Mehrheit nur in wenigen Testamenten auftaucht, ja eine beträchtliche Zahl oft nur ein einziges Mal vorkommt. Das besondere Augenmerk soll daher auf die drei Einrichtungen gelegt werden, die nach Auskunft der quantifizierenden Untersuchung die meisten Zuwendungen erhalten haben: Die Stephanskirche, das Bürgerspital und die Klöster der Zisterzienserinnen und Zisterzienser in und um Wien. Damit wären auch die drei Interessenssphären Hof, Stadt und Kloster abgedeckt, als es sich bei St. Stephan um eine Kirche handelte, an der die Landesfürsten großes Interesse zeigten, das Bürgerspital eine hauptsächlich von Bürgerinnen und Bürgern getragene Einrichtung ist, und die Zisterzienser mehrere Klöster im Umfeld von Wien besitzen.

Darauf aufbauend könnte man die Personengruppen und deren Gemeinschaftsvorstellungen vergleichen, die in den Testamenten als Stiftungsdokumenten zu Tage treten. Unter den, noch näher zu erläuternden, Prämissen, dass Testamente eine Stiftungsform sind und die in einer Stiftung bzw. einem Testament niedergeschriebenen Regelungen durchaus ähnliche Motive haben können, eignen sich Testamente

deshalb zur Untersuchung von Gemeinschaftsvorstellungen, da sie, wenn auch nur sekundär, „über eine Gemeinschaft und deren Notwendigkeiten, Lebensbedingungen oder Lebensausgestaltung Aufschluß“¹⁰ geben. Schon bald nach Beginn der Arbeit hat sich gezeigt, dass – soweit es den Testierenden finanziell möglich war – nicht nur eine einzige geistliche Institution für die Sorge um das eigene Seelenheil auserkoren wurde. Man versuchte also, mehreren Memorialgemeinschaften anzugehören. Das dabei explizit oder implizit ausgedrückte Zugehörigkeitsgefühl gibt uns aber Hinweise darauf, mit welcher Einrichtung bzw. mit welchen Einrichtungen sich die Stifterinnen und Stifter besonders verbunden fühlten.

Mangels einer umfassenden, zeitgenössischen Bürgerliste Wiens, wird man wohl nur schwerlich Aussagen treffen können, welchen gesellschaftlichen Gruppen die Stiftenden angehören. Am ehesten ließe sich dies vermutlich noch mit den Familien der Ratsbürger bewerkstelligen, für die es von Leopold *Sailer* und von Richard *Perger* Monographien gibt.¹¹

Die wohl interessanteste Frage, das „Warum?“, wird nur schwer und in Ausnahmefällen zu beantworten sein. Warum eine Stiftung oder Schenkung überhaupt getätigt wurde, ist zwar rasch klar: Aus Sorge um das eigene Seelenheil. Aber warum hinterlässt eine Stifterin oder ein Stifter etwas einer bestimmten Institution? Sicher, ein einfaches, generelles Motiv ist wohl eine Art persönliche Bindung an diese Kirche, dieses Kloster, dieses Spital; aber woraus die persönlichen Motive und Bindungen im Einzelfall bestehen, ist schon viel diffiziler zu beantworten. Dazu bleiben im Wesentlichen nur die Befunde, die sich aus den Testamenten ergeben, und hier ist es erstaunlich, wie selten eine gewisses Gefühl der Wertschätzung einer geistlichen Institution oder gar ein Zugehörigkeitsgefühl zur dortigen Gemeinschaft der Lebenden und Toten explizit mit Worten ausgedrückt wird. Stattdessen wird dies auf andere Art getan, etwa durch die bloße Wahl einer bestimmten Institution, oder weil man dort Verwandte hat, oder aber auch, weil man der Einrichtung etwas vermacht, woran man zu Lebzeiten sehr gehangen ist. Der vermutlich offensichtlichste Grund, nämlich, dass es

¹⁰ Gerhard *Jaritz*, Die realienkundliche Aussage der sogenannten „Wiener Testamentsbücher“, in: Das Leben in der Stadt des Spätmittelalters. Internationaler Kongress Krems an der Donau 20. bis 23. September 1976 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 2, Wien 1977), S. 171-190, hier S. 171.

¹¹ Vgl. Richard *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526. Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 18, Wien 1988) und Leopold *Sailer*, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts (Studien aus dem Archiv der Stadt Wien 3/4, Wien 1931).

sich etwa bei der bestifteten Kirche um die eigene Pfarre gehandelt hat, wird hingegen kaum genannt. Das bedeutet freilich nicht, dass dieses Motiv für die Stiftung nicht zutreffend wäre, sondern vielmehr, dass es den Testierenden unnötig erschien, noch einmal extra darauf zu verweisen, welche Kirche denn nun eigentlich jene war, zu der er den größten Bezug hatte. Den Zeitgenossen, die ihn kannten, war es ohnehin klar. Uns hingegen bleibt hier nur die Interpretation. Am Ende dieser Arbeit soll daher der Versuch einer Kategorisierung stehen, mit welcher Sicherheit man eine Gabe an eine geistliche Einrichtung als Indiz der Zugehörigkeit zu eben dieser deuten kann.¹²

¹² Dazu siehe unten S. 71ff.

2. Historische Hintergründe

2.1. Die mittelalterliche Gesellschaft & ihr Verhältnis zur Religion

Da geistliche Einrichtungen, sowie religiös motivierte Stiftungen und Vermächtnisse des Wiener Bürgertums an diese, einen wesentlichen Bestandteil dieser Arbeit ausmachen, muss hier zunächst der Versuch einer Skizze zur Mentalitätsgeschichte unternommen werden. Über das europäische Mittelalter und sein Verhältnis zur Religion bzw. die Vorstellung vom Tod gibt es eine Fülle von Darstellungen. Laut Johan *Huizinga* etwa habe es sich um „eine Gesellschaft, die ganz mit Religion durchtränkt ist“¹³ gehandelt, es habe

„[k]eine Zeit [...] mit solcher Eindringlichkeit jedermann fort und fort den Todesgedanken eingeprägt wie das 15. Jahrhundert. Unaufhörlich hallt durch das Leben der Ruf des Memento mori.“¹⁴

In Anbetracht kürzerer Lebenserwartung und – im Vergleich zum heutigen Europa – relativ vielen Todesfällen überrascht dies nicht. Den Menschen im Mittelalter war der Tod allgegenwärtig, oder zumindest gegenwärtiger als uns heute. Die bloße Existenz von religiösen Stiftungen dürfe aber nicht dazu verleiten, zu glauben, so Hermann *Kamp*, dass das Mittelalter eine überaus religiöse Zeit gewesen sei, da es nicht möglich ist, „die Ernsthaftigkeit der frommen Übungen zu überprüfen. Der Zugriff auf die Intentionen der praktizierenden Menschen ist damit weitgehend verbaut.“¹⁵ Dennoch: Stiftung und Sorge um das eigene Seelenheil scheinen durchaus stark miteinander verbunden, auch wenn man hier eher von einer „Werkfrömmigkeit“ sprechen kann, die sich etablierter Mechanismen bediente, und im Einzelfall nicht unbedingt etwas über die konkrete Religiosität der Stiftenden aussagen kann.¹⁶

Doch es war nicht nur der allgegenwärtige Tod, der die Menschen dazu animieren sollte, dass sie für das Leben danach Vorsorge treffen wollten. Jaques *Le Goff*

¹³ Johan *Huizinga*, *Herbst des Mittelalters. Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden* (dt. Erstaufl. München 1924, Stuttgart 122006), S. 228

¹⁴ *Huizinga*, *Herbst des Mittelalters*, S. 194.

¹⁵ Hermann *Kamp*, *Memoria und Selbstdarstellung. Die Stiftungen des burgundischen Kanzlers Rolin* (Beihefte der Francia 30, Sigmaringen 1993), S. 189.

¹⁶ Vgl. *Kamp*, *Memoria und Selbstdarstellung*, S. 188, 189.

schreibt dazu in anderem Zusammenhang: „Den Mächtigen wie den Schwachen verkündete die Kirche, die Welt altere und stürze sich in den Ruin und man müsse sich also um sein Heil sorgen.“¹⁷ Mit dem Aufkommen der Idee des Fegefeuers verstärkte sich diese Furcht seit dem 12. Jahrhundert weiter.¹⁸ Die Menschen zeigten sich ängstlich vor dem Leben nach dem Tod, für dieses Leben wollten sie vorsorgen; gleichzeitig wollten sie ein Andenken ihrer selbst bewahren, damit – möglichst bis zum Tag des jüngsten Gerichts – ihrer gedacht wurde.¹⁹ Auch versuchte man, eine kollektive Frömmigkeit auszuüben, eine Gemeinschaftsfrömmigkeit, die ihren Ausdruck unter anderem im Bruderschaftswesen fand.²⁰ Wie *Le Goff* weiter sagt:

„Die Dauer dieses schmerzhaften Aufenthalts [im Fegefeuer] hing nicht nur von der Menge der im Augenblick des Todes noch nicht gebüßten Sünden ab, sondern auch von der Liebe der Anverwandten. Diese Anverwandten umfassten Blutsverwandte ebenso wie Berufskollegen oder Gesinnungsverwandte: Gilden, denen der Tote angehörte; religiöse Orden, denen er Spenden zukommen ließ; Heilige, die er besonders verehrte. All diese Anverwandten konnten die Leidenzeit des Toten im Fegefeuer durch Gebete, Opfergaben und Fürsprache verkürzen helfen. Auf diese Weise wuchs die Solidarität der Lebenden mit den Toten.“²¹

Messlesungen, Gebete und Almosen waren drei wesentliche Mittel, um die Zeit im Fegefeuer zu verkürzen.²² Doch mussten sich die Verstorbenen nicht nur zu Lebzeiten um ihr Seelenheil kümmern, ebenfalls wichtig waren die Taten ihrer Hinterbliebenen. Dass diese sich ihre Vorfahren zu vergegenwärtigen versuchten ist ein wesentliches Merkmal der mittelalterlichen *memoria*, also der Erinnerungskultur.²³

¹⁷ Jacques *Le Goff*, Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter (dt. Erstaufl. Stuttgart 1988, 2. überarb. Aufl., Stuttgart 2008), S. 92.

¹⁸ Vgl. *Le Goff*, Wucherzins, S. 105, ausführlicher *ders.*, Die Geburt des Fegefeuers. Vom Wandel des Weltbildes im Mittelalter (München 1990), S. 350-406.

¹⁹ Vgl. Karl *Schmid*, Stiftungen für das Seelenheil, in: *ders.* (Hg.), Gedächtnis das Gemeinschaft stiftet (München 1985), S. 51-73, hier S. 61, 62.

²⁰ Vgl. *Meuthen*, 15. Jahrhundert, S: 81, 82.

²¹ *Le Goff*, Wucherzins, S. 108.

²² Vgl. Kornelia *Holzner-Tobisch*, Investitionen für die Ewigkeit. Die Seelenheilstiftungen in den letztwilligen Verfügungen der Stadt Korneuburg im 15. Jahrhundert (Medium aevum quotidianum Sonderband 19, Krems 2007), S. 40, 41. Zum Thema der mittelalterlichen Frömmigkeit ganz allgemein vgl. etwa Arnold *Angenendt*, Geschichte der Religiosität im Mittelalter (Darmstadt 1997, 2. überarb. Auflage ebda. 2000), hier insb. S. 712-716.

²³ Dazu siehe auch unten S. 71.

Jene mittelalterlichen Menschen, die an *memoria* interessiert waren – und nach dem bisher Gesagten handelte es sich dabei ja um eine potenziell große Gruppe von religiös handelnden Menschen – wollten sich tatsächlich auch der Nachwelt vergegenwärtigen, aber nicht nur. Sie wollten einer Gemeinschaft, jener der Lebenden und Toten angehören, und so, möglichst auf Dauer und ewig, ihr Andenken bewahrt sehen. Der Unterschied zur Antike ist jedoch der, dass es den Stiftern nun nicht mehr nur darum ging, in der Gegenwart ihrer noch lebenden Mitmenschen präsent zu sein, als vielmehr darum, dass für sie und ihr Leben nach dem Tod gebetet wurde, oder, wie *Kamp* sagt, „den Stifter bei Gott in Erinnerung [zu] rufen und ihn der göttlichen Barmherzigkeit an[zu]empfehlen.“²⁴ Die bereits erwähnte Lehre vom *purgatorium*, wo man seine Sünden abbüßen musste, hatte dabei durchaus auch gewichtigen Anteil. Das Gedenken der Lebenden sollte den Toten ermöglichen, diesen Ort der Höllenqualen schneller zu verlassen, und so noch vor dem Jüngsten Gericht zu himmlischer Unsterblichkeit zu gelangen.²⁵

Die *memoria* ist etwas, was man von den Vergabungen, welche die Sorge um das eigene Seelenheil zum Ziel haben, kaum trennen kann, da diese notwendigerweise immer eine gewisse Form der Erinnerung an den Stifter oder Spender beinhalten. Natürlich ist die Effizienz der *memoria* aber von den in der Stiftung bzw. der Schenkung vorkommenden Instrumenten abhängig. Die Einrichtung eines Jahrtags mit mehreren Messen oder gar eines Altars, einer Kapelle führt wohl dazu, dass man sich der Nachwelt besser vergegenwärtigen kann, dass mehr Hinterbliebene für einen beten, als wenn man „nur“ etwas zum Kirchenbau spendet und damit der Außenwelt gegenüber möglicherweise sogar anonym bleibt. Wie viel Raum wurde den kleinen Spendern im Mittelalter von den bestifteten Institutionen tatsächlich eingeräumt? Wir werden später noch sehen, dass Kerzen und Lichter einen relativ großen Anteil an der Ausübung von *memoria* haben.²⁶ Doch ist die Kerze, die eine trauernde Person für Verstorbene anzündet, ein öffentlich wirksames Mittel zum Gedächtnis? Ebenso verhält es sich wohl mit kleinen, einmaligen Geschenke, die sicher nicht auf Dauer ausgelegt sind.

²⁴ *Kamp*, *Memoria und Selbstdarstellung*, S. 11.

²⁵ Vgl. *Kamp*, *Memoria und Selbstdarstellung*, S. 12, 13.

²⁶ Kerzen bildeten in den untersuchten Jahren eine wichtige Einnahmequelle von St. Stephan. Dazu siehe unten S. 50-52 und Abbildung 7, S. 51.

Doch ist konkreter zu fragen, ob ein mittelalterlicher Spender sich nicht schon durch die Geldübergabe, egal wie diese nun konkret und rechtlich aussieht, bewusst als weltliche Person in die Reihe einer Gemeinschaft stellt, deren Andenken zu bewahren eine Aufgabe der Kirche ist, die Gemeinschaft der Lebenden und der Toten. Und zwar nicht nur ganz allgemein, sondern speziell jener bestimmten geistlichen Institution, und ob er sich dadurch nicht schon Bitten für das Seelenheil erwarten kann. Die Mittel und Methoden, wie man dies tun könnte, werden noch zu besprechen sein.²⁷

2.2. Österreich und Wien an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert

Da es prinzipiell naheliegt, dass die gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen, sowie weitere äußere Einflüsse Auswirkungen auf die Stiftungsfreudigkeit der Bevölkerung haben, ist es wichtig, näher auf diese einzugehen. Die möglichen Szenarien sind dabei zwei: Mit Blick auf die wirtschaftliche Potenz der Wienerinnen und Wiener ist zu fragen, ob sie überhaupt die finanziellen Mittel gehabt haben, um zu stiften. Andererseits ist eine Betrachtung der äußeren Umstände durchaus auch interessant, um feststellen zu können, ob die Bevölkerung einen Anlass gehabt hat, mehr Geld zu stiften, etwa, weil eine Seuche, eine Krise, ein Krieg den mittelalterlichen Menschen den Tod wieder etwas näher vor die Augen gerückt haben, und ihnen daher die Sorge um das eigene Seelenheil wichtiger erschien.²⁸ Freilich kann, so interessant dies auch wäre, kein systematischer Vergleich der gestifteten Geldsummen unternommen werden, da nicht jedem vermachten Gegenstand ein Geldbetrag zugeordnet werden kann. Ein derartiger Vergleich müsste sich auf die relative Anzahl der frommen Stiftungen im Verhältnis zu den Testamenten beschränken.

Die Ereignisgeschichte soll an dieser Stelle nur kurz skizziert werden; da es sich aber um eine politisch turbulente Zeit handelte ist sie als Rahmenbedingung doch im Kopf zu halten. Das Gebiet der habsburgischen Fürsten war im 14. Jahrhundert nicht immer unter einer Hand vereint, sondern auf verschiedene Zweige der Fa-

²⁷ Dazu siehe unten S. 60ff.

²⁸ Eine Verbindung zwischen Pest und Testierverhalten wurde für Stralsund nachgewiesen (vgl. *Lusardi*, Stiftung und städtische Gesellschaft. Religiöse und soziale Aspekte des Stiftungsverhaltens im spätmittelalterlichen Stralsund [Stiftungsgeschichten 2, Berlin 2000], S. 125-127). Für Lübeck wurde ein ähnlicher Zusammenhang festgestellt. (vgl. von *Brandt*, Bürgertestamente, S. 14). Während uns aus diesen Städten weniger letztwillige Verfügungen aus pestfreien Jahren erhalten geblieben sind, ist die Zahl der abgefassten Testamente in den Pestjahren stark erhöht.

milie der Habsburger aufgeteilt.²⁹ Für die unterschiedlichen sozialen Gruppen innerhalb der Stadt Wien bot diese Ausgangslage natürlich auch die Möglichkeit, sich Vorteile zu verschaffen, indem man gezielt einen der Fürsten unterstützte.

Brisant wurde die Situation wieder nach dem Tod des österreichischen Herzogs Rudolf IV. Er starb 1365, sein jüngerer Bruder Albrecht III. kam an die Macht. Eine politisch relativ unsichere Zeit sollte folgen. 14 Jahre später kam es im Teilungsvertrag von Neuberg zu einer Einigung unter den Habsburgern, wie man die Länder aufteilen sollte: Die albertinische Linie erhielt unter anderem Österreich ob und unter der Enns, die leopoldinische Linie unter Albrechts Bruder Leopold III erhielt Tirol, die Vorlande, sowie die Gebiete bis zur Adria. 1386 fiel Leopold in der Schlacht bei Sempach, seine Kinder erkannten ihren Onkel als Vormund an, und Albrecht konnte alleine regieren bis er 1395 starb. Sein Sohn Albrecht IV. sowie seine vier Neffen Wilhelm, Leopold IV., Friedrich IV. und Ernst „der Eiserne“ stritten sich bald um die Thronfolge. Konnten sich Albrecht und Wilhelm zunächst noch im Vertrag von Hollenburg einigen, so wurde schon im Jahr darauf in Wien ein neuer Hausvertrag geschlossen, da Leopold sich benachteiligt fühlte.³⁰ Um die komplexe Lage abzukürzen: Es sollte noch einige Verlängerungen des Wiener Vertrags und ein weiteres Vertragswerk lang dauern, bis 1406 die Streitigkeiten vorläufig beigelegt werden konnten. Albrecht IV. war in der Zwischenzeit gestorben, sein gleichnamiger Sohn geriet unter die Vormundschaft Leopolds IV. Leopold übernahm die Herrschaft über Österreich, Kärnten und Krain, die Vorlande und Tirol fielen an seinen Bruder Friedrich IV. Die Steiermark schließlich fiel Ernst zu. Die Situation war dennoch alles andere als geklärt, die Spannungen herrschten weiter und erst nach dem Tode Leopolds konnte Albrecht V. die Herrschaft in Österreich übernehmen. Kärnten und Krain fielen Ernst zu. Das einstmals vereinte Gebiet war damit inzwischen also dreigeteilt in die Gebiete „Niederösterreich“ unter Albrecht V., „Innerösterreich“ unter Ernst und „Oberösterreich“ unter Friedrich IV.³¹

Es war also eine wirre Zeit, voll von drohendem Konflikt, der natürlich auch Auswirkungen auf das Leben der Bevölkerung hatte. Vielleicht führte diese Ausgangs-

²⁹ Vgl. Alois *Niederstätter*, Die Herrschaft Österreich. Fürst und Land im Spätmittelalter (Österreichische Geschichte Bd. 6, Wien 2004), S. 178-181.

³⁰ Vgl. *Niederstätter*, Herrschaft Österreich, 194-196.

³¹ Vgl. *Niederstätter*, Herrschaft Österreich, S. 198-200, sowie *ders.*, Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (Österreichische Geschichte Bd. 7, Wien 2004), S. 140-143.

situation sogar dazu, dass die Menschen vermehrt Vorsorge für ihr Leben nach dem Tod getroffen hatten. Blicken wir nach Wien, wobei wir hier wieder einige Jahrzehnte zurückgehen müssen. Die durch ihre Lage an der Donau verkehrsbegünstigte Stadt hatte im 14. Jahrhundert durchaus einen wirtschaftlichen Aufschwung genossen, der durch alte Privilegien wie dem Stapelrecht von 1221 gefördert wurde.³² Die große Pestwelle nach 1348 bremste diesen jedoch wieder. Und noch 1360 scheint es der urkundlich überlieferten Auffassung Herzog Rudolfs IV. zufolge eine Vielzahl „ungepauener oder wuester heuser und hofstet in der stat und den vorsteten ze Wiene“³³ gegeben zu haben. Auch für den zu untersuchenden Quellenbestand hat Rudolf seine Wichtigkeit, denn in der eben zitierten Urkunde versuchte er, das etablierte Geschäft mit den Rentenkäufen, den Burgrechten, einzudämmen bzw. eine Höchstgrenze für die Ablöse einer Rente festzulegen, da diese Geschäftsform seiner Auffassung nach eine zu drückende Last für Hausbesitzer geworden waren. 1361 erließ Rudolf eine weitere Verordnung, welches vorsah, dass an Kirchen vermachte Erbgüter binnen Jahresfrist wieder zu veräußern waren.³⁴ Man kann sich vorstellen, dass er sich damit in geistlichen Kreisen keine Freunde machte. Der zeitgenössische Theologe Heinrich von Langenstein nannte dies etwa „gottlose Tyrannei“ und „offenkundig ungerecht“,³⁵ er spiegelte damit die Furcht der Kirche vor dem Verlust einer wichtigen Einnahmequelle, aus der heraus das Personal und der Gottesdienst versorgt werden konnten,³⁶ wider. Die Bestimmungen Rudolfs konnten das Rentengeschäft nicht völlig abstellen. Renten wurden etwa 50 Jahre später teilweise um ein Vielfaches höher abgelöst als Rudolf vorgesehen hatte, 1414 beispielsweise wurde im Testament des Simon von Gars das Haus des Testators mit einer ewigen Rente in der Höhe von 2 Pfund zu Güns-

³² Vgl. *Perger*, Ratsbürger, S. 11. Zur Wirtschaftsgeschichte Wien vgl. auch Richard *Perger*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, in: Peter *Csendes*, Ferdinand *Oppl*, (Hgg.), Wien. Geschichte einer Stadt Bd 1. Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung 1529 (Wien 2001), S. 199-246. Zum Handel im 12. und 13. Jahrhundert vgl. auch Ferdinand *Oppl*, Studien zur frühen Wiener Handelsgeschichte, in: Wiener Geschichtsblätter 35 H. 2 (1980), S. 49-62.

³³ So eine Beschreibung in der Verordnung Herzog Rudolfs IV. über die Ablösung der „Burgrechte“, ed. Johann Adolf *Tomaschek*, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien Bd. 1 (Wien 1877), Nr. 61, S. 145, 146, hier S. 145 bzw. die neuere Edition Peter *Csendes*, Die Rechtsquellen der Stadt Wien (FRA, 3. Abteilung Fontes Iuris 9, Wien 1986), Nr. 24, S. 128-131, hier S. 129. Ein direkter Zusammenhang mit der Pest lässt sich freilich nicht beweisen.

³⁴ Verordnung Herzog Rudolfs IV. über die Vermächtnisse an Gotteshäuser, ed. *Tomaschek*, Rechte und Freiheiten 1, Nr. 64, S. 152-154 bzw. neuer bei *Csendes*, Rechtsquellen, Nr. 26, S. 133-138.

³⁵ Heinrich von Langenstein, *Epistola ad consules Viennenses*, ed. Ernst Karl *Winter*, Rudolph IV. von Österreich Bd. 2 (Wiener soziologische Studien 3, Wien 1936), S. 337-389, hier S. 344.

³⁶ Vgl. Klaus *Lohrmann*, Das Werden von Stadt und städtischer Gesellschaft, in: *Csendes*, *Oppl*, Wien. Geschichte 1, S. 247-290, hier S. 272.

ten der Chorherren St. Stephan belastet. Als Ablösesumme sah er 32 Pfund vor, was dem Doppelten dessen, was Rudolf vorgesehen hatte, entsprach.³⁷ Auch sollten sich die Testierenden nicht gehemmt fühlen, Kirchen und Klöster als Erben einzusetzen, um zu ihrem Seelenheil zu gelangen.³⁸

Blieb Wien selbst – im Gegensatz zum Umland – von Kriegen größeren Ausmaßes verschont, so gab es doch einige Krisen im Untersuchungszeitraum. Die erwähnten dynastischen Konflikte der Habsburger, aber auch solche der Luxemburger in Böhmen und Ungarn, Privatfehden, sowie die Folgen der Auseinandersetzungen um die Reichskrone zwischen Wenzel von Böhmen und Ruprecht von der Pfalz hatten spürbare Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben in Wien, nicht nur durch das von Fehdezügen versehrte Umland, sondern auch durch Steuern, die zur Finanzierung der Streitigkeiten eingehoben wurden. Zudem hatte 1401 eine Dürre das Land heimgesucht.³⁹ Im Jahr 1408 kam es zu Unruhen politischer Art in Wien. Unter Leopold IV., seit 1406 ja Vormund für Albrecht V., kam es zu einer „Begünstigung minder einflußreicher, aber zahlenmäßig stärkerer Bevölkerungsschichten; mit ihm sympathisierten auf Landesebene die Ritter, in der Stadt Wien die Masse der ärmeren Handwerker, an der Wiener Universität die Studenten. So handelt es sich die Opposition der etablierten Schichten ein [...]“⁴⁰ Interessanterweise hatten diese noch wenige Jahre zuvor ein briefliches Treuegelöbnis an Leopold ausgesandt.⁴¹ Nun aber wandten sie sich seinem jüngeren Bruder Ernst zu, gegen Leopold hat sich sogar eine Absetzbewegung formiert. Der Wiener Bürgermeister, Konrad Vorlauf, stand eher auf Seiten Ernsts, zumindest wird vermutet, dass Vorlauf auf dessen Anordnung hin fünf Handwerker im Jänner 1408 habe hinrichten lassen. In wirtschaftlicher Hinsicht war die Lage der Stadt zu diesem Zeitpunkt eher schlecht, die als Reaktion auf die missliche Einkommenssituation eingeführte Sondersteuer auf Wein führte zu Protesten. Die Bürger wandten sich an Herzog Leopold, dieser ließ Vorlauf und mehrere Ratsherren am 7. Juli verhaften; von dreien davon, Hans Rock, Konrad Rampersdorfer und dem Bürgermeister Konrad Vorlauf, wurde der Besitz konfisziert, sie selbst wurden wenige

³⁷ Vgl. WSB II, f. 164r, 164v, ed. *Jaritz*, Stadtbücher 4, Nr. 2052, S. 122.

³⁸ Zu diesem für die Diplomarbeit essentiellen Bereich siehe unten Kapitel 3.3, S. 34ff.

³⁹ Vgl. *Csendes*, Geschichte Wiens, S. 145-147.

⁴⁰ Richard *Perger*, Die politische Rolle der Wiener Handwerker im Spätmittelalter, in: Wiener Geschichtsblätter 38 H.1 (1983), S. 1-36, hier, S. 16.

⁴¹ Eine Abschrift davon existiert in den Wiener Stadtbüchern, siehe WSB I, f. 59r, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 1, Nr. 359, S. 225.

Tage nach der Festnahme hingerichtet.⁴² Von Rock, Vorlauf und der Witwe Rampersdorfers befinden sich die Testamente in den Wiener Stadtbüchern.⁴³ Ob der Tod von Barbara Rampersdorfer in einem Zusammenhang mit der Hinrichtung ihres Mannes Konrad stand, entzieht sich meiner Kenntnis.

1395, im Jahr des Einsetzens der schriftlichen Überlieferung der Wiener Stadtbücher, starb Albrecht III. also. Warum ist das wichtig? Da dessen Erben sich mehrere Monate lang nicht einig werden können, welche Nachfolgeregelung getroffen werden soll, kommt es als Folge dieser Regierungsvakanz in der Zeit zwischen 29. August und 22. November zu Spannungen in den Städten der habsburgischen Länder. Teil der Lösungsversuche war auch das Wiener Ratswahlprivileg vom 24. Februar 1396.⁴⁴ Laut dieser Urkunde soll „hinfür alle jar ain burgermaister und ain rat ze Wienn [...] verkürt werden“. Der Rat solle zu gleichen Teilen aus „erbern erbpurgern, kaufleuten und gemainen erbern handwerchern“ bestehen. Dass die darin von den Herzögen Wilhelm, Leopold und Albrecht IV. zugestandenen Wahlen von Bürgermeister und Rat noch im selben Jahr durchgeführt wurden, bezeugen uns zwei Einträge in den Wiener Stadtbüchern.⁴⁵ In Wien gab es grob gesprochen vier politische Gremien. Das zahlenmäßig größte, die Gemein, wird auf etwa 1700 Mitglieder geschätzt und hatte wenig politische Mitsprache. Die Genannten waren über 200 auf Lebenszeit bestellte Bürger, die etwa als Beisitzer des Richters fungierten und den aus 40 Mitgliedern bestehenden sogenannten äußeren Rat besetzten. Dieser stand dem aus 18 Ratsherren bestehenden inneren Rat bei wichtigen Beschlüssen zur Seite. Zu diesen 18 Ratsherren kamen noch der Bürgermeister und der Stadtrichter hinzu. Um Ratsherr des inneren Rats werden zu können, war es nötig, Eigentümer eines Hauses in der Stadt zu sein.⁴⁶

⁴² Vgl. *Csendes*, Geschichte Wiens, S. 147, 148.

⁴³ Vgl. zu Rock WSB I, f. 69v, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 3, Nr. 1497, S. 210, 211, zu Vorlauf WSB I, f. 69v, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 3, Nr. 1498, S. 211 und zu Barbara, der Witwe Rampersdorfers WSB I, f. 70r, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 3, Nr. 1499, S. 211, 212. Rampersdorfer selbst ist nicht mit einem Testament vertreten- Über die Zusammenhänge des zeitnahen Eintrages des Testaments seiner Witwe und seiner Hinrichtung verraten uns die Stadtbücher nichts.

⁴⁴ Vgl. *Perger*, Die politische Rolle, S. 12, 13. Für eine Edition der Urkunde siehe Johann Adolf *Tomaschek*, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien Bd. 2 (Wien 1879), Nr. 103, S. 1 bzw. bei *Csendes*, Rechtsquellen, Nr. 46, S. 199-200.

⁴⁵ Vgl. WSB I, f. 15r, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 1, Nr. 87 & 88, S. 74.

⁴⁶ Für einen knappen Überblick dazu siehe *Perger*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, S. 212-214.

Zunächst waren die Handwerker die Gewinner des Ratswahlprivilegs, die in einigen Amtsjahren nach dem Ratswahlprivileg mit zehn oder elf Ratsmitgliedern die absolute Mehrheit im inneren Rat stellten.⁴⁷ Ähnlich verhielt es sich auch im äußeren Rat und bei den Genannten. Die Genannten hatten seit 1340 „200 oder mehr“ Mitglieder, etwa die Hälfte davon war aus dem Handwerksstand.⁴⁸ Im Privileg war freilich noch davon die Rede gewesen, dass sie – gemeinsam mit Kaufleuten und Erbbürgern – den Rat zu gleichen Teilen bilden sollten.⁴⁹ Als Hypothese darf an dieser Stelle also einmal festgehalten werden, dass dieser neu gewonnene politische Einfluss der Handwerker als soziale Gruppe sicherlich auch im Repräsentationsbedürfnis Niederschlag gefunden haben dürfte. Sieht man den Eintrag eines Testaments im Stadtbuch als Prestigesache,⁵⁰ so dürfte die Zahl der Handwerker, die diesen Schritt vollzogen, wohl gestiegen sein. Zwei nicht unwesentliche Hindernisse stellen sich dem Forscher hierbei jedoch in den Weg: Erstens kann eine Person nicht immer einem beruflichen Stand zugeordnet werden. Zweitens existieren aus den Jahren vor 1395 keine derart lückenlose Aufzeichnungen der letztwilligen Verfügungen, was konkrete Rückschlüsse auf einen Bedeutungswandel des Handwerks auf Grundlage einer Untersuchung der Wiener Stadtbücher erschwert.

Freilich ermöglichte das Ratswahlprivileg nicht jedem den Zugang zum Wiener Rat. Da ein Sitz im Rat nicht nur Zeit sondern auch Geld kostete und zusätzlich noch das Kriterium des Hauseigentums erfüllt werden musste, beschränkte sich der Kreis der potentiellen Ratsmitglieder aus dem Handwerkerstand in Wien im Wesentlichen auf das Luxusgewerbe.⁵¹ Vermutlich ist ein bestimmter Eintrag in den Wiener Stadtbüchern aus dem Jahr 1401 ein Hinweis auf jene Bevölkerungsgruppe, die besonders stark in den Stadtbüchern auftritt, als dort jene Zechen genannt werden, die einen

⁴⁷ Zu den Zahlen siehe *Perger*, Die politische Rolle, S. 14, für eine Auflistung der Ratsmitglieder von 1396-1412 siehe ebda., S. 28-35

⁴⁸ Vgl. *Perger*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, S. 214.

⁴⁹ Vgl. *Perger*, Die politische Rolle, S. 13, 14 bzw. *ders.*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, S. 213-214.

⁵⁰ Was er wohl auch war, hinzu kommt aber auch, dass es seit dem 15. Jahrhundert eine immer stärker werdende Verpflichtung gab, Rechtsgeschäfte wie Grundstücksverkäufe und Erbregelungen aus Gründen der Rechtssicherung aufzuzeichnen; vgl. Kornelia *Holzner-Tobisch*, Das älteste Korneuburger Stadtbuch: „Geschafftpuech“ (1401-1444) (ungedr. geisteswiss. Diss., Wien 2011), S. 17. Vgl. dazu auch die diesbezüglich ähnliche Entwicklung in Ungarn, siehe Judit *Majorossy*, Katalin *Szende* (Hgg.), Das Preßburger Protocollum Testamentorum 1410 (1427)-1529. Teil 1: 1410-1487 (FRA, 3. Abteilung Fontes Iuris 21, Wien 2010), S. 9-11.

⁵¹ Vgl. Peter *Csendes*, Geschichte Wiens im Mittelalter. Vom späten 14. Jahrhundert bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung, in: *Csendes*, *Oppl*, Wien. Geschichte 1, S. 145-198, hier S. 145.

Schlüssel, und damit Zugang, zum Ratswahlprivileg haben.⁵² Jedoch lässt sich nicht immer feststellen, welchen Beruf ein Testamentsersteller hatte, der Nachname alleine dürfte wohl zu wenig sein.

Nicht zuletzt dank *Sailers* Forschungen wissen wir, dass es in der Übergangszeit vom 14. zum 15. Jahrhundert einen Umbruch in der Wiener Gesellschaft gegeben hat. In der Schicht der Wiener Ratsbürger blieb quasi kein Stein auf dem anderen, binnen einiger Jahrzehnte fielen langsam aber doch alle, bis dahin wohl etablierten, Ratsfamilien in die zweite Reihe zurück.⁵³ Der politische Einfluss der Handwerker ging aber im Laufe der Zeit wieder zurück, von den 18 Mandaten des inneren Rats sollten die Handwerker nach 1412 kaum mehr als vier innehaben, also weniger als das ihnen ursprünglich zugesicherte Drittel.⁵⁴ Für den weiteren Verlauf der Arbeit dürfen wir aber festhalten: Auch wenn sich nicht immer feststellen lässt, welchen Beruf ein Stifter ausgeübt hat, so darf es nicht verwundern, wenn sich zumindest zunächst auch viele Handwerker darunter finden, da anzunehmen ist, dass die Ratsmitglieder stärker in den Stadtbüchern auftreten.⁵⁵

2.3. St. Stephan

Die genauen Anfangsjahre von St. Stephan sind unklar. Gerne wird von der Forschung der sogenannte Tauschvertrag von Mautern 1137⁵⁶ als Anfangspunkt der Wiener Stephanskirche angesehen.⁵⁷ Andere sehen die Quellen erst im 13. Jahrhundert als eindeutig von St. Stephan sprechend, nämlich mit einer von Leopold VI. 1220 ausgestellten Urkunde,⁵⁸ die in einer bereits benutzbaren Stephanskirche ausgestellt worden ist.⁵⁹ Besonders *Klaudy* hebt das Fehlen jeglicher, eine Kirche namens St. Stephan betreffende, Bestimmung im Mauterner Tauschvertrag hervor und sieht dies als „das

⁵² WSB II, f. 118v, ed. Brauner, Stadtbücher 2, Nr. 692, S. 62.

⁵³ Vgl. *Sailer*, Ratsbürger, insb. S. 165-185.

⁵⁴ Vgl. *Perger*, Die politische Rolle, S. 15.

⁵⁵ Vgl. dazu die Ausführungen unten S. 57.

⁵⁶ Siehe *Csendes*, Rechtsquellen, Nr. 1, S. 24.

⁵⁷ Zuletzt etwa noch von Annemarie *Fenzl*, Von der Bürgerkirche zur Bischofskirche, in: Karin *Domany*, Johann *Hisch* (Hgg.), Der Stephansdom. Orientierung und Symbolik (Wien 2010), S. 11-53, hier S. 12-17. Immerhin eine Fußnote ist es ihr wert, anzuerkennen, dass es auch davon abweichende Meinungen gibt, „[denen] ich mich aber nicht anschließen kann“ (ebda., Anm. 3, S. 13, 52).

⁵⁸ Für eine Edition der Urkunde siehe Heinrich *Fichtenau*, Erich *Zöllner*, Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich. 2. Band: Die Siegelurkunden der Babenberger und ihrer Nachkommen von 1216 bis 1279 (Wien 1955), Nr. 226, S. 28, 29..

⁵⁹ Vgl. Barbara *Schedl*, Der beschwerliche Weg zum Dom. Die Baugeschichte von St. Stephan, in: Michaela *Kronberger*, Barbara *Schedl* (Hgg.), Der Dombau von St. Stephan. Die Originalpläne aus dem Mittelalter (Wien 2011), S. 28-34, hier S. 28.

Ende einer Legende“⁶⁰. Diesbezüglich ist ihm wohl rechtzugeben, da es in dieser Urkunde keine Nennung einer Stephanskirche in Wien gibt. Sind die Initiationen des Bauvorhabens im 13. Jahrhundert ungewiss, so gibt es ab dem frühen 14. Jahrhundert auch Quellen für die Beteiligung des Rats und der Bürger von Wien am Ausbau ihrer Pfarrkirche. Zu klein sei die Kirche geworden, ein vermeintlicher Geldmangel stoppte diesen Ausbau von Seiten der Bürger aber wieder. Der albertinische Chor bedurfte des Beitrags des Landesfürsten, in diesem Falle Albrechts II., er wurde 1340 geweiht.⁶¹

Die Geschichte des Wiener Stephansdoms im Mittelalter ist bis heute üblicherweise aber vor allem mit einem Namen verbunden, nämlich jenem Rudolfs IV. „des StifTERS“. Ab 1359 gab es Ausbauarbeiten: Die Grundsteinlegung zum Südturm fand statt. Erst 1433, beinahe 75 Jahre später, sollte er vollendet werden.⁶² Ein derartiges Großprojekt bedurfte natürlich auch großer Geldsummen zur Finanzierung des Bauvorhabens. Die ältere Forschung hat dabei immer wieder den vermeintlich großen Beitrag Rudolfs IV. hervorzuheben versucht, während die neuere Literatur die Initiative des Kirchenbaus dem Wiener Bürgertum zuschreibt.⁶³ Nicht nur was das Geld angeht sei Rudolfs Beitrag verhältnismäßig gering gewesen,⁶⁴ insbesondere was den Langhausbau betrifft, habe das Bürgertum am „längst zu einem Symbol der Landesherrschaft [...] geworden[en]“⁶⁵ Stephansdom mitzuwirken versucht. Überraschen darf dies an und für sich nicht, denn es oblag schließlich der Pfarrgemeinde, und nicht nur dem Landesfürsten, ihre Pfarrkirche zu erhalten und auszubauen. Nichtsdestotrotz kamen wichtige Impulse von Rudolf IV.,⁶⁶ auffällig ist zudem, dass er der Kirche

⁶⁰ So die Überschrift seines diesbezüglichen Kapitels in: Kurt *Klaudy*, Das Werden Wiens und seines Stephansdoms. Neues Licht zur historischen Wissenschaft (Frankfurt/Main 2004), S. 19-26.

⁶¹ Vgl. *Schedl*, Der beschwerliche Weg, S. 30.

⁶² Vgl. Johann Josef *Böker*, Der Wiener Stephansdom. Architektur als Sinnbild für das Haus Österreich (Salzburg 2007), S. 55, 56, 98.

⁶³ Vgl. Richard *Perger*, St. Stephan und die Wiener vom 12. bis zum 19. Jahrhundert, in: Renata *Kassal-Mikula*, Reinhard *Pohanka* (Hgg.), 850 Jahre St. Stephan. Symbol und Mitte in Wien (Wien 1997), S. 36-54, hier S. 52 (Anm. zu Kapitel 2). Anders wiederum *Klaudy*, Werden Wiens, S. 24, 25, der von „der armen Stadt“ Wien ausgeht.

⁶⁴ Zumindest in der Summe. Was Spenden im Einzelnen anging, so erfolgten die landesfürstlichen Beiträge zum Bau nicht so regelmäßig wie jene des Bürgertums, waren dafür aber auch höher als die durchschnittliche Zuwendung der Bürgerinnen und Bürger. Vgl. dazu aktuell Susanne *Gruber*, St. Stephan – ein dynastieübergreifendes Monument. Die Rolle der österreichischen Landesfürsten beim Bau der Stephanskirche (ungedr. geisteswiss. Dipl.Ar., Wien 2012), S. 80-89.

⁶⁵ *Böker*, Wiener Stephansdom S. 175.

⁶⁶ Vgl. *Gruber*, St. Stephan, S. 28-42.

mehr Geld zuschoss, als seine Vorgänger.⁶⁷ Im Gegenzug benutzte er die Kirche auch stark für seine politische Inszenierung.⁶⁸

Wichtiger als der Beitrag Rudolfs zum Bau scheinen schon eher andere Bestrebungen zu sein. Die Versuche des Herzogs, seinem Schwiegervater Karl IV. nachzueifern, sind ja schon legendär, hervorzuheben sind etwa die Gründung der Universität Wien oder die Fälschung des *Privilegium maius*.⁶⁹ St. Stephan war nur ein weitere Teil davon. Schon im Jahre 1358 hatte Rudolf an der Hofkapelle ein Kollegiatskapitel eingerichtet, wohl aber schon mit dem Hintergedanken, es in die Stephanskirche zu transferieren.⁷⁰ Das Kapitel ist ein aus 24 Priestern bestehendes Kollegium, dem auch die Sorge um das Seelenheil des Herrschers zufallen sollte. Quasi als Gegenleistung legte er fest, dass die diversen Würdenträgern und Angehörigen des Kapitels entsprechend versorgt werden sollten:

„ein pfriendt an ezzen vnd an Trank in der Mazz vund von den Guten, als die Brief sagent, die Wir darüber geben, doch also, daz sie den Jahrtag vnsers Todes davon begen nach Sag derselben Brief, auch mag der vorgenannt Guster, Techent, Sanchherr, Chorherrn vnd Chapellan haben ain Gotsgab der Besorgnuz der Seel vnd ander Gotsgab an Seel Besorgnuz mit der Beschaidenhait, wem sie dieselbigen Gotzgab empfehlent, daz an demselbigen stetten Gotsdienst in Chainen Sachen gemündert werde“.⁷¹

1364 konnte dieses Kapitel, das also für Rudolf beten sollte, nach St. Stephan verlegt werden, was schon ursprünglich geplant gewesen war.⁷² Dieses Domkapitel existiert heute noch.

Nach 1400 wurde der Ausbau des Langhauses vorangetrieben, im 15. Jahrhundert war auch die Einflussnahme des Bürgertums wieder stärker geworden.⁷³ Bis

⁶⁷ Vgl. Michaela Kronberger, ... hincz sand Stephan zu dem pau ... Zur Finanzierung des Kirchenbaus von St. Stephan, in: Michaela Kronberger, Barbara Schedl (Hgg.), Der Dombau von St. Stephan. Die Originalpläne aus dem Mittelalter (Wien 2011), S. 74-79, hier S. 75.

⁶⁸ Vgl. Lukas Wolfinger, Die Stephanskirche zu Wien als Bühne und Medium fürstlicher Selbstdarstellung unter Herzog Rudolf IV. von Österreich (1358-1365), in: Eva Doležalová, Robert Šimůnek (Hgg.) Ecclesia als Kommunikationsraum in Mitteleuropa. 13.-16. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 122, München 2011), S. 119-145, hier S. 128-145.

⁶⁹ Dazu siehe Alexander Sauter, Fürstliche Herrschaftsrepräsentation. Die Habsburger im 14. Jahrhundert (Mittelalter-Forschungen 12, Ostfildern 2003), S. 157-186.

⁷⁰ Vgl. Wolfinger, Stephanskirche, S. 125.

⁷¹ Zit. nach einer Edition der Originalurkunde vom 16. März 1365, in: Hermann Zschokke, Geschichte des Metropolitan-Capitels zum Heiligen Stephan (Wien 1895), S. 30-46, hier S. 33.

⁷² Vgl. Niederstätter, Herrschaft Österreich, S. 164.

⁷³ Vgl. Kronberger, ... hincz sand Stephan zu dem pau, S. 75.

etwa 1430 dürfte man die alten Langhausmauern abgetragen haben, die Weihe dieses Bereichs ist mit 1449 zu datieren.⁷⁴ Man wird also tendenziell davon ausgehen können, dass sich den Wienerinnen und Wienern der Zeit vom Sinn her ein ähnliches Bild wie uns heute ergeben hat, nämlich eines vom Stephansdom als „ewiger Baustelle“, nur dass es damals eben tatsächlich um den Auf- bzw. Umbau der Kirche ging, und zwar in einer radikalen, ihre Gestalt verändernden Art und Weise. Es erscheint durchaus möglich, dass die Umbaumaßnahmen gewisse Stiftungen eher hemmten. Wer hätte schon Interesse an einer teuren Altarstiftung an einer Wand der Kirche, die schon dem Abriss geweiht war? Gleichzeitig darf es aber nicht überraschen, wenn in den Jahren zwischen 1359 bis 1449, in denen der Turm- und Langhausbau betrieben worden ist, vermehrt ganz allgemeine und nicht näher spezifizierte Stiftungen und Spenden zum Kirchenbau zu Tage treten. Böker sieht dies tatsächlich so, da ihm zufolge in den 50 Jahren vor Einsetzen der Wiener Stadtbücher gerade einmal in vier Testamenten Geld zum Bau der Stephanskirche hinterlassen worden ist, während es allein zwischen 1396-1400 schon fünfzehn sind. Für ihn deutet das auf ein plötzliches Interesse des Bürgertums am Baugeschehen hin.⁷⁵ Die in einem Testament vom 13. Juli 1400 auftauchende Stelle „Item ich schaff hincz Sand Stephan zu dem paw, wenn man daz angevengt, 10 tl. dn“⁷⁶ sieht er als ein Indiz für einen etappenweisen Baufortschritt.⁷⁷ Der von Böker zitierte Erblasser Erhard Hoffchirchner verwendet diese Formulierung zwar öfters, in seinen vier Vermächtnissen zum Kirchenbau immerhin dreimal; insgesamt aber ist diese Wortwahl in den Wiener Stadtbüchern nicht besonders häufig anzutreffen, zumeist beschränken die Testatoren sich darauf, etwas zum Bau zu vermachen, ohne dass sie auf den Baubeginn als Kriterium verweisen. Das kann wohl ein Indiz dafür sein, dass zu diesem Zeitpunkt tatsächlich ein Bauvorhaben in St. Stephan in Aussicht gestanden hat.

Was die Organisation des gestifteten Vermögens angeht, so war St. Stephan, wie auch andere Pfarrkirchen, prinzipiell zweigeteilt. Neben der Geistlichkeit, gab es das Kirchmeisteramt, erstere verwaltete das Pfarrvermögen, zweiteres das Kirchen-

⁷⁴ Vgl. Böker, Wiener Stephansdom, S. 161, 162.

⁷⁵ Vgl. Böker, Wiener Stephansdom, S. 147. Freilich muss auch Böker zumindest zugestehen, dass „es sich hierbei teilweise um ein Überlieferungsproblem handeln mag“.

⁷⁶ WSB I, f. 99r, 99v., hier S. 99v, ed. Brauneder, Stadtbücher 1, Nr. 579, S. 355-357, hier S. 356

⁷⁷ Vgl. Böker, Wiener Stephansdom, S. 147.

vermögen.⁷⁸ Diese organisatorische Teilung bewirkte, dass an St. Stephan gestiftete Gelder, abhängig von ihrem Verwendungszweck, in unterschiedliche Kassen floßen. So gehörten beispielsweise Stiftungen zum Kirchenbau oder für Lichter in den Verwaltungsbereich des Kirchmeisters, Messstiftungen, das Einrichten von Jahrtagen oder Einträge ins Totenbuch hingegen nicht. Diese fielen ja zum Pfarrvermögen. Aber auch hier ist zu differenzieren, und wieder fällt ein Name: Rudolf IV. hatte 1364/65 das 1356 gegründete Allerheiligenkapitel vom Hof nach St. Stephan verlegt. Ein aus einem Probst und 24 Chorherren bestehendes Kapitel sowie 26 Kapläne waren nun in St. Stephan tätig.⁷⁹ Hinzu kommen die, seit 1267 bezeugten, „Achter“. Darunter versteht man ein Kollegium aus acht Priestern, die Cur, das den Pfarrer bei seiner seelsorgerischen Tätigkeit unterstützen sollte.⁸⁰ In den Stiftungen finden sich daher oft dezidierte Forderungen, welchem Verwendungszweck in der Kirche, sprich welcher organisatorischen Einheit, das Geld zukommen sollte.

2.4. Zisterzienserinnen und Zisterzienser in und um Wien

Da für die geplante Analyse auch solche Stiftungsurkunden und Testamente aufgenommen werden, die Mönchs- und Nonnenklöster des Zisterzienserordens als Stiftungsempfänger bzw. Erben einsetzen, soll zunächst in aller Kürze auf die Geschichte des Ordens selbst, sowie der drei in den Stadtbüchern vorkommenden Klöster Heiligenkreuz, Zwettl, und St. Niklas vor dem Stubentor eingegangen werden.

Mehr noch als bei St. Stephan handelt es sich bei den Zisterzienserklöstern um landesfürstlich geförderte geistliche Einrichtungen. Die enge Bindung zwischen Fürst und Kloster geht auf die Gründungszeit der Zisterzienserklöster in der babenbergischen Mark bzw. im Herzogtum Österreich zurück. Aber beginnen wir wieder von vorne. Die Zisterzienser gehen auf die Gründung von Cîteaux durch Robert von Molesme im Jahr 1098 zurück, die in der Absicht geschah, das Leben und die Ordensgewohnheiten der Mönche wieder näher an die Ordensregel des heiligen Benedikt von Nursia heranzuführen. Von den, unter Stephan Harding eingerichteten, vier Primarabteien ausgehend errichteten die Zisterzienser auch außerhalb Frankreichs Filial-

⁷⁸ Vgl. *Perger*, Ratsbürger, S. 13.

⁷⁹ Ferdinand *Oppl*, Geschichte Wiens im Mittelalter. Vom frühen 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in: *Csendes, Oppl*, Wien. Geschichte 1, S. 95-144, hier S. 126, 127 und Richard *Perger*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, in: ebda., S. 233.

⁸⁰ Vgl. Richard *Perger*, Organisatorischer Rahmen, S. 234.

klöster;⁸¹ so auch auf dem Gebiet des heutigen Österreich, etwa schon 1129 die Zisterze Rein, und 1133 das Kloster Heiligenkreuz auf babenbergischem Gebiet. Der Sohn des Markgrafen Leopold III., Otto, der spätere Bischof von Freising, hatte dabei ein besonderes Naheverhältnis zu den Zisterziensern, er gehörte ab 1132 der Primarabtei Morimond an, und wurde 1138 zu deren Abt gewählt. Otto soll seinen Vater durchaus bei der Klostergründung von Heiligenkreuz zu Gunsten der Zisterzienser beeinflusst haben.⁸² Von Heiligenkreuz aus wurde unter anderem die Zisterze Zwettl gegründet, und zwar im Jahr 1138.⁸³ Heiligenkreuz übernahm auch die geistliche Betreuung des Zisterzienserinnenkonvents von St. Niklas vor dem Stubentor, was aber Stiftungen und Spenden angeht, so lassen sich schon in frühen Jahren enge Kontakte zwischen dem Frauenkloster und der Stadt feststellen.⁸⁴

Hans *Lentze* hat auf Basis der urkundlichen Überlieferung festgestellt, dass das Kloster Heiligenkreuz in seinem Untersuchungszeitraum, also vom ausgehenden 13. Jahrhundert an bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, als Begräbnisstätte des Wiener Bürgertums sehr beliebt gewesen ist. Doch auch Zwettl wurde in mehreren Fällen dafür vorgesehen.⁸⁵ Für beide sind ab dem 13. Jahrhundert auch Stiftungen von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Wien, für Zwettl außerdem von 1325 bis 1402 18 Klostereintritte nachweisbar.⁸⁶ Davon und von der Beliebtheit als Grabstätte ausgehend, kann man danach fragen, ob die Zisterzienserklöster auch im frühen 15. Jahrhundert von Bedeutung geblieben sind, und ob sich diese auch in den letztwilligen Verfügungen der Wienerinnen und Wiener niedergeschlagen hat.⁸⁷

⁸¹ Für zwei aktuelle Werke zur Geschichte des Zisterzienserordens vgl. Immo *Eberl*, *Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens* (Darmstadt 2002) und Franz Josef *Felten*, Werner *Rösener* (Hgg.), *Norm und Realität. Kontinuität und Wandel der Zisterzienser im Mittelalter* (Vita Regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen, 42, Münster 2011).

⁸² Vgl. Meta *Niederkorn-Bruck*, *Die Zisterzienser: ein Reformorden des benediktinischen Mönchtums*, in: Ralph *Andraschek-Holzer*, Meta *Niederkorn*, Barbara *Schedl* (Hgg.), *St. Bernhard (Niederösterreich) und die Zisterzienser. Neue Forschungen zu Geschichte und Kunst* (Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt 25, St. Pölten 2001), S. 9-50, hier S. 18-20.

⁸³ Vgl. Christina *Lutter*, „Locus horroris et vastae solitudinis“? Zisterzienser und Zisterzienserinnen in und um Wien, in: *Historisches Jahrbuch* 132 (2012), S. 141-176, hier S. 143.

⁸⁴ Vgl. Ferdinand *Oppl*, *St. Maria bei St. Niklas vor dem Stubentor*, in: *ders.*, Karl *Fischer* (Hgg.), *Studien zur Wiener Geschichte* (Jahrbuch des Vereins für Wiener Geschichte 50, Wien 1994), S. 13-31, hier S. 19-21.

⁸⁵ Vgl. Hans *Lentze*, *Begräbnis und Jahrtag im mittelalterlichen Wien*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 36 (1950), S. 328-370, hier S. 335-337.

⁸⁶ Vgl. *Lutter*, *Locus horroris*, S. 158-161.

⁸⁷ Dazu siehe die Ergebnisse der quantitativen Auswertung des Wiener Testamentsbestandes unten S. 38ff.

Soviel sei noch in Hinblick auf die hier zu untersuchende Quelle der Wiener Stadtbücher gesagt: Der überwiegende Teil der Stiftungen an den Zisterzienserorden war nur ganz allgemein an „die weyssen prudern (manchmal auch mit dem Zusatz: zu Wienn)“ gerichtet, seltener wird spezifisch auf Heiligenkreuz oder Zwettl verwiesen. Freilich war es in den normativen Vorgaben des Ordens begründet, sich abseits der Zivilisation niederzulassen.⁸⁸ Niederlassungen direkt in Wien gab nur in Form der Klosterhöfe, nämlich des Zwettlerhofes und des Heiligenkreuzerhofes. Diese stellten, zumindest was den männlichen Zweig des Ordens anging, wohl die größte Kontaktmöglichkeit zwischen Mönchen und der Stadt dar. Im Heiligenkreuzerhof etwa sollen die Mönche einen Platz für ihre Studien gehabt, aber auch ihre Erzeugnisse aus dem Kloster verkauft haben.⁸⁹ Die Zisterzienserinnen von St. Niklas bilden hier in gewisser Hinsicht also eine zweifache Ausnahme, als sie nicht nur in unmittelbarer Stadtnähe vor dem Stubentor, sondern aus Schutzgründen auch innerhalb der Stadtmauern ihre Klosterräumlichkeiten hatten. Das eigentliche Kloster vor den Stadtmauern war nämlich bis zu seiner endgültigen Zerstörung 1529, mehrere Male verwüstet wurden, so etwa 1270 durch einen Einfall der Kumanen und 1276 im Zuge der Belagerung der Stadt durch Rudolf I., was zu dieser Zweigniederlassung geführt hat.⁹⁰ Zumindest in der Zeit von 1272 bis 1385 bestand diese Rückzugsmöglichkeit in die Stadt, dann aber kaufte Herzog Albrecht III. dieses Filialkloster in der Singerstraße.⁹¹

2.5. Das Wiener Bürgerspital

Vieles von dem, was wir heute unter einer modernen Sozialpolitik verstehen, war im Mittelalter natürlich noch nicht so ausgeprägt wie heute, und schon gar nicht von Seiten des „Staates“, den es damals in einem modernen Verständnis noch nicht gab, aus finanziert; dazu gehören auch Alters-, Armen-, und Krankenfürsorge. Vieles davon war gemeinschaftlich organisiert, etwa in Form der Zechen. Darunter versteht man

⁸⁸ Vgl. dazu das *Exordium Parvum*, die Gründungsgeschichte der Zisterze Cîteaux. Dort heißt es, in Kapitel 3, dass die Mönche um Robert von Molesme in Cîteaux einen einsamen Platz vorgefunden hätten, der nur von wilden Tieren bewohnt wurde. Eine englische Übersetzung befindet sich online unter www.scourmont.be/exordium/exdtext1.pdf [letzter Zugriff: 14. Dez. 2012]. Dazu siehe auch Karl Suso Frank, Geschichte des christlichen Mönchtums (Erstauflage 1975, Darmstadt 2010), S. 72, 73.

⁸⁹ Vgl. Burkhard Rittel, Barockidyll Heiligenkreuzerhof und St. Bernhardskapelle im Herzen Wiens neu erstanden, in: Santa Crux 16 H.2 (1953), S. 14-19, hier S. 15.

⁹⁰ Vgl. *Oppl*, St. Maria bei St. Niklas, S. 23, 24.

⁹¹ Vgl. Liebenstein, Das älteste Wiener Frauenkloster, in: Sancta Crux 17 H.1, S.16 und H.2, S. 19.

üblicherweise einen Zusammenschluss von Handwerkern zu einer Bruderschaft, die das religiöse Leben fördern soll, und dazu Stiftungen für Messlesungen unternimmt oder unter Umständen auch eigene Altäre besitzt.⁹²

Um die Grundlagen des Bürgerspitals zu verstehen, muss daher in aller Kürze ein Überblick über die Geschichte des Spitalwesens bis zum Mittelalter gegeben werden.⁹³ Der Begriff „Hospital“ selbst hängt eng mit dem lateinischen Wort *hospes* zusammen und signalisiert dadurch bereits, dass die Sorge um arme und Kranke eine Umsetzung der christlichen Ideale der Gastfreundschaft und der Nächstenliebe ist. Die Wurzeln der Hospitäler reichen in das 4. Jahrhundert, dienten aber üblicherweise nicht der Krankenvorsorge, sondern vor allem der Beherbergung Fremder.⁹⁴ Nach dem 4. Laterankonzil 1215⁹⁵ konnte man die Spitäler in zwei Gruppen unterteilen: Jene, in denen es durch die Annahme der Augustinusregel zu einer „Verklösterlichung“ kam, und solche, die von Bürgern der Städte gegründet und dem Rat der Stadt zur Verwaltung übertragen worden waren. Tendenziell nahm die Stadtbevölkerung ab dem 11. Jahrhundert die eigenen Hospitäler in Anspruch, und sie wurden zusehends zu Institutionen der Altersvorsorge für Bürgerinnen und Bürger.⁹⁶

Vor den Stadttores Wien gab es neben dem Bürgerspital auch noch das Heiligegeistspital sowie die drei Siechenhäuser St. Marx bzw. St. Lazarus, St. Johann in der Siechenals und den Klagbaum. Letztere dienten im Wesentlichen der Abschottung und Betreuung infektiöser Kranker und lagen daher weit vor den Stadtmauern. Das vor dem Kärntnertor gelegene Wiener Bürgerspital geht einer Sage nach auf die Gründung dreier reicher Wiener Bürger zurück, die erste urkundliche Überlieferung fällt in das Jahr 1257, hier werden die drei Brüder Otto, Konrad und Kuno als *guber-*

⁹² Rudolf IV. habe vergeblich versucht, die Zechen aufzuheben, aber gerade wegen dieser religiösen Funktion sei ihm dies nicht gelungen. Vgl. Wilhelm *Brauneder*, Österreichische Verfassungsgeschichte (Wien 2003), S. 48. Für die zwei Versuche Rudolfs aus den Jahren 1361 und 1364, die Zechen einzuschränken siehe *Tomaschek*, Rechte und Freiheiten 1, Nr. 64, S. 152-154 und ebda., Nr. 68, S. 158-161 bzw. *Csendes*, Rechtsquellen, Nr. 26, S. 133-138 (die Urkunde von 1364 ist bei *Csendes* nicht abgedruckt).

⁹³ Für eine neuere Darstellung zur Spitalgeschichte vgl. Martin *Scheutz*, u.a. (Hgg.), Europäisches Spitalwesen. Institutionelle Fürsorge im Mittelalter und Früher Neuzeit (MIÖG Ergänzungsband 51, Wien 2008) bzw. quellenorientierter *dies.* (Hgg.), Quellen zur europäischen Spitalgeschichte in Mittelalter und Früher Neuzeit (QIÖG 5, Wien 2010).

⁹⁴ Vgl. Ute *Lindgren*, Hospital, I. Wortgeschichte und Definition, in: LexMA V (München 1991), Sp. 133.

⁹⁵ Zum Konzil siehe Raymonde *Foreville*, Lateran I-IV (Geschichte der ökumenischen Konzilien 6, Mainz 1970) oder auch Herbert *Grundmann*, Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Untersuchungen über die geschichtlichen Zusammenhänge zwischen der Ketzerei, den Bettelorden und der religiösen Frauenbewegung im 12. und 13. Jahrhundert und über die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Mystik (2. überarb. Aufl. Hildesheim 1961), S. 135-156.

⁹⁶ Vgl. Ute *Lindgren*, Hospital, IV. Abendländischer Bereich, in: LexMA V (München 1991), Sp. 134-136.

natores des Spitals genannt.⁹⁷ Die frühen Urkunden würden jedoch, so Brigitte *Pohl-Resl*, nahelegen, dass die Wiener Bürgerschaft als Ganzes, als *universitas civium*, an der Gründung beteiligt war.⁹⁸ Der Aufgabenbereich des Spitals umfasste unter anderem Armenfürsorge, Altersvorsorge wohlhabender Bürgerinnen und Bürger und Beherbergung für Waisenkinder. Erst für das Jahr 1470 ist uns ein Wundarzt im Bürgerspital bezeugt,⁹⁹ was im internationalen Vergleich ein wenig später ist als beispielsweise in Barcelona, wo es seit 1401 Vergleichbares in Form von „festangestellten Ärzten, einer eigenen Apotheke und professionellem Pflegepersonal“¹⁰⁰ gab. Doch ist es insofern nicht verwunderlich, als die Hospitäler eben noch keine Krankenanstalten darstellten, wie sie es in der Moderne tun sollten. Ausnahmen gab es freilich, etwa das Hospital der Johanniter in Jerusalem, oder Einrichtungen im arabischen Raum.¹⁰¹

⁹⁷ Für die Frühzeit des Bürgerspitals sowie die Widersprüche zwischen Gründungssage und Quellenüberlieferung vgl. Brigitte *Pohl-Resl*, Rechnen mit der Ewigkeit. Das Wiener Bürgerspital im Mittelalter (MIÖG Ergänzungsband 33, Wien 1996), 11-15.

⁹⁸ Vgl. *Pohl-Resl*, Rechnen, S. 13.

⁹⁹ Vgl. *Pohl-Resl*, Rechnen, S. 7, 8.

¹⁰⁰ *Lindgren*, Hospital, Sp. 136.

¹⁰¹ Vgl. Kay Peter *Jankrift*, Krankheit und Heilkunde im Mittelalter (2. durchges. Aufl. Darmstadt 2012), S. 52, 53.

3. Quellenkritik

3.1. Begriff des Testaments

Testamente sind nun eine von vielen Möglichkeiten, wie man etwas stiften kann. Klären wir zunächst einmal die Geschichte und den Begriff dieses Quellentyps. Wie für viele Bereiche der mitteleuropäischen Rechtsgeschichte ist das antike römische Recht auch für die Regelung von Hinterlassenschaften von vorbildhafter Wirkung gewesen, während es im germanischen Raum hingegen kein Institut der willkürlichen Erben- einsetzung gegeben hat. Relativ früh hatten Seelgeräte einen Charakter letztwilliger Verfügungen angenommen, und während diese im frühen Mittelalter zunächst noch ausschließlich unter Lebenden erfolgten, etwas, was nie gänzlich aufhören sollte.¹⁰² Die Aufzeichnung eines Testaments mussten nicht immer in Anbetracht des Todes- falls geschehen, sondern war beispielsweise auch beim Klostereintritt üblich. Daraus entwickelte sich das sogenannte Klerikertestament, das zwar ursprünglich nur für Kirchenangehörige gedacht war, aber im Laufe der Zeit auch von Laien verwendet werden konnte, wenngleich es noch Einschränkungen gab. Es erlaubte dieser Perso- nengruppe aber auch die Herausnahme bestimmter Besitztümer, die nicht an den Hausverband im germanischen Sinne vermacht werden mussten.¹⁰³ Interessanter- weise scheinen in Österreich aber die Laien noch vor den Klerikern ihren letzten Wil- len in Form von Testamenten festgehalten zu haben,¹⁰⁴ die beiden ältesten überliefer- ten stammen aus den Jahren 1289 und 1292, und wurden von zwei Wiener Bürgern abgefasst, die vermutlich flandrische oder westdeutsche Wurzeln hatten.¹⁰⁵

Was nun die rechtshistorische Unterscheidung angeht, so wäre für das mittelal- terliche Testament eigentlich der Begriff „Geschäft“ zu verwenden, nicht nur, weil es der zeitgenössische Begriff ist. Was unterscheidet dieses Geschäft so sehr vom Tes- tament? Das Rechtsinstitut einer letztwilligen Verfügung ist auch im Mittelalter nichts

¹⁰² Siehe unten S. 49.

¹⁰³ Vgl. Werner *Ogris*, Testament, in: HRG V (Berlin 1998), Sp. 152-165, hier Sp. 153-156.

¹⁰⁴ Vgl. Hans *Lentze*, Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters. I. Teil, in: Zeitschrift der Savigny- Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 69 (1952), S. 98-154, hier S. 107.

¹⁰⁵ Vgl. Hermine *Lutz*, Alltagskultur und Lebensverhältnisse im Spiegel der Wiener Testamentenbü- cher. 18. November 1395 bis 11. Dezember 1403 (ungedr. geisteswiss. Diss., Wien 1983), S. 10.

Neues. Schon in der römischen Antike gibt es das sogenannte *testamentum*. Während dieses aber den Gesamtnachlass unter einem oder mehreren Erben aufteilt, zielt das Geschäft darauf ab, die Erbmasse mittels Einzelbestimmungen (Legat oder Vermächtnis) gezielt unter den Nachkommen aufzuteilen.¹⁰⁶ Es ist aber kein Vermögensverzeichnis, da die einzelnen Bestandteile der Erbmasse nicht vollständig aufgezählt werden müssen.¹⁰⁷ Für den weiteren Verlauf der Arbeit können diese unterschiedlichen Begriffe meiner Meinung nach aber synonym verwendet werden, da es in dieser Arbeit nicht um die juristische Unterscheidung gehen soll,¹⁰⁸

Des weiteren ist Geschäft nicht gleich Geschäft. Sie können, abhängig von ihrer jeweiligen Erstellungsart, unterschiedlich kategorisiert werden.¹⁰⁹ Die Editoren der Wiener Stadtbücher unterscheiden zwischen zwei Hauptkategorien, mündlich und schriftlich, die in je drei Untergruppen eingeteilt werden können, oder jeweils Sonderformen entsprechen.¹¹⁰ Auch diese Unterscheidungen der Diplomatik werden hier keine besonders große Rolle spielen. Wohl aber können sie ein Indiz für den sozialen Status der Testierenden sein, da man eher davon ausgehen kann, dass die reicheren Bürger eine Siegelurkunde gewählt haben, weniger Begüterte entschieden sich dafür eher für die mündliche Testamentserrichtung vor Zeugen.¹¹¹

3.2. Forschungsstand

Von den Anfängen der Testamentsforschung im 19. Jahrhundert bis weit in die 1950er Jahre war sie, so scheint es, die „Domäne der Rechtsgeschichte [...], einem Lieblingskind der Historiographie des 19. Jahrhunderts.“¹¹² Doch gehen die aus ihnen

¹⁰⁶ Vgl. Brauneder, Stadtbücher 1, S. 17.

¹⁰⁷ Vgl. Ahasver von Brandt, Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur (Heidelberg 1973), S. 5.

¹⁰⁸ Die synonyme Verwendung wird übrigens auch vom HRG implizit nahegelegt, vgl. Ogris, Testament, Sp. 156.

¹⁰⁹ Vgl. dazu etwa zuletzt Christian Neschwara, Rechtsformen letztwilliger Verfügungen in den Wiener Stadtbüchern, in: Thomas Olechowski, Christoph Schmetterer (Hgg.), Testamente aus der Habsburgermonarchie. Alltagskultur, Recht, Überlieferung (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1/2011, Wien 2011), S. 131-147.

¹¹⁰ Vgl. Brauneder, Stadtbücher 1, S. 18.

¹¹¹ Vgl. Lentze, Wiener Testamentsrecht I, S. 116.

¹¹² Vgl. Paul Baur, Testament und Bürgschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen. Neue Folge der Konstanzer Stadtrechtsquellen 31, Sigmaringen 1989), S. 15. Er betont aber durchaus auch die Existenz von weniger rechtshistorisch geprägten Arbeiten, ebda., Anm. 43. Für einen Überblick zur rechthistorischen Bearbeitung von Testamenten allgemein vgl. auch Jaritz, Realienkundliche Aussage, S. 173, Anm. 9 bzw. für einen allgemeinen neueren und internationalen Überblick Guzzetti, Testamentsforschung, 13-33.

gewinnbaren Erkenntnisse weiter, als es eine rein rechtshistorische Betrachtung ermöglichen würde, dementsprechend werden sie auch „immer häufiger mentalitätsgeschichtlich erkundet“.¹¹³ Für prosopographische Studien, die Feststellung verwandtschaftlicher Beziehungen, bürgerliche Besitzverhältnisse und die materielle Kultur sind sie eine wichtige Quelle.¹¹⁴ Einen Überblick über größere spätmittelalterliche Testamentsbestände im deutschen Sprachraum bietet Ahasver von *Brandt* in seinem 1973 erschienen Aufsatz.¹¹⁵

Was den Wiener Bestand angeht, so ist dieser nach *Brandts* Überblick einer der größten spätmittelalterlichen Testamentsbestände im deutschsprachigen Raum. Um einen Vergleich einiger ausgewählter Städte anzuführen, für die bereits Untersuchungen oder zumindest Quelleneditionen vorliegen. In Lübeck sind uns heute etwa 6000 Stück erhalten, in Köln waren es bis zum Einsturz des Stadtarchivs im Jahr 2009 etwa 1500.¹¹⁶ Im kleineren Stralsund sind uns bis zum Jahr 1520 insgesamt 962 Testamente erhalten.¹¹⁷ Diesen Orten ist gemein, dass es sich dabei um urkundliche Einzeltestamente handelt; davon gibt es in Wien lediglich 51, was in Anbetracht der genannten Zahlen wohl nicht sonderlich nennenswert wäre. Hinzu kommen aber jene ca. 2300 Testamente, die in den Wiener Stadtbüchern überliefert sind. In den Stadtbüchern befinden sich aber noch viele weitere Quellentypen, und nicht ausschließlich letztwillige Verfügungen, was schon Karl *Uhlirz* 1895 zur Aussage veranlasst, dass „allein diese Bezeichnung [„Stadtbuch“] gerechtfertigt“¹¹⁸ sei. Insgesamt sind es 4564 Einträge, davon handelt es sich genau gesagt bei 2319 um Testamente.¹¹⁹ In den untersuchten Jahre 1395 bis 1417 haben die letztwilligen Verfügungen an allen Einträgen einen Anteil von etwa 50 Prozent.

¹¹³ *Meuthen*, 15. Jahrhundert, S. 164.

¹¹⁴ Vgl. Johannes *Seidl*, Die Bürger in österreichischen Städten des Spätmittelalters. Ein Überblick über Literatur und Quellen, in: Peter *Csendes*, Johannes *Seidl*, Stadt und Prosopographie. Zur quellenmäßigen Erforschung von Personen und sozialen Gruppen in der Stadt des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit (Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs 6, Linz 2002), S. 43-52, hier S. 51.

¹¹⁵ Vgl. von *Brandt*, Mittelalterliche Bürgertestamente.

¹¹⁶ Vgl. von *Brandt*, Mittelalterliche Bürgertestamente, S. 8, 9.

¹¹⁷ Vgl. *Lusiardi*, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 31.

¹¹⁸ Karl *Uhlirz*, Urkunden und Regesten aus dem Archive der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (1289-1439), in: Ferdinand Graf zu Trauttmansdorff-Weinsberg (Hg.), Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses 16 (Wien, 1895), S. LX-CLXXXVI, hier S. LXV.

¹¹⁹ Vgl. *Lutz*, Alltagskultur, S. 48.

Neuere internationale Untersuchungen zu den jeweiligen Testamentsbeständen liegen etwa für Stralsund¹²⁰ und Venedig¹²¹ vor. Ralf *Lusiardi* legt in seiner Arbeit seiner Arbeit zu Stralsund einen besonderen Schwerpunkt auf die geistlichen Vergabungen, also die Seelgeräte, während *Cecilie Hollberg* auch auf die weltlichen Bestimmungen der Testamente blickt. Für den 844 letztwillige Verfügungen umfassenden spätmittelalterlichen Bestand in Pressburg ist 2010 eine Edition erschienen.¹²² In Österreich sind es vor allem Editionen und Arbeiten, die zu kleineren Beständen publiziert wurden. Hier ist etwa *Kornelia Holzner-Tobisch* zu nennen, die den aus etwa 600 Eintragungen bestehenden Korneuburger Bestand zuerst auf die Seelgeräte hin untersucht¹²³ und anschließend ediert¹²⁴ hat. Eine alltagsgeschichtliche Untersuchung der spätmittelalterlichen Wiener Neustädter Testamente lieferte die Diplomarbeit *Lucia Maestros*,¹²⁵ die Seelgeräte dieses Bestandes untersuchte *Helga Rist*.¹²⁶

Es ist angeklungen, dass die Überlieferungssituation bürgerlicher Testamente in Wien insgesamt als gut anzusehen ist. Umso erstaunlicher ist, dass dieser Quellenbestand in sozialhistorischer Hinsicht bisher relativ unbeachtet geblieben ist. So werden im ersten Band der Edition vor allem rechtshistorische Arbeiten aufgezählt.¹²⁷ *Uhlirz* bewertet die Stadtbücher im Jahr 1895 als „wichtigste[...] und ergiebigste[...] Quelle“ seiner Edition von Urkunden und Regesten.¹²⁸ Eine weitere frühe Arbeit zu den Wiener Stadtbüchern liegt mit einer im Jahr 1923 abgefassten und ungedruckten Prüfungsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung vor.¹²⁹ Noch 1998 muss *Pohl-Resl* feststellen, dass der Wiener Bestand „noch wenig ausgewer-

¹²⁰ *Lusiardi*, Stiftung und städtische Gesellschaft.

¹²¹ *Cecilie Hollberg*, Deutsche in Venedig im späten Mittelalter. Eine Untersuchung von Testamenten aus dem 15. Jahrhundert (Göttingen 2005).

¹²² *Majorossy, Szende*, Preßburger Protocolum Testamentorum.

¹²³ *Kornelia Holzner-Tobisch*, Investitionen für die Ewigkeit. Die Seelenheilstiftungen in den letztwilligen Verfügungen der Stadt Korneuburg im 15. Jahrhundert (Medium aevum quotidianum Sonderband 19, Krems 2007).

¹²⁴ *Kornelia Holzner-Tobisch*, Das älteste Korneuburger Stadtbuch: „Geschafftpuech“ (1401-1444) (ungedr. geisteswiss. Diss., Wien 2011).

¹²⁵ *Lucia Maestro*, Spätmittelalterliche Bürgertestamente in den Wiener Neustädter Ratsbüchern als Quelle zur Alltagsgeschichte (ungedr. geisteswiss. Diplomarbeit, Wien 1995).

¹²⁶ *Helga Rist*, Leben für den Himmel. Spätmittelalterliche bürgerliche Seelgerätstiftungen aus Wiener Neustadt, in: *Wenninger*, guoter töt, S. 215-235.

¹²⁷ Vgl. *Brauneder*, Stadtbücher 1, S. 9-10. Ein neuerer rechtshistorischer Aufsatz liegt vor: *Neschwara*, Rechtsformen.

¹²⁸ Vgl. *Uhlirz*, Urkunden und Regesten, S. LXIV.

¹²⁹ *Friedrich Walter*, Die sogenannten Wiener Testamentenbücher (1395-1430). Eine diplomatische Untersuchung (Wien 1923).

tet“¹³⁰ ist. Überraschend mutet an, dass die Stadtbücher bisher vor allem in Form von universitären Qualifikationsarbeiten Beachtung gefunden haben. Neben dieser bescheidenen Diplomarbeit haben bisher zwei Dissertantinnen sowie eine Magisteranwärterin einen Überblick über mehr oder weniger weite Teile des Testamentsbestandes der Wiener Stadtbücher gewagt, aber noch keinen vollständigen. Potenziell wegweisend, aber nach meinem Verständnis eher unbeachtet geblieben,¹³¹ mutet die unpublizierte Dissertation von Anneliese *Mark* an, die 1976 in Innsbruck angenommen wurde.¹³² Sie unternimmt eine Quantifizierung der Testamente aus den Jahren 1400-1420, diese Jahre hat sie anscheinend willkürlich gewählt. Vor allem die unterschiedlichen Arten von Seelgeräten, sowie deren Relation zu weltlichen Hinterlassenschaften in den Testamenten scheinen sie interessiert zu haben. Durch diese Methode kann sie dabei zu dem doch recht erstaunlichen Befund kommen, dass die Seelgerätsstiftungen bei weitem keinen so großen Niederschlag in den Testamenten finden, wie es vor allem von älterer Literatur gerne festgestellt wurde.¹³³ Aus Wien stammt die Dissertation von Hermine *Lutz*,¹³⁴ hier werden alle Testamente der Jahre 1395 bis 1403 untersucht. Sie verfolgte das „rein sozial- und kulturhistorisch[e Anliegen,] [...] Denkweisen des Wienerers jener Zeit in der kritischsten, der letzten Phase seines Lebens“¹³⁵ aufzuzeigen. Die einzelnen Vermächtnisse werden in ihrer Arbeit durchaus kategorisiert, die entsprechenden Beispiele dazu werden dann mehr oder weniger vollständig gebracht. Einen realienkundlichen Ansatz verfolgt die Magisterarbeit Christa *Derndarskys*. Sie bearbeitet die Testamente mit dem Ziel, „einen gewissen Einblick in die Besitz- und Lebensverhältnisse der Bewohner (Bürger, Inwohner, Geistliche) der Stadt Wien um 1400 zu gewinnen.“¹³⁶ In 105 Testamenten der Jahre 1395-1397 un-

¹³⁰ Vgl. *Pohl-Resl*, *Vorsorge*, S. 182, 183, Anm. 6.

¹³¹ So zumindest mein Eindruck nach der Lektüre anderer publizierter Schriften zu den Wiener Testamentsbüchern. Lediglich *Pohl-Resl*, *Vorsorge*, S. 182, 183, Anm. 6 und *Baur*, *Testament und Bürgerschaft*, S. 30, 31 und Gerhard *Jaritz*, *Seelenheil und Sachkultur. Gedanken zur Beziehung Mensch-Objekt im späten Mittelalter*, in: *Europäische Sachkultur des Mittelalters. Gedenkschrift aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs* (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 4, Wien 1980), S. 57-81, hier S. 62 scheinen auf die Arbeit zu verweisen.

¹³² *Mark*, *Religiöses und karitatives Verhalten*.

¹³³ Dazu siehe unten Kapitel 3.4, S. 43ff.

¹³⁴ *Lutz*, *Alltagskultur*.

¹³⁵ *Lutz*, *Alltagskultur*, S. 352, 353.

¹³⁶ Christa *Derndarsky*, *Analyse von Testamenten aus den Jahren 1395-1397 aus den Wiener Stadtbüchern unter besonderer Berücksichtigung der vermachten Sachgüter. Ein Beitrag zur Alltagsgeschichte des ausgehenden 14. Jahrhunderts* (ungedr. geisteswiss. Magisterarbeit, Wien 2007), S. 7.

tersucht sie dazu besonders die Personen, die in den letztwilligen Verfügungen auftreten, sowie die einzelnen Legate.

Die gerade in Herausgabe begriffene Edition der Wiener Stadtbücher könnte dieses, zumindest was Publikationen angeht, bisher trist gebliebene Bild durch die bessere Zugänglichkeit der Quellen aber bald ändern. Bis dato sind es aus dem nicht-rechtshistorischen Bereich vor allem realienkundliche Veröffentlichungen *Jaritz*¹³⁷ und Urs Martin Zahnd¹³⁸ zu nennen.

3.3. Erste quantitative Auswertungen der Testamente der Wiener Stadtbücher

Von den insgesamt etwa 2300 überlieferten Testamenten wurden für diese Arbeit 1226 untersucht, also etwas mehr als die Hälfte.

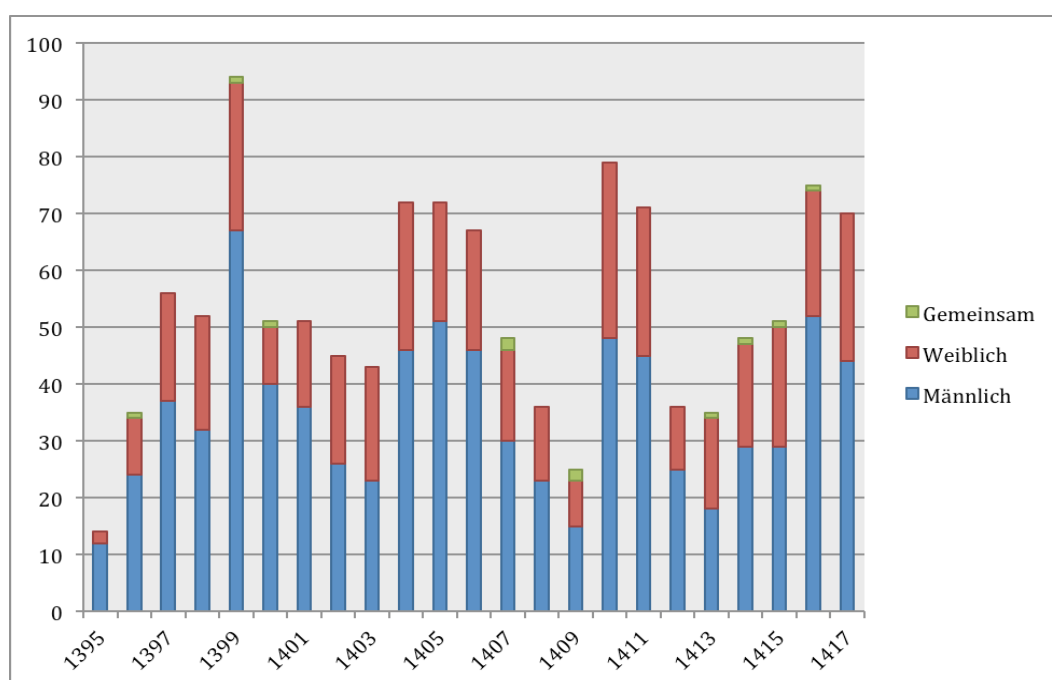


Abbildung 1: Testamente pro Jahr und Geschlechterverteilung der Testierenden

¹³⁷Gerhard *Jaritz*, Die realienkundliche Aussage der sogenannten „Wiener Testamentsbücher“, in: Das Leben in der Stadt des Spätmittelalters. Internationaler Kongress Krems an der Donau 20. bis 23. September 1976 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 2, Wien 1977), S. 171-190; ders., Seelenheil und Sachkultur; ders., Österreichische Bürgertestamente als Quelle zur Erforschung städtischer Lebensformen des Spätmittelalters, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 8 (1984), S. 249-264; ders., Zwei Töpfe Schmalz, ein Pfund Safran und alle Äpfel im Keller, in: Thomas Olechowski, Christian Neschwara, Alina Lengauer (Hgg.), Grundlagen der österreichischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag (Wien 2010), S. 179-189; ders., Arme Jungfrauen, Betten und das Seelenheil, in: Thomas Olechowski, Christoph Schmetterer, Testamente aus der Habsburgermonarchie. Alltagskultur, Recht, Überlieferung (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1/2011, Wien 2011), Testamente, S. 78-84.

¹³⁸ Vgl. Urs Martin *Zahnd*, Spätmittelalterliche Bürgertestamente als Quellen zu Realienkunde und Sozialgeschichte, in: *MIÖG* 96/1-2 (1988), S. 55-78.

Abbildung 1 gibt uns einen schnellen Überblick zu den jährlich in die Stadtbücher aufgenommenen Testamente, sowie das Verhältnis zwischen Frauen und Männern. Pro Jahr sind es durchschnittlich 53 Testamente gewesen, die von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt eingetragen lassen worden sind. Dass das Jahr 1395 mit 14 Einträgen einen so geringen Anteil hat, erklärt sich dadurch, dass die Aufzeichnung der Wiener Stadtbücher erst mit dem November dieses Jahres einsetzt. Abgesehen von einigen Urkunden, die nachträglich niedergeschrieben wurden, ist der erste Eintrag eine undatierte Bürgereidsformel, der nächste dann gleich das erste Testament.¹³⁹ Die übrigen Abweichungen können vielleicht als „statistische Ausreißer“ hingenommen werden. Die Amplitude reicht von 25 Testamenten im Jahre 1409 bis hin zu 94 im Jahre 1399.

Der Anteil der letztwilligen Verfügungen von Frauen ist im Untersuchungszeitraum niedriger als der von Männern. Und dennoch ist er mit durchschnittlich 34 Prozent relativ hoch, er variiert zwischen 14 und 47 Prozent; jener der Männer liegt bei durchschnittlich 65 Prozent. Das verbliebene Prozent fällt auf die, in ihrer Menge nicht weiter ins Gewicht fallenden, gemeinsamen Geschäfte, oder solche, die in der Regel auf wechselseitiges Überleben abgeschlossen wurden.¹⁴⁰ Zum Vergleich: Im Lübeck des 14. Jahrhunderts machen Frauentestamente gerade einmal 25 Prozent aus.¹⁴¹ In einem Vergleich von weiteren Daten aus dem Herzogtum unter der Enns liegen die Wiener Testamente damit bei einem ungefähr gleichen Verhältnis wie jene in Retz (Männeranteil bei 66 Prozent) und Tulln (62 Prozent). Stärker vertreten sind die Frauen in Mautern (Frauenanteil 45 Prozent), und Korneuburg (43 Prozent).¹⁴²

In den von mir untersuchten Testamenten wurde einer überaus großen Anzahl von kirchlichen Institutionen etwas vermacht. Aufgrund gelegentlich zweideutiger oder unklarer Bezeichnungen kann diese nicht genau beziffert werden, da nicht jede Kirche, nicht jeder Ort zweifelsfrei zu identifizieren war; aber es sind etwa 125 verschiedene Institutionen geistlichen und karitativen Charakters. Neben Klöstern und

¹³⁹ Vgl. WSB I, f. 0, f. 1r, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 1, Nr. 1 und 2, S. 27.

¹⁴⁰ Dazu siehe den Eintrag „Gemächt“ im rechtshistorischen Glossar bei *Brauneder*, Stadtbücher 2, S. 13.

¹⁴¹ Vgl. von *Brandt*, Bürgertestamente, S. 10, 11.

¹⁴² Zu den Zahlen vgl. Gerhard *Jaritz*, Österreichische Bürgertestamente als Quelle zur Erforschung städtischer Lebensformen des Spätmittelalters, in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 8 (1984), S. 249-264, hier S. 255. Zu den Angaben für die durch die jeweiligen Stadtbücher abgedeckten Jahre vgl. ebda., S. 252, 253, Anm. 8.

Kirchen fallen darunter auch Zechen, Bruderschaften, Spitler. Die Spannweite reicht von den groen Kirchen und Klstern in Wien bis hin zu diversen Einrichtungen in und auerhalb Wiens. Die meisten davon liegen auf dem Gebiet des heutigen sterreich, davon wieder der Groteil in Wien und Niedersterreich, betrchtlich weniger aber auch im heutigen Deutschland, Tschechien, Slowenien, Rumnien und Polen (vgl. Abbildung 2). Bei Zuwendungen an rumlich weit entfernte geistliche Einrichtungen werden persnliche Bezge der jeweiligen Testamentsersteller besonders stark zu vermuten sein.¹⁴³

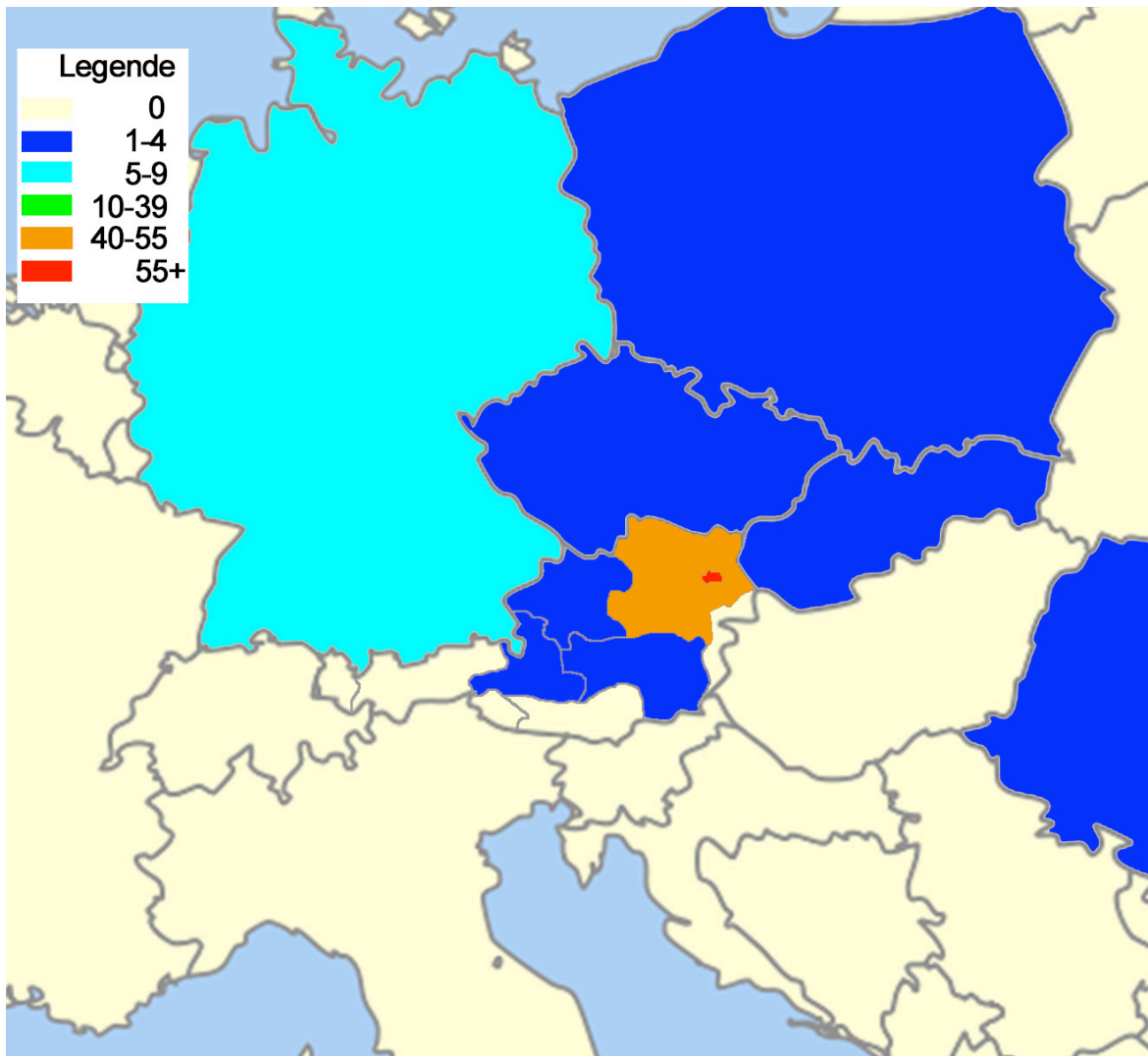


Abbildung 2: Hufigkeit der in Wiener Testamenten erwhnten Kirchen in Mitteleuropa

Da insgesamt so viele Institutionen bedacht wurden, und der berwiegende Teil der Kirchen nur ein- bis zweimal im untersuchten Quellenbestand erwhnt wird, ist es an

¹⁴³ Fur zwei diesbezugliche Beispiele siehe unten S. 74.

dieser Stelle wohl zweckmäßig, sich auf eine Auswahl zu beschränken. Da vor allem das Zugehörigkeitsgefühl zu den drei Einrichtungen St. Stephan, dem Bürgerspital und dem Zisterzienserorden untersucht werden soll, bietet sich eine Einschränkung auf eben diese Institutionen an.¹⁴⁴ Nun ist auch die Zeit, die eingangs aufgestellte Hypothese, dass es sich dabei um die drei in Testamenten am häufigsten vorkommenden Einrichtungen handelt,¹⁴⁵ anhand einer breiteren Quellenbasis zu überprüfen. In den 1226 letztwilligen Verfügungen, die in den Wiener Stadtbüchern für den Untersuchungszeitraum 1395-1417 überliefert sind, finden sich insgesamt 1683 Vermächtnisse an verschiedene geistliche Einrichtungen. Auch wenn dies rein rechnerisch bedeuten würde, dass auf jedes Testament etwa 1,37 derartige Legate kommen, so gibt es doch eine Vielzahl von Testamenten ohne diesbezügliche Bestimmungen. Aber diese beachtlich hohe Zahl an Vermächtnissen bedeutet wiederum, dass in einem Testament durchaus mehrere Institutionen gleichzeitig bedacht werden konnten, und zwar um das eigene Seelenheil möglichst zu vergrößern.

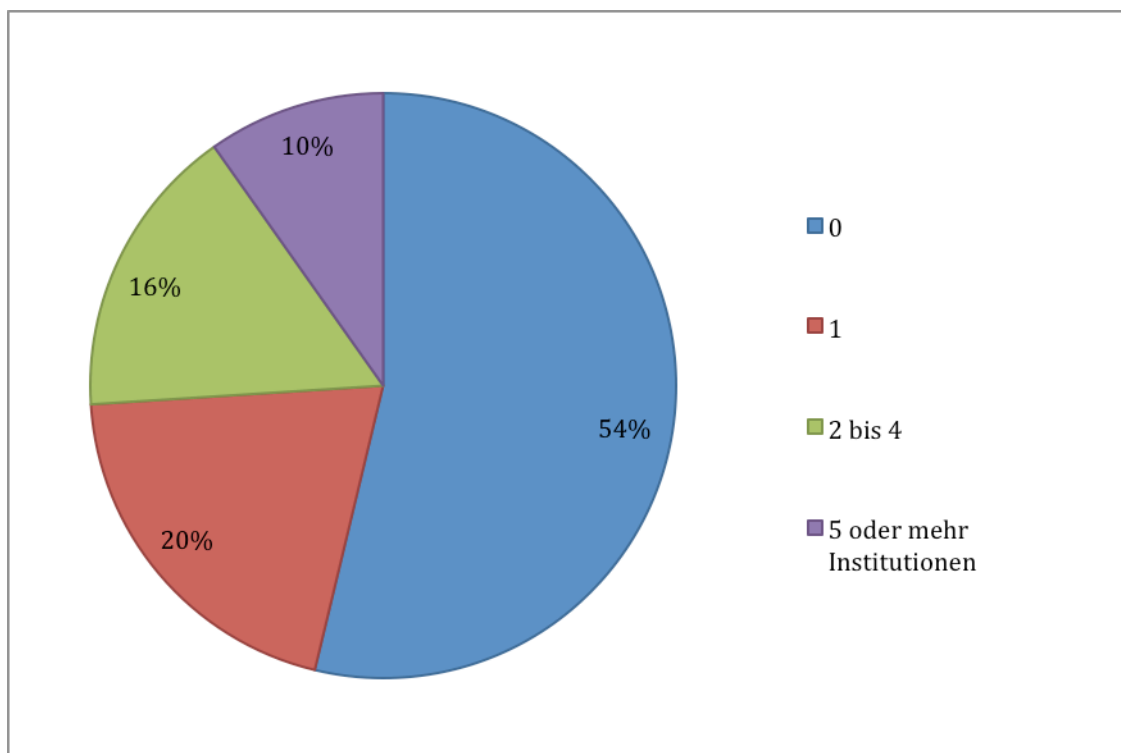


Abbildung 3: Zahl der Legate pro Testament zugunsten kirchlicher Einrichtungen

¹⁴⁴ Eine detaillierte Auflistung der 24 meistbedachten Institutionen findet sich im Anhang, siehe unten S. 93ff.

¹⁴⁵ Dazu siehe oben, S. 7ff.

Abbildung 3 zeigt aber den doch recht interessanten Befund, dass von diesen 1226 Testamenten in mehr als der Hälfte, nämlich in 659 Stück, überhaupt kein Vermächtnis an eine geistliche Institution getätigt wurde. 248 Testierende beschränken sich auf eine einzige Einrichtung. 199 streuen ihr Seelenheil zwischen zwei bis vier, weitere 120 auf fünf oder mehr Kirchen und Klöster.

Daher überrascht es an sich weniger, dass sie so häufig erwähnt werden. Aber gleichzeitig eröffnet dieses Faktum auch die Frage, ob es um 1400 nicht schon einer Verpflichtung gleichgekommen sein könnte, zumindest eine dieser drei Institutionen in das eigene Testament aufzunehmen. Was nun die Bedeutung von St. Stephan, der Wiener Zisterzienser und des Bürgerspitals angeht, so befinden sich in 379 Stück, also einem knappen Drittel aller Testamente, mindestens ein Vermächtnis an zumindest eine der drei Institutionen; mitunter sind es auch mehrere, etwa an diverse organisatorische Subeinheiten, wie etwa die Cur und das Kirchmeisteramt von St. Stephan, die aber dennoch nur einmal gezählt wurden.

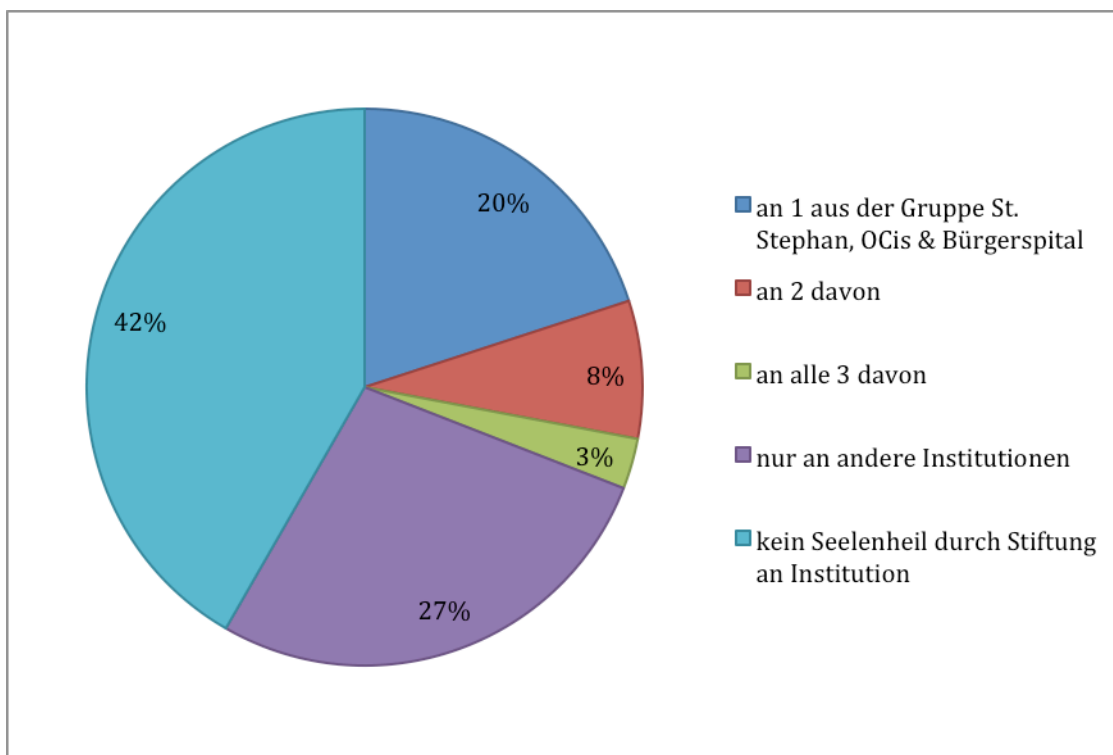


Abbildung 4: Vermächtnisse an die drei untersuchten Institutionen im Vergleich¹⁴⁶

Wie Abbildung 4 anschaulich macht, enthalten etwa 42 Prozent aller Testamente keine Bestimmungen zum Seelenheil, zumindest nicht in der Form eines letztwilligen

¹⁴⁶ Die hinter dieser Grafik stehenden Zahlen finden sich im Anhang, siehe unten S. 98.

Vermächtnisses an eine geistliche Institution. Noch einmal: Nicht erfasst wurde dafür jedoch die Vielzahl jener Verfügungen, die nur etwas an Arme gegeben haben. Wie gezeigt würde auch dann sehr wohl etwas zum Seelenheil gegeben werden, wenn die Testierenden keine geistliche Einrichtung befassen. Die Zahl würde sich also eher zu Gunsten des Punktes „nur andere Institutionen“ verschieben, der in meiner Arbeit aber nur jene Testamente erfasst, in denen kein Vermächtnis an St. Stephan, die Zisterzienserklöster oder das Bürgerspital vorliegt, während die blau, rot und grün markierten Abschnitte jene Testamente darstellen, die zumindest einer dieser drei Institutionen (und vielleicht auch weiteren anderen) etwas hinterlassen. Der Punkt „nur andere Institutionen“ umfasst auch Gaben und Stiftungen zugunsten nicht weiter identifizierbarer Einzelpersonen aus der geistlichen Sphäre, und Fälle, wo mangels näherer Bestimmung durch die Testierenden nicht festgestellt werden kann, an welcher Kirche oder welchem Kloster die Geistlichen zu verorten sind. Zudem sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Testamente nicht unbedingt das bevorzugte Mittel waren, um Stiftungen einzurichten. Ein nicht zu unterschätzender Teil der Seelgerätsstiftungen wird vor der Abfassung des letzten Willens erfolgt sein.¹⁴⁷

Für die Auswertung des Testamentsbestandes der Wiener Stadtbücher fasse ich jede Spende an eine Institution als Beitrag zum Seelenheil auf, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um eine große Jahrtagsstiftung oder einen kleinen Beitrag zum Kirchenbau handelt, ob sie dem Kirchmeister zufließt oder den Geistlichen. Das für mich wesentliche Kriterium ist, dass es sich bei den Bestifteten um eine Institution bzw. eine Einzelperson handelt, die zweifelsfrei einer Kirche zugewiesen werden kann. Beim Bürgerspital wurden also auch kleinere Gaben an die Armen von Hand zu Hand hinzugezählt, auch wenn die Organisation selbst dadurch nicht unmittelbar, sondern nur über eine Umwegrechnung, profitierte. Das diesbezügliche Problem in den Quellen ist jedoch, dass oftmals nur vom „spital“ oder vom „spital vor Kernertor“ die Rede ist. Die Verwechslungsgefahr mit dem ebenfalls vor dem Kärntnertor, nur auf der anderen Seite des Wienflusses, liegenden Heiligengeistspital bestand daher schon früher in der Forschung.¹⁴⁸ Aufgrund der Quellenterminologie kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass jede Zuweisung richtig erfolgt ist. Und schließlich ist zum Zisterzienserorden noch etwas zu sagen. Üblicherweise werden diese im Testament als

¹⁴⁷ Dazu siehe unten S. 49.

¹⁴⁸ Vgl. *Pohl-Resl*, Rechnen, S. 13, 14.

„die weißen Brüder“ genannt, ohne zu spezifizieren, an welches Kloster das Erbe genau gehen soll. Dieses Problem teilen die Männergemeinschaften der Zisterzienser mit den anderen Mönchsorden in Wien. Ausnahmen gibt es hier in aller Regel nur, wenn eine Zuwendung gezielt an eine Kirche oder ein Kloster des jeweiligen Ordens außerhalb Wiens gehen soll. Ein Beispiel ist etwa das Testament Michael Geuchramers, auch wenn es hier nicht um die weißen Brüder geht. Unter den von ihm bedachten Kirchen und Klöstern finden sich auch drei Kirchen in Krems, an die er je zehn Pfund gab. Eine davon ist die Dominikanerkirche, die eben, da außerhalb von Wien, geographisch verortet wird.¹⁴⁹ Gibt es keine derartigen Angaben sind wohl, aufgrund der räumlichen Nähe zu Wien, die in der Stadt liegenden Klosterhöfe oder Klöster bzw. naheliegende Konvente der jeweiligen Orden als unmittelbare Ziele intendiert gewesen. Im Falle der Zisterzienser handelte es sich dabei um den Heiligenkreuzerhof als unmittelbares Ziel. Vermutlich war wohl Stift Heiligenkreuz als eigentliches Ziel der Vermächtnisse an „die weißen Brüder“¹⁵⁰ naheliegend. Dieses Kloster im Wienerwald wird jedoch nur viermal wirklich explizit genannt. Ähnlich verhält es sich mit dem Stift Zwettl, das gar nur einmal genannt wird (und selbst das ist nicht gänzlich sicher, es könnte sich auch um die Pfarrkirche handeln). Für die Darstellungen wurden auch die Vermächtnisse an das Zisterzienserinnenkloster in St. Niklas, das für sich selbst genommen schon eine große Bedeutung hat.¹⁵¹ Diese Bedeutung lässt sich zweifelsfrei feststellen, da die Klöster der Nonnen, im Gegensatz zu den Männerkonventen, mit ihren konkreten Namen angegeben werden. Warum dies so ist, kann hier nicht beantwortet werden. Mit Ausnahme der zwei Nonnenklöster, die der Augustinerregel folgen, würden sich aber alle Frauenkonvente allein durch die Angabe des Ordensnamens bestimmen lassen. Es hätte also gereicht, wenn man beispielsweise die Nonnen in St. Niklas nur als „Zisterzienserinnen“ oder vielleicht auch als „weiße Schwestern“ bezeichnet hätte. Das geschah in den Testamenten aber nicht.

¹⁴⁹ Vgl. WSB I, f. 148v, 149r, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 2, Nr. 877, S. 169-171.

¹⁵⁰ Durch den in den Quellen verwendeten Begriff der „weißen Brüder“ kann das Zisterzienserinnenkloster St. Niklas, welches ja unmittelbar vor bzw. in der Stadt lag (siehe oben S. 26) als Ziel dieser nicht näher spezifizierten Zuwendungen ausgeschlossen werden.

¹⁵¹ In der im Anhang befindlichen Auflistung jener 25 Kirchen, die in den meisten Testamenten vorkommen, ist St. Niklas zur besseren Einschätzung seiner Bedeutung für die Wienerinnen und Wiener separat aufgelistet. Siehe unten S. 93ff.

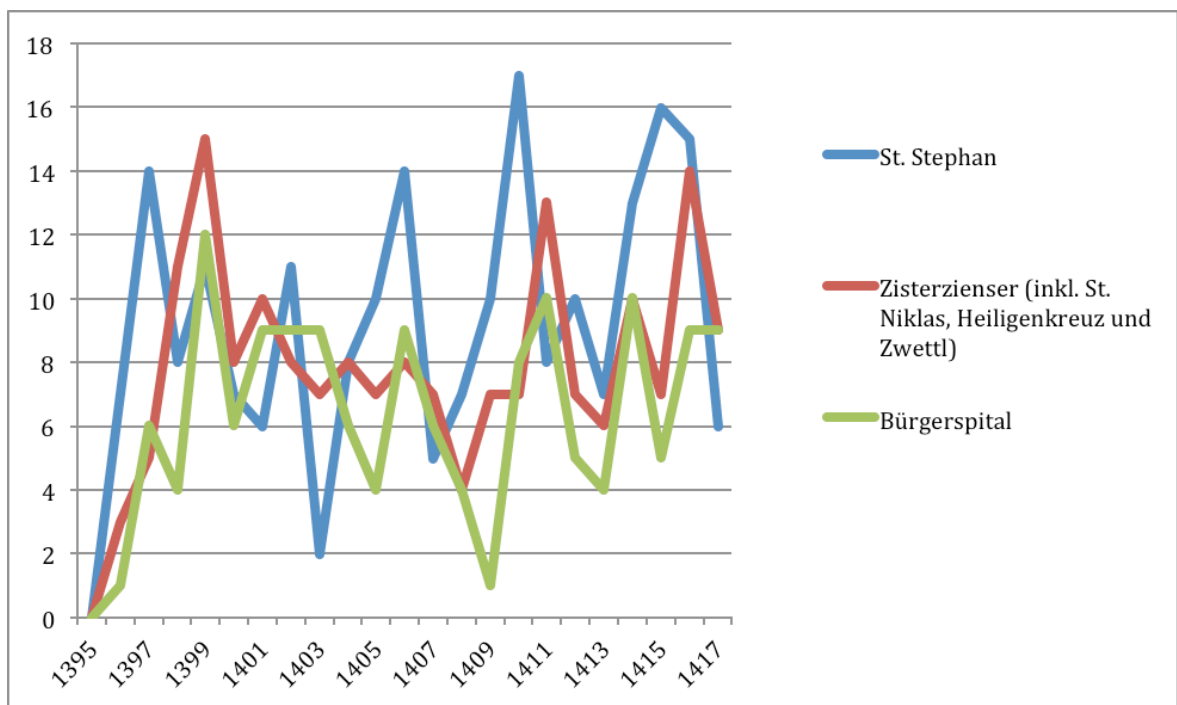


Abbildung 5: Vergleich der drei meistbedachten geistlichen Einrichtungen

Insgesamt beinhalten 212 aller 1226 untersuchten Testamente zumindest ein Legat an St. Stephan, 181 eines an die genannten Klöster der Zisterzienserinnen und Zisterzienser und 146 eines ans Bürgerspital. Diese Zahlen sind es auch, die in Abbildung 5 dargestellt werden. Aufgrund der Möglichkeit, dass die insgesamt drei Zisterzen und die ungenaue Formulierung „weiße Brüder“ mehrmals in einem Testament auftauchen können, ist die Zahl von 181 natürlich geringer, als würde man die Anzahl der Vermächtnisse pro Zisterze zählen. Würde man eine Rangliste erstellen, so hätten St. Stephan, die Zisterzienserinnen und Zisterzienser sowie das Bürgerspital die ersten drei Plätze inne. Etwas abgeschlagen an vierter Stelle etwa wäre das Bûßerinnenhaus St. Hieronymus mit einer Nennung in 98 Testamenten, die nächste große Kirche, St. Michael, hält bei 96 Testamenten und liegt auf dem 5. Platz. Der 6. Platz wird von den Dominikanern (ohne das Frauenkloster St. Laurenz) eingenommen. Und zum Vergleich mit dem Bürgerspital: Das zweite Wiener Spital, das Heiliggeistspital, fällt eigentlich unter „ferner liefen“, es wird gerade einmal in vier Testamenten mit einer Zuwendung bedacht. Diese Relationen, also der Abstand zwischen den Plätzen drei und vier, sowie auch der Unterschied von 146 Testamenten mit Vermächtnissen an das Bürgerspital zu jenen vier, wo eindeutig vom Heiliggeistspital die Rede ist, machen wohl klar, welchen Stellenwert diese Institutionen in den Köpfen der Wienerinnen und Wiener in Anbetracht ihres nahen oder zumindest befürchteten Todes hatten.

ten. Zur Verdeutlichung dessen sei an dieser Stelle noch eine weitere Grafik angegeben, die den Anteil der drei Institutionen an allen Vermächtnissen an geistliche Einrichtungen hat.

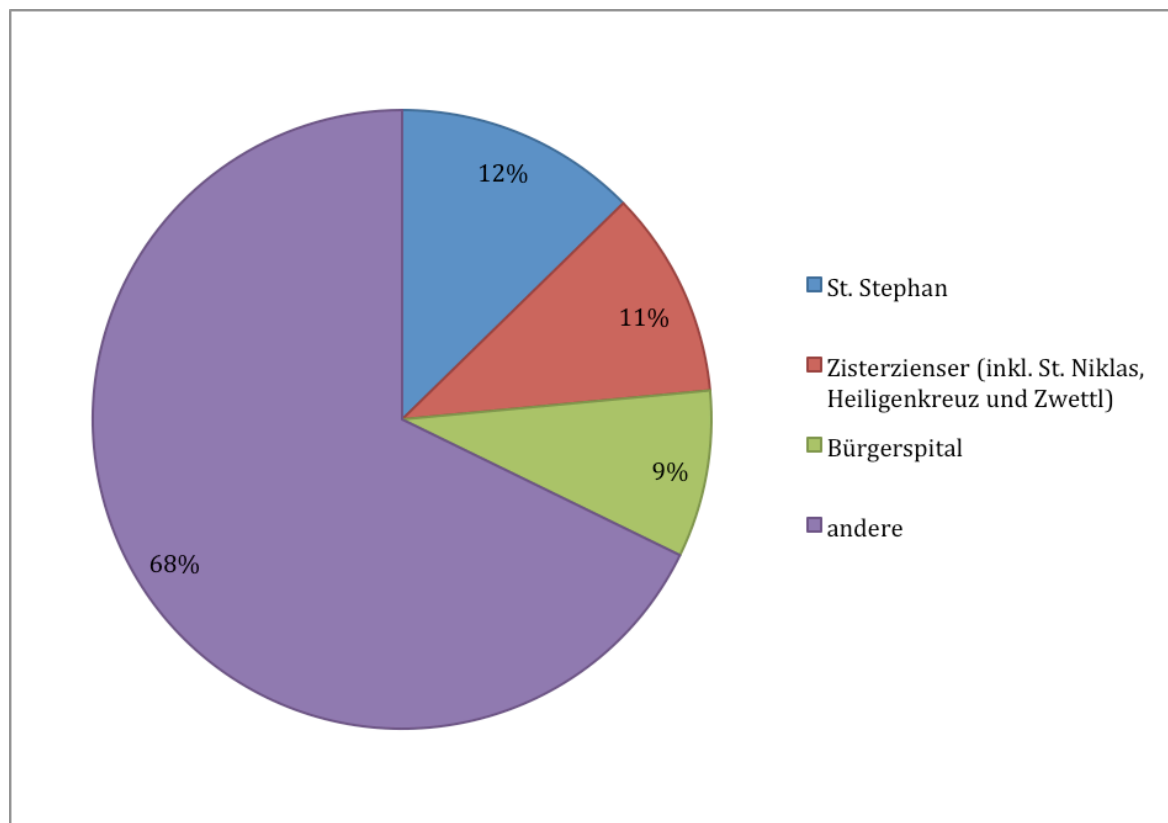


Abbildung 6: Anteil der großen drei Institutionen an den Vermächtnissen *ad pias causas*

Der Bedeutung dieser drei großen Institutionen bzw. Institutionsgruppen steht die in Abbildung 6 gezeigte Tatsache gegenüber, dass in 68 Prozent all jener letztwilligen Verfügungen, in denen eine geistliche Institution bedacht wird, eine andere Einrichtung gewählt wurde. Der Grund dafür ist meines Erachtens in der Gesamtzahl der Kirchen zu suchen, die eine Zuwendung erhalten. Wie oben festgestellt wurde, konnten etwa 125 Einrichtungen gezählt werden. Darunter befinden sich Kirchen, Klöster und Spitäler, aber auch Seel- und Pilgerhäuser, Bruderschaften und Zechen. Etwa 60 dieser Einrichtungen befinden sich direkt im mittelalterlichen Wien bzw. seinem unmittelbaren Umfeld. Weitere ca. 40 auf dem Gebiet des heutigen Niederösterreichs. Der Rest verteilt sich auf weiter entfernt liegende Gebiete. Die Konkurrenz war also durchaus beachtlich, und in Anbetracht dieser Zahlen ist die Dominanz von St. Stephan, dem Bürgerspital und den Zisterzen umso beachtlicher.

3.4. Die letztwillige Verfügung im Mittelalter – eine Quellenkritik

Wie *Jaritz* betont, sollte man versuchen, die Testamente „nach gleichartiger sozialer, wirtschaftlicher oder örtlicher Herkunft der Erblasser“¹⁵² zusammenzustellen, ansonsten liefe man Gefahr, lediglich über Einzelschicksale zu berichten. Nur so kann man zu Aussagen über die Gemeinschaft kommen. Wie *Pohl-Resl* in ihrer Untersuchung zur Versorgungspflicht des Erblassers seinen Hinterbliebenen gegenüber folgerichtig schreibt, müssten „die unzähligen Beispiele untereinander verglichen [werden]. Die Texte [...] außerdem den zugehörigen normativen Quellen gegenübergestellt [werden].“¹⁵³ Des weiteren sollte man versuchen „Spuren der Testamente in anderen Quellen (Urkunden) zu suchen.“¹⁵⁴ Gerade, was die Stiftungswirklichkeiten betrifft, also die tatsächliche Erfüllung des Testaments durch seine Vollstrecker, so wäre dies wünschenswert, aber auch dann, wenn in Testamenten öfters vom Rest der Erbmasse, also allem, was nicht näher spezifiziert wurde, gesprochen wird, der einem gewissen Zweck zufließen soll. Ob dies in jedem Fall von Erfolg gekrönt sein würde, bleibt an dieser Stelle dahingestellt. Unmöglich ist es nicht, und außerdem könnte man dadurch jenen Vermachenden auf die Spur kommen, die sich nicht in das Stadtbuch haben eintragen lassen.

Testamente können, wie bereits eingangs behauptet, von ihrer Intention her ebenfalls Stiftungen oder zumindest Vergabungen *ad pias causas* sein, in der Tat sind sie dies sogar recht häufig.¹⁵⁵ Laut Teilen der Forschung sei der vordringliche Zweck eines Testaments nicht die Regelung der Hinterlassenschaft an die Familie, als vielmehr die Einrichtung von Seelgeräten, so etwa *Pohl-Resl*:

„Bürgerliche Testamente aus dem Mittelalter regeln daher in erster Linie – manchmal auch ausschließlich – Seelgerätstiftungen, die Ausrichtung von Wallfahrten, Armenspenden und andere karitative Verfügungen. Die Hinterbliebenen werden oft genug mit keinem einzigen Wort erwähnt. Der Grund dafür ist klar: Das Erbgut blieb den geltenden Rechtsnormen zufolge immer den Kindern oder anderen Verwandten verhaftet. Nur über in anderer Weise erworbene Immobilien sowie die beweglichen Güter konnte ein Erblasser frei verfügen. Die

¹⁵² Vgl. *Jaritz*, Realienkundliche Aussage, S. 172.

¹⁵³ *Pohl-Resl*, Vorsorge, S. 183.

¹⁵⁴ *Pohl-Resl*, Vorsorge, S. 184.

¹⁵⁵ Vgl. *Borgolte*, Stiftungen (LexMA), Sp. 179.

Versorgung von Witwen wurde über eigene Gesetze geregelt, die etwa über Ehegaben bestimmten. [...] Es überrascht daher nicht, daß eine Verpflichtung zur Vorsorge für die Hinterbliebenen in spätmittelalterlichen Testamenten kaum explizit formuliert wird. In den etwa 2500 für diese Arbeit herangezogenen Wiener Testamenten stellen Beispiele wie jenes des Rudolf Angerfelder¹⁵⁶ die Ausnahme dar. Das deckt sich mit den diesbezüglichen Untersuchungsergebnissen aus anderen Städten des deutschen Sprachraums, wie etwa jenen von Brandt für Lübeck oder Baur für Konstanz.“¹⁵⁷

Zu einem ähnlichen Schluss kommt auch *Rist* in ihrer Untersuchung Wiener Neustädter Testamente aus dem Spätmittelalter: „Beinahe jede letztwillige Verfügung enthält Widmungen, die, dem Verständnis der Zeit entsprechend, dem Heil der Seele dienlich waren.“¹⁵⁸ Der von *Pohl-Resl* zitierte *Brandt* sagt freilich, dass sich die gemachte Aussage, dass nämlich etwa 80 Prozent der Testamente *ad pias causas* Legate hätten, auf eine Untersuchung von „beliebig herausgegriffenen Jahrgängen“¹⁵⁹ stützt.

Es ist meiner Ansicht nach zu prüfen, ob der Aussage, dass es sich bei den Testamenten überwiegend um fromme Legate handle, zugestimmt werden kann. Widmen wir uns zunächst einmal den Vermächtnissen an Familienmitglieder. Gerade was Ehepartner anbelangte, bestand die Möglichkeit, noch zu Lebzeiten etwas zu vermachen bzw. die Verfügungsgewalt einzuschränken. Durch ein derartiges „Gemächt“¹⁶⁰ konnte verhindert werden, dass einer der beiden Ehepartner eine Verfügung zu Lasten des anderen traf.¹⁶¹ Es mag zudem sicherlich nicht alles, was in den Testamenten aufgeführt wird, Erbgut gewesen sein. Aber schon *Lutz* hat in ihren Ausführungen gezeigt, dass die Sorge um die Verwandten eine große Rolle spielte.¹⁶² In einem anderen Zusammenhang, aber als Zitat hier durchaus passend, spricht sie anhand des Beispiels des Testaments Michael Geuchramers¹⁶³ davon, wie „beeindruckend [es sei],

¹⁵⁶ Vgl. oben S. 5.

¹⁵⁷ *Pohl-Resl*, *Vorsorge*, S. 184, 185. Die angesprochenen Werke von Brandt und Baur wurden hier bereits genannt, es sind: von *Brandt*, *Bürgertestamente* und *Baur*, *Testament und Bürgerschaft*.

¹⁵⁸ *Rist*, *Leben für den Himmel*, S. 215.

¹⁵⁹ Von *Brandt*, *Bürgertestamente*, S. 18.

¹⁶⁰ Dazu siehe oben S. 35 bzw. den entsprechenden Eintrag „Gemächt“ im rechtshistorischen Glossar bei *Brauneder*, *Stadtbücher* 2, S. 13.

¹⁶¹ Vgl. *Brauneder*, *Stadtbücher* 2, S. 13.

¹⁶² Vgl. *Lutz*, *Alltagskultur*, S. 70-121.

¹⁶³ Vgl. WSB I, f. 148v, 149r, ed. *Brauneder*, *Stadtbücher* 2, Nr. 877, S. 169-171.

wie sehr er sich sorgt, nur niemanden zu vergessen“.¹⁶⁴ Auch bei *Derndarsky* wird die Rolle der Verwandten deutlich: Sie teilt die Legate der Testamente von 1395 bis 1397 in drei Gruppen ein, „Verwandte“, „Nichtverwandte“, und die Gruppe „ad pias causas“. Insgesamt wären ihrer Zählung zufolge 40 Prozent aller Legate dieser Jahre an Verwandte diverser Grade geflossen, 22 Prozent an Personen, mit denen die Testierenden eindeutig nicht verwandt waren, sowie nicht näher definierbare Erben, und die letzten 38 Prozent schließlich an Einrichtungen oder Personen, wo das Seelenheil im Vordergrund stand.¹⁶⁵ Und schließlich soll hier noch die Anmerkung genügen, dass es nur sehr selten der Fall ist, dass ein Vermächtnis ausschließlich zu frommen Zwecken gemacht wurde,¹⁶⁶ die umgekehrte Situation, dass nämlich nur Verwandte erwähnt werden, ungleich häufiger der Fall ist.¹⁶⁷

Blicken wir aber einmal auf die rechtliche Situation. Mittelalterliche Testamente mussten kein Gesamtverzeichnis der zu vererbenden Güter enthalten, um Gültigkeit zu erlangen.¹⁶⁸ Im Spätmittelalter gab es weiterhin den Unterschied zwischen „Erbgut“ und „wohlerworbenem Gut“. Der wesentliche Unterschied ist jener, dass das Erbgut eigentlich nicht veräußert werden durfte. Eine auf Bitten des Wiener Stadtrates im Jahr 1349 für Wien verfasste Urkunde Albrechts II. spricht davon, es „seinen erben nicht [zu] entziehen, ez sei denne [...] daz in ehaft not darzu pring“.¹⁶⁹ Zum Erbgut gehören unter anderem Rechte auf Liegenschaften, natürlich die Liegenschaft selbst, aber auch Burg- und Pfandrechte, außer es habe sich dabei um Güter gehandelt, die man von Seitenverwandten bekommen hatte. Diese zählten nämlich zum Kaufgut über welches der Erblasser frei und ohne Zustimmung seiner Erben verfügen konnte. Ehepartner und Kinder waren die primären Erben, erst bei deren Ableben kamen die nächsten Verwandten zum Zug;¹⁷⁰ ein ausdrücklicher Erbverzicht oder eine ausdrückliche Einverständniserklärung bei der Vergabe von Erbgut wird aber im

¹⁶⁴ Lutz, Alltagskultur, S. 179. Das Zitat thematisiert eigentlich die Geldlegate Geuchramers an Bekannte, geistliche Institutionen aber eben auch an seine Verwandten, unter anderem an seine Frau, seinen Sohn und weitere.

¹⁶⁵ Vgl. *Derndarsky*, Analyse, S. 54-56. Zu ihrer Definition, wer welcher Gruppe zugehörte vgl. ebda, S. 56-71.

¹⁶⁶ Vgl. *Jaritz*, Realienkundliche Aussage, S. 186.

¹⁶⁷ Vgl. dazu unten S. 73, wenngleich die dort gebrachten Zahlen natürlich die Schwäche haben, nicht jede Vergabung zum Seelenheil aufzufassen, sondern hauptsächlich solche an Institutionen. Der große Bereich der Armenfürsorge fällt dort daher weg.

¹⁶⁸ Vgl. *Brandt*, Bürgertestamente, S. 5.

¹⁶⁹ Regelung Albrechts II. der Dispositionsfähigkeit über Erbgüter, ed. *Tomaschek*, Rechte und Freiheiten 1, Nr.42, S. 123. bzw. *Csendes*, Rechtsquellen, Nr. 22, S. 126, 127.

¹⁷⁰ Vgl. *Lentze*, Wiener Testamentsrecht I, S. 103, 104.

Laufe der Zeit immer seltener in das Testament aufgenommen, nach 1390 kaum noch, so *Lentze*.¹⁷¹ Während sich also an der eigentlichen Unveräußerlichkeit des Erbguts tendenziell wenig änderte,¹⁷² so scheint es dennoch möglich, dass in den Testamenten der Wiener Stadtbücher, die ja erst 1395 einsetzen, auch Verfügungen über das Erbgut getroffen werden, ohne dass wir heute erfahren, ob es sich tatsächlich um solches gehandelt hat, da eine urkundliche Zustimmung nicht mehr nötig war. Doch gleichzeitig gibt es Beispiele für Verfügungen über Erbgut, in denen es durchaus noch ein Einverständnis der Familie gegeben zu haben scheint. Die Quellen zeigen also ein unklares Bild, was folgende Beispiele erläutern mögen: Im Testament Dietrich Schuesters etwa findet sich die Formulierung, dass er einen Weingarten um seines Seelenheils willen an das Siechenhaus St. Lazarus geben möchte, und zwar „mit willen und gunst derselben seiner hawsfrawn und seiner swester“.¹⁷³ Hier haben also gleich zwei Verwandte zugestimmt, dass der Weingarten, vermutlich Teil des Erbguts, veräußert wird. Gelegentlich wird nicht *per se* ausgeschlossen, dass ein Teil des Erbguts für das Seelenheil des Verstorbenen aufgewendet wird. Der Bürger Stephan Suerich umschreibt dies in seinem urkundlichen Testament von 1397 so:

„Darnach schaff ich alles ander mein gut, daz ich hab und hinder mein lazz, das über das vorgeant mein geschafft über beleybt, es sey erbgut oder varundgut, wie das genant ist, der vorgeanten meiner hawsfrawn ledichleich, also das si meiner sel davon gedenkchen sol nach irn trewn, als sy mir des gepunden ist.“¹⁷⁴

Eine andere Urkunde von 1397 belegt uns, dass zum Verkauf von Erbgut zu Lebzeiten durchaus noch die Zustimmung der Erben notwendig war,¹⁷⁵ und noch 1442 wird die Zustimmung der Ehefrau zum Testament ihres Gatten erwähnt.¹⁷⁶ Da derartige Beispiele aber insgesamt in der Minderzahl stehen, darf man wohl, wie *Lentze*, davon ausgehen, dass die Zustimmung zur Vergabe von Erbgut, seltener zutage tritt. Es scheint so zu sein, dass die Testierenden immer mehr Verfügungsgewalt über das

¹⁷¹ Vgl. *Lentze*, Wiener Testamentsrecht I, S. 116, 117.

¹⁷² Vgl. *Ogris*, Testament, Sp. 155. Die bereits erwähnte Verordnung Rudolfs IV. von 1361 (siehe oben S. 16) scheint aber die Möglichkeit von Verfügungen über Erbgut nicht mehr prinzipiell auszuschließen, als es dort heißt „Waz ouch also erbgueter verschafft werdent klöstern, gotsheusern [...]“.

¹⁷³ WSB I, f. 29v, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 1, Nr. 174, S. 119, 120.

¹⁷⁴ WSB I, f. 50r, 50v, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 1, Nr. 301, S. 195, 196, hier S. 196.

¹⁷⁵ WSB I, f. 128r, 128v, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 2, Nr. 755, S. 99, 100.

¹⁷⁶ Vgl. *Lentze*, Wiener Testamentsrecht I, S. 117.

Erbgut erlangt haben. Von Katharina, der Gattin Friedrich Saylers, wissen wir Folgendes:

„[...] und schaff auch mit dem brief dem vorgeanten meinem wirt Fridreichen dem Sayer durch rechter lieb und trew willen alles das gut, daz ich und derselb mein wirt *zueinander pracht* haben und das wir mit gesambter hand erarbaytt und gechauft haben oder noch furbas mit gesambter hant erarbaytten und kaufen oder das uns anerstorben wer oder noch furbas anersturb oder wie daz in unser gewalt komen wer oder noch furbas kê, *es sey erbgut oder varuntgut*, wie das genant oder wa oder answe das geleben ist, alles inbeschlossen und nichts auzgenomen. [...] Und sullen noch mugent in *mein nechst erben noch frewnd daran nicht hindern* noch irren in dhain wegen.“¹⁷⁷

Von einer Zustimmungserklärung ist hier keine Rede, im Gegenteil, die Zustimmung der nächsten Erben wird vorausgesetzt, sie sollen keine Handhabe dagegen haben, dass der Ehemann den gesamten Besitz erben soll. Zugegeben: Es wäre denkbar, dass Katharina eine entsprechende Übereinkunft außerhalb ihres urkundlichen Testaments getroffen hat. Zu der Frage des Zustimmungsrechts ganz allgemein aber: Aus einer späteren Verfügung der Margarethe Hutstokchin wissen wir, dass sie 1405 noch in ihr Testament schreiben lässt, dass „darczu Hainreich der Huetstokch, ir man, seinen willen genczleich gegeben hat“¹⁷⁸

Es ist natürlich denkbar, dass eine Erbschaft im Mittelalter nicht gänzlich friktionsfrei abgelaufen wäre. Im Streitfall holte man dann die Entscheidung des Rates ein und stellte sich so vielleicht auch gegen den letzten Willen des Erblassers. Eine in den Wiener Stadtbüchern eingetragene Mitteilung eines Schiedsspruches aus Krems schildert den Konflikt etwa so:

„Und umb dieselben krieg und stoezz, dew si miteinander gehabt habent, sind sew ze paider seyten unbetwungenleich und nach groesser gepet hinder uns vorgeanten vier spruchmann gegangen, das wier zwischen in mynn und recht sprêchen“.¹⁷⁹

¹⁷⁷ WSB I, f. 50v, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 1, Nr. 303, S. 196, 197, hier S. 197. Kursivsetzungen von mir.

¹⁷⁸ WSB I, f. 187v, 188r, hier 187v, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 2, Nr. 1129, S. 314-317, hier S. 314.

¹⁷⁹ WSB I, f. 97v, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 1, Nr. 568, S. 350, 351.

Insgesamt gibt es im untersuchten Teil der Wiener Stadtbücher über 40 Erbrechtsurteile des Wiener Rats.¹⁸⁰ Nicht alle aber deuten auf einen Konflikt hin, sondern erklären sich dadurch, dass ursprünglich eingesetzte Erben inzwischen verstorben waren¹⁸¹ oder weil das Testament aufgrund zu großer Schulden nicht vollstreckt werden konnte.¹⁸² Mitunter wurden sogar Bestimmungen zum Seelenheil des Erblassers temporär abgeändert, um offene Schulden begleichen zu können. Nikolaus Dratlauf hatte ursprünglich vorgesehen, dass der Nutzen seines Weingartens sechs Jahre lang einem Altar in Maria am Gestade zufließen sollte. Da er aber offenbar noch 46 Pfund nicht gemeldeter Schulden hatte, wurde vereinbart, dass die Kirche erst zwei Jahre später vom eingeräumten Recht profitieren sollte.¹⁸³

Es war auch durchaus üblich, dass man dem überlebenden Ehepartner ein Leibgedinge einräumte, und zwar auch auf dem Erbgut. Für die Nachkommen bedeutete dies natürlich Einschnitte, und es scheint so zu sein, dass sie erfolgreich gegen diese Sitte intervenieren konnten. 1420 sollte der damalige Herzog Albrecht V. schließlich eine Urkunde erlassen, die genau dieses Leibgedinge der Ehepartnerin oder des Ehepartners untersagte.¹⁸⁴

Wenden wir uns nun wieder dem Testament und seiner Bedeutung für Seelgerätstiftungen zu. Nach den bisherigen Ausführungen scheint es fast ein Gemeinplatz in der Forschung zu sein, dass Stiftungen zum Seelenheil in einer letztwilligen Verfügung beinahe schon enthalten sein mussten. *Ogris* etwa schreibt, dass diese „keine rechtlich, aber doch moralisch gebotene[n] Bestandteile der meisten [mittelalterlichen Testamente]“¹⁸⁵ gewesen seien. Ähnlich ja auch *Pohl-Resl*, sie schreibt, dass es sich bei den Wiener Testamenten „in erster Linie – manchmal auch ausschließlich“ um Stiftungen zum eigenen Seelenheil gehandelt habe, und die Verwandten „oft genug mit keinem einzigen Wort erwähnt“¹⁸⁶ worden seien. Nach der Untersuchung der in den Wiener Stadtbüchern überlieferten Testamente bin ich zu der Überzeugung gelangt, dass es sich bezüglich der Verwandten umgekehrt verhält: Sie werden fast

¹⁸⁰ Für zwei solcher Fälle direkt aus Wien vgl. WSB I, f. 91v, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 1, Nr. 536, S. 332, 333 und WSB I, f. 183r, 183v, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 2, Nr. 1086 & 1094, S. 294, 295, 298.

¹⁸¹ Vgl. WSB I, f. 102v, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 1, Nr. 600, S. 367, 368.

¹⁸² Vgl. WSB I, f. 66v, 67r, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 1, Nr. 397, S. 248, 249.

¹⁸³ Vgl. WSB I, f. 32v, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 1, S. 130, 131. Das ursprüngliche Geschäft ist übrigens nicht in den Stadtbüchern verzeichnet.

¹⁸⁴ Zur entsprechenden Urkunde: Ed. *Tomaschek*, Rechte und Freiheiten 2, Nr. 123, S. 26.

¹⁸⁵ Vgl. *Ogris*, Testament, Sp. 156.

¹⁸⁶ *Pohl-Resl*, Vorsorge, S. 184.

immer erwähnt. Die Sorge um das eigene Seelenheil hingegen tritt nicht in jedem Testament zu Tage. Freilich kann Letzteres sehr differenziert erfolgen, die Skala reicht von der bloßen Bitte an Freunde, für die Seele zu beten, über kleinere Spenden an arme Leute oder Aufträge, das Seelenheil wie vereinbart „nach irn trewn, als sy mir des gepundes ist“¹⁸⁷ zu erledigen, bis hin zur eigenen, prunkvollen Vorsorge mit 1000 Messen und der Vergabe von mehreren Geldspenden. Wie noch näher erläutert werden soll, gab es ein äußerst umfangreiches Repertoire an Mitteln, die den Erblasserinnen und Erblassern offenstanden, um für ihr Seelenheil vorzusorgen.¹⁸⁸ Daher ist sicherlich die Frage, wo man die Grenze zieht. Hier wurde eben der Blick auf die geistlichen und karitativen Institutionen gelenkt, wodurch einige Legate, wie jene an Arme, unterbelichtet bleiben.

Außer Frage steht, dass die Sorge um das eigene Seelenheil von großer Bedeutung für einen mittelalterlichen Menschen war.¹⁸⁹ Da ich aber nach der Untersuchung des Testamentsbestandes der Wiener Stadtbücher nicht zu der Überzeugung gelangt bin, dass die testamentarischen Verfügungen eine derart dominante Bedeutung für das Seelenheil der einzelnen Menschen gespielt haben muss, wie die Forschung mitunter suggeriert,¹⁹⁰ muss an dieser Stelle weiter ausgeholt werden. *Lentze* spricht sich dafür aus, dass „Vergabungen zu frommen Zwecken [...] durch das ganze Mittelalter hindurch in erster Linie als Schenkungen *inter vivos* [erfolgten].“¹⁹¹ *Bartsch* kommt in seiner Untersuchung von 6.000 Urkunden aus dem 14. Jahrhundert noch zu dem Schluss, dass sich in diesem Konvolut „außer fast 400 Seelgerätsstiftungen nur 68 letztwillige Erklärungen“¹⁹² befinden. Das heißt jetzt zwar nicht, dass in diesen 68

¹⁸⁷ So als Beispiel für viele derartige Formulierungen jene aus WSB I, f. 50r, 50v, hier f. 50v, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 1, Nr. 301., S. 195, 196, hier S. 196.

¹⁸⁸ Siehe unten, S. 63-70.

¹⁸⁹ Vgl. dazu die Ausführungen oben S. 11-14.

¹⁹⁰ Für Beispiele dazu siehe oben S. 43f.

¹⁹¹ *Lentze*, Testamentsrecht I, S. 104, Kursivsetzung von mir. Dass *Lentze* hier von „Schenkungen“ spricht darf hier nicht irritieren, er meint damit sehr wohl auch Stiftungen, spricht etwa ebda. S. 105 von „Schenkungsstiftungen“. Wohl aber ist er ein Vertreter der Meinung, dass die Seelgeräte „einen wichtigen Bestandteil fast aller Testamente bilden“ (ebda., S. 148) würden.

¹⁹² Robert *Bartsch*, Seelgerätsstiftungen im XIV. Jahrhundert, in: Festschrift für Karl von Amira zu seinem sechzigsten Geburtstag (Berlin 1908), S. 3-58, hier S. 13. Dabei dürfte es sich, wie er sagt, nur um urkundlich überlieferte Testamente handeln, und nicht (nur) um die Abschriften aus den Stadtbüchern von 1395-1399, da diese die Zahl von 68 bei weitem übersteigen. *Bartsch* ist aber der Meinung, dass diese Form der Stiftung durchaus eine letztwillige Verfügung darstellt, ja „die Seelgerätsurkunde als die verbreitetste Form von ‚Geschäften‘ oder ‚Testamenten‘ des späteren Mittelalters an[ge]sehen [werden kann].“ (ebda., S. 14), nur um später aber selbst das Indiz zu liefern, dass diese durchaus auch von Lebenden aufgesetzt werden konnten, als diese mitunter sogar auf die Reaktion des Klosters auf die Stiftung Bezug nahmen (vgl. ebda., S. 45, 46).

Testamenten keine Stiftung vorgenommen worden wäre, aber es ist immerhin ein Indiz dafür, dass die Vorsorge für das Seelenheil und die Regelung des Nachlasses im 14. Jahrhundert formal durchaus voneinander getrennt geregelt werden konnten. An anderer Stelle merkt auch *Pohl-Resl* an,

„daß sie [gemeint sind spätmittelalterliche Bürgertestamente] nie alle Verfügungen enthalten mussten, die die Testatoren getroffen hatten. Verfügungen, die bereits früher getroffen worden waren, wurden in Testamenten nicht wiederholt.“¹⁹³

Eine Verpflichtung zu einem testamentarischen Seelgerät gab es in Wien nicht.¹⁹⁴ Es darf daher zunächst einmal nicht überraschen, dass in den Wiener Stadtbüchern relativ wenige Seelgerätstiftungen vorkommen, genauere Zahlen sind bei der ersten Betrachtung der Testamente vorgekommen.¹⁹⁵ Die bis jetzt erfolgten Erwägungen, in denen die vermeintliche Dominanz des Seelgeräts in Testamenten abgelehnt wurde, erscheinen noch etwas plausibler, wenn man etwa den Vergleich zu anderen Quellen heranzieht, und untersucht, welchen Anteil die in letztwilligen Verfügungen getroffenen Bestimmungen zum Seelenheil an den Einnahmen einer Kirche haben. Die folgende Grafik bietet einen Überblick, wie man die in den Kirchmeisteramtsrechnungen von St. Stephan¹⁹⁶ eingetragenen Spenden und Stiftungen kategorisieren kann.

¹⁹³ *Pohl-Resl*, Rechnen, S. 71.

¹⁹⁴ Vgl. *Lentze*, Testamentsrecht I, S. 148.

¹⁹⁵ Siehe oben S. 34ff.

¹⁹⁶ Vgl. die Edition von Karl *Uhlirz*, Die Rechnungen des Kirchmeisteramtes von St. Stephan zu Wien. Bd. 2: Einnahmen und Ausgaben (Wien 1902).

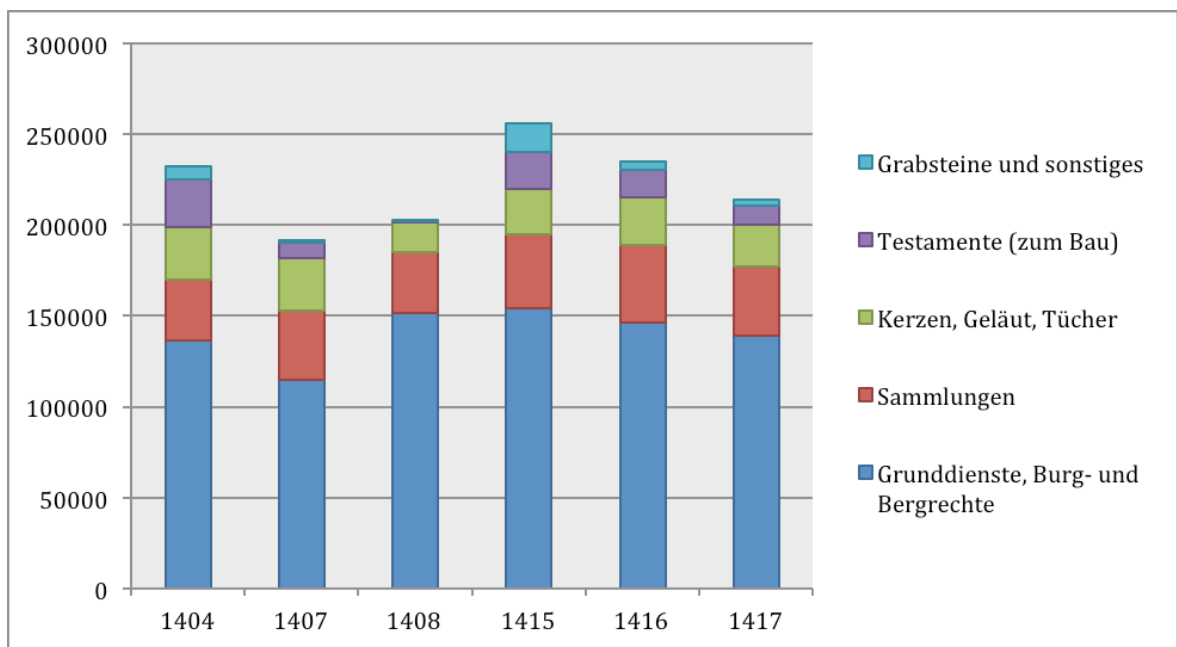


Abbildung 7: Einnahmen des Kirchmeisteramts von St. Stephan

Hier sehen wir einmal die Einkommensseite einer der drei Institutionen, die in dieser Arbeit näher betrachtet werden, nämlich der Wiener Stephanskirche. Die Rechnungsbücher des Kirchmeisteramts von St. Stephan sind uns zwar nur sehr lückenhaft überliefert, bis 1417 nur in den in Abbildung 7 gezeigten sechs Jahren, darüber hinaus bis 1535 noch in acht weiteren,¹⁹⁷ doch sind sie eine wertvolle Quelle. Unter Beachtung, dass, wie bereits erwähnt, die Pfarrkirche St. Stephan nicht eine einzige Kasse hatte, sondern zwei, die des Kirchmeisters, und die der Geistlichkeit,¹⁹⁸ so erkennen wir hier, dass die in den Testamenten vorgenommenen Stiftungen nur einen kleinen Teil der Einnahmen des Kirchmeisteramts ausmachen. Freilich ist anzumerken, dass in Abbildung 7, wie auch in der Quelle, den Rechnungsbüchern des Kirchmeisteramts, nur die Stiftungen zum Bau eindeutig als „innemen der geschefft“¹⁹⁹ gezählt werden.²⁰⁰ Altar- oder Messstiftungen scheinen hier gar nicht auf, und die eingerichteten Renten werden wohl gleich dem Punkt zugezählt worden sein, der hier „Grunddienste, Burg- und Bergrechte“ zusammenfasst. Im Großen und Ganzen erscheint es mir daher eher wahrscheinlicher, im Normalfall von einer – nach *Lentze* – Seelgerät-

¹⁹⁷ Nämlich 1420, 1422, 1426, 1427, 1429, 1430, 1476 und 1535.

¹⁹⁸ Dazu siehe oben S. 23.

¹⁹⁹ Ed. *Uhlirz*, Rechnungen, S. 328.

²⁰⁰ Zu einem ähnlichen Ergebnis für einen anderen Raum kommt Arnd *Reitemeier*, Pfarrkirchen in der Stadt des späten Mittelalters: Politik, Wirtschaft und Verwaltung (VSWG Beihefte 177, Stuttgart 2005), S. 460.

stiftung *inter vivos* auszugehen. Dafür sprechen auch die aus den relativ großen Posten „Kerzen“ und „Sammlungen“ stammenden Gelder. Gelder, die von den Gläubigen zu Lebzeiten im regulären Kirchenalltag gegeben wurden. Auch die auf Grundstücken liegenden Renten wurden schon zu Lebzeiten eingerichtet, etwa um einen Jahrtrag damit zu finanzieren; und damit belastete Liegenschaften wurden dann auch vererbt. Hinweise darauf bieten einige Testamente, in denen diesbezügliches anklingt. Im letzten Willen Margarethe Kravoglinns etwa heißt es dazu:

„Auch schaff ich demselben meinem sun Jacoben als ander mein gut, erybgut und varundgut, wie das genant ist, das ich hab und hinder mein lazz ausgenommen des hauses gelegen auf dem Anger und hundert phunt Wiener phenning auf dem dorff Reybestorff, die zu der ewigen messe gehorent, die ich hincz Sand Stephan ze Wienn gestifft hab [...].“²⁰¹

Abbildung 7 macht jedoch noch einen weiteren Aspekt deutlich, der an dieser Stelle erwähnt werden soll: Beim Betrachten der Zahlen wird klar, dass die Einnahmen aus Vermächtnissen nur einen geringen Teil der Gesamteinnahmen St. Stephans ausmachen, ähnliches gilt auch für das Bürgerspital.²⁰² Das heißt im Umkehrschluss aber, so es sich bei diesen 7 Jahren nicht insgesamt um „statistische Ausreißer“ handeln sollte, dass die Bedeutung der letztwilligen Verfügungen für die Einnahmen der Wiener Stephanskirche einen relativ geringen Stellenwert besaßen. Mangels analoger Untersuchungen zu den hier betrachteten Klöstern der Zisterzienserinnen und Zisterzienser kann zu diesen an dieser Stelle kein Vergleich gezogen werden, man darf aber vielleicht Ähnliches vermuten..

Auch die Forschungen Marks zu den Wiener Stadtbüchern scheinen zu wiederlegen, dass das Seelenheil im Fokus stehen würde. Rein auf Basis des Testamentsbestandes kommt sie zu dem Schluss, dass in den Jahren von 1400 bis 1420 in durchschnittlich etwa 37 Prozent der 1321 von ihr untersuchten Testamente keine Sorge um das eigene Seelenheil erkennbar sei.²⁰³ Sie kommt auch zu dem Schluss dass

²⁰¹ WSB I, f. 150v., ed. Brauneder, Stadtbücher 2, Nr. 890, S. 176, 177, hier S. 177.

²⁰² Vgl. Pohl-Resl, Rechnen, S. 9.

²⁰³ Diese Durchschnittszahl basiert auf der bei Mark, Religiöses und karitatives Verhalten, S. 212 wiedergegebenen Tabelle und den dort angegebenen, meist gerundeten, Prozentzahlen. Die Zahl der Testamente ohne Seelgeräte schwankt dabei zwischen 18 bis 50 Prozent.

„ein recht großer Prozentsatz der Verfügenden keine einzige testamentarische Vergabung zu seinem Seelenheil gemacht [hat]. Diesen Menschen lag offensichtlich mehr daran, ihren Hinterbliebenen alles zu vermachen, als sich mit einer Gabe an die Kirche oder einem Werk der christlichen Nächstenliebe einen Anspruch auf himmlische Belohnung zu erwerben.“²⁰⁴

Freilich ist nicht ausgeschlossen, dass es zwischen der wohlgemeinten Gabe an einen Freund und der Sorge um das Seelenheil Überschneidungen gibt, gerade, wenn dieser Freund aus dem Kreis der Geistlichkeit stammte, oder in diesen aufzurücken versuchte. Zu gewissen Geistlichen hatte man ein Naheverhältnis, sei es aus Verwandtschaft, oder aus dem seelsorgerischen Kontakt heraus. Der Priester Jörg Maschtaler²⁰⁵ vermachte seinen gesamten Buchbesitz an andere Geistliche; teilweise nennt er sie beim Namen, teilweise bleiben diese unbestimmt. Die Bücher werden von ihm genau zugewiesen, so hinterließ er etwa

„hern Jacoben dem Grauen alle seine puecher ausgenommen ains passionals, ains tagzeitpuchs, ainer bibel und Sumam Pisani und dasselb und Sumam Pisani sol man geben zwain frummen erbern priestern, yeglichen priester ain puch, aber die bybel sol beleiben bey der egenanten ewigen mess.“²⁰⁶

Eine explizite Forderung, für sein Seelenheil zu sorgen, stellte er aber nicht an sie. Sein Seelenheil regelte er auf andere Weise, nämlich durch Messlesungen und Almosen an Arme. Jakob den Grauen dürfte er sehr geschätzt haben, immerhin bedachte er ihn mit fast seinem ganzen Buchbestand. Die beiden unbenannten Priester dürfte er wohl nicht näher mit konkreten Personen in Verbindung gebracht haben, gleichzeitig stellte er eben keine Bedingungen, was wohl eine generelle Mildtätigkeit zwei Standeskollegen gegenüber wahrscheinlich scheinen lässt. Interessant ist noch die Formulierung, dass er ein Mettenbuch für seinen Vetter aufbewahren lässt.

„Hennslein, Gilgen des Smits suen, uncz ob er priester wuerd. Wurd er aber nicht priester, so sol man es einem frumen armen priester geben oder man sol

²⁰⁴ Mark, Religiöses und karitatives Verhalten, S. 219.

²⁰⁵ Vgl. WSB II, f. 128r, ed. Jaritz, Stadtbücher 2, Nr. 1833, S. 404, 405.

²⁰⁶ WSB II, f. 128r, ed. Jaritz, Stadtbücher 2, Nr. 1833, S. 404, 405.

es verhauffen und das gelt durch got geben armen leueten oder umb mess durch seiner sel willen.“²⁰⁷

Das zeigt, dass Maschtaler durchaus bereit war, einen Verwandten zu fördern, aber nur solange er eine geistliche Karriere einschlagen würde.

Zuweilen wird auch dezidiert geregelt, dass ein geistlicher Verwandter sich um das Seelenheil einer testierenden Person kümmern sollte. Percht Vogl etwa hinterließ 1417 ihrem Vetter, dem Pfarrer von Purkersdorf eine kleinere Summe Geld, damit er für sie Messen lese.²⁰⁸ Hierbei spielen sicherlich mehrere Elemente zusammen, nämlich auf jeden Fall die Verwandtschaft, als auch die Sorge um das Seelenheil, und eventuell noch die Tatsache, dass die Erblasserin im Einzugsbereich der Pfarre gelebt hat, was aufgrund der Nähe Purkersdorfs zu Wien nicht denkunmöglich wäre.

Da der Beichtvater wohl jener Geistliche ist, zu dem man den intensivsten Kontakt hatte, ist es nicht verwunderlich, dass er relativ häufig in den Testamenten erwähnt wird, und zwar in 61 Prozent jener Geschäfte, die eine geistliche Person als Erben einsetzen.²⁰⁹ Ein großer Teil des Problems ist sicherlich, dass in den Testamenten zumeist nur Name der Erbenden und eine Geldsumme oder ein Objekt aufgezeichnet werden. Über etwaige Motive findet sich oftmals nichts, so ist nur relativ selten die Aufforderung an Geistliche enthalten, für die eigene Seele zu beten (oft in der Form, eine gewisse Anzahl von Messen für den Verstorbenen zu lesen). *Mark* hat für die Jahre von 1400 bis 1420 errechnet, dass in 92 der 113 Vermächtnisse, die Bestimmungen an den jeweiligen Beichtvater der Verstorbenen enthielten, keine Forderung bezüglich irgendeiner Gegenleistung erhoben wurde. Der Anteil dieser Legate ohne geforderte Gegenleistung war bei den anderen Geistlichen beträchtlich geringer,²¹⁰ was wohl als weiteres Indiz dafür gelten kann, dass die Beichtväter aufgrund des größeren Vertrauensverhältnisses als Erben eingesetzt worden sind, ohne dass man ihnen dafür zwingend eine Gegenleistung abverlangte. Möglich erscheint auch, dass der als Erbe eingesetzte Geistliche dem Erblasser gar nicht bekannt war, sondern nur aufgrund seines geistlichen Standes mit einem Erbe bedacht wurde. Bei-

²⁰⁷ WSB II, f. 128r, ed. *Jaritz*, Stadtbücher 2, Nr. 1833, S. 404, 405, hier S. 405.

²⁰⁸ Vgl. WSB II, f. 244v, ed. *Jaritz*, Stadtbücher 4, Nr. 2464, S. 375-376.

²⁰⁹ Vgl. *Mark*, Religiöses und karitatives Verhalten, S. 95, 96. *Mark* gibt hier keine absoluten Zahlen an, im Umkehrschluss auf die Angaben zu den Beichtvätern (vgl. Anm. 210) lässt sich errechnen, dass es insgesamt 157 Testamente mit Legaten zu Gunsten geistlicher Einzelpersonen gegeben haben müsste.

²¹⁰ Vgl. *Mark*, Religiöses und karitatives Verhalten, S. 94-97.

spielsweise hinterließ Hans Kaufman „einem wolgelewnten priester, der da ziehen wil zu dem Heiligen Grab, zwen und dreissig guldein zehilff und ze zerung“.²¹¹ Dies ist zugleich auch ein Beispiel für eine gegenleistungsloses Vermächtnis an einen Geistlichen. Kann man dennoch davon ausgehen, dass die Sorge um das Seelenheil des Vermachenden implizit intendiert war? Vermutlich schon, aber letztlich nicht mit völliger Sicherheit.²¹²

Die Verwandten sind ein anderes Thema, das hier nur am Rande erwähnt werden soll. War die Erblasserin verheiratet, so erhält der Ehepartner fasst immer etwas, und zumeist auch die Kinder.²¹³ Andere Blutsverwandte kommen in der Tat ungleich seltener vor, relativ häufig dabei noch die „Muhme“.²¹⁴ In einigen Verfügungen ist jedoch auffällig, dass der vermeintliche Haupterbe nicht oder kaum erwähnt wird; in diesen Fällen wird jedoch das Erbrecht eine Rolle spielen.

Für einen anderen geographischen Raum widerlegte schon *Lusiardi*, dass Testamente in erster Linie dem Seelenheil gedient hätten. In seiner Untersuchung des von ihm auf 908 Testamente eingegrenzten Stralsunder Bestandes²¹⁵ kommt er zu dem Schluss, dass zwischen 1301 und 1520 der Anteil an letztwilligen Verfügungen zum eigenen Seelenheil zwischen acht und 26 Prozent liegt; nur einmal, im Jahrzehnt von 1321-1330, wo nur sechs Testamente überliefert sind, liegt der Anteil bei 66%. Das darf wohl als statistische Ausnahme von der Regel betrachtet werden, ändert also nichts am sehr geringen Anteil der frommen Vergabungen in Stralsund.²¹⁶

²¹¹ WSB II, f. 231v-233r, hier 232v., ed. *Jaritz*, Stadtbücher 4, Nr. 2401, S. 333-336, hier S. 335.

²¹² Es gibt die Meinung, dass prinzipiell jeder Stifter sich „für sein Werk stets die Gebets- und Grabsorge der von ihm begünstigten Nachlebenden erwartet hat“. So Michael *Borgolte*, Stiftungen des Mittelalters im Spannungsfeld von Herrschaft und Genossenschaft, in: Dieter *Geuenich*, Otto Gerhard *Oexle*, (Hgg.), *Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 111, Göttingen 1994), S. 267-285, hier S. 270.

²¹³ Zur rechtlichen Situation vgl. Hans *Lentze*, Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters. II. Teil, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 70 (1953), S. 159-229, hier S. 159-188.

²¹⁴ So der zeitgenössische Quellenbegriff. Dabei muss es sich aber nicht unbedingt um eine Blutsverwandte, ergo im engeren Wortsinn die Tante oder Cousine, handeln. Laut Grimm'schem Wörterbuch kann es sich dabei etwa durchaus auch um den Ausdruck eines Vertrauensverhältnisses eines Kindes zu einer mit ihm nicht verwandten, erwachsenen Person ausdrücken (vgl. Jacob und Wilhelm *Grimm*, *Muhme*, in: *dies.*, Deutsches Wörterbuch Bd. 6 (Bd. 12 d. fotomech. Nachdruck d. Erstausg. 1885, München 1984), Sp. 2644-2647.), ähnlich also wie im modernen Sprachgebrauch auch öfters von Tanten und Onkeln die Rede ist. Eine Untersuchung des mittelhochdeutschen Wortgebrauchs wäre wohl angebracht.

²¹⁵ Zu seinen Ausschlusskriterien siehe *Lusiardi*, *Stiftung und städtische Gesellschaft*, S. 119-124.

²¹⁶ Vgl. *Lusiardi*, *Stiftung und städtische Gesellschaft*, S. 127, 128, siehe insb. Diagramm 3 auf S. 127.

Wenn also schon nicht in fast jedem, so gibt es immerhin in sehr vielen Testamenten zumindest eine Seelgerätstiftung, *Jaritz* spricht etwas vorsichtiger formulierend, vom „Großteil der Erblasser“,²¹⁷ der aus frommen Gründen etwas an eine kirchliche Institution hinterlässt. Warum aber gerade in dieser Quellengattung? *Le Goff* ist der Ansicht, dass die Zeit vor dem Tode durch den Fegefeuergedanken an enormer Wichtigkeit gewann, ja sogar die letzten Stunden wurden wichtig, denn bereits ein reuiger Sünder konnte verhindern, direkt in die Hölle zu gelangen.²¹⁸ *Mark* vermutet, dass sich dies

„zum Teil wohl mit dem Zeitpunkt, zu welchem ein Testament errichtet wurde, erklären [lässt]: jetzt, kurz vor dem zu erwartenden Tod, waren die Ungewißheit, was nach dem Erdendasein kommen würde, die Angst vor Tod und Jenseits, vor Höllenqualen und Peinen im Fegefeuer, die Sehnsucht nach Erlösung und ewiger Seligkeit vermutlich besonders groß. [...] mit Hilfe der Seelgeräte konnte man bald erlöst werden. Außerdem legten die Vertreter der Kirche den Gläubigen nahe, bei der Errichtung ihres letztwilligen Vermächtnisses auch an das Wohlergehen ihrer Seele im Jenseits zu denken.“²¹⁹

Le Goff ist weiters der Ansicht, dass man in Hinblick auf das Fegefeuer „zuerst an die Testamente denken“²²⁰ sollte. Der Gedanke daran komme in diesen in der Tat ab dem 13. Jahrhundert auf, und werde im 14. Jahrhundert recht häufig. Er geht davon aus, dass das *purgatorium* nicht wortwörtlich als solches im Testament bezeichnet werden muss; es reiche schon, wenn es impliziert werde, etwa durch die Forderung nach Gebeten für die eigene Seele.²²¹ Das ist üblicherweise auch in Wien der Fall, das Fegefeuer wird nur selten genannt, einmal etwa 1420.²²²

Ein anderer Aspekt der Quellenkritik ist der Blick auf jene Personengruppe, welche die Quellen erstellt. Es wäre äußerst interessant zu wissen, wem überhaupt die Möglichkeit dazu geboten wurde, ein Testament in den Stadtbüchern niederschreiben zu lassen. Während *Lusiardi* in Hinblick auf die Repräsentativität des Stralsunder Tes-

²¹⁷ *Jaritz*, Realienkundliche Aussage, S. 185.

²¹⁸ Vgl. *Le Goff*, Fegefeuer, S. 354, 355.

²¹⁹ *Mark*, Religiöses und karitatives Verhalten, S. 33.

²²⁰ *Le Goff*, Fegefeuer, S. 396.

²²¹ Vgl. *Le Goff*, Fegefeuer, S. 396, 397.

²²² WSB III, f. 65ff (?), zit. n. *Lentze*, Begräbnis, S. 344.

tamentsbestands im Wesentlichen zwei Fragen aufwirft, nämlich die nach der Verlustquote, und jene nach der „soziale[n] Verbreitung der Testierpraxis“,²²³ muss man in Wien aufgrund der Andersartigkeit des Quellbestandes etwas differenzieren. Die Verlustquote, von der *Lusiardi* spricht, ist für die Wiener Stadtbücher selbst kaum anwendbar,²²⁴ handelt es sich in Stralsund doch um in Einzelurkunden überlieferte Testamente. Da die Einträge in den Stadtbüchern kaum verlustbehaftet sind, das ein oder andere nur fragmentarisch eingetragene Geschäft bildet die sprichwörtliche Ausnahme der Regel, bleiben für Wien also zwei Fragen: Welche Gesellschaftsschicht neigte dazu, Testamente zu erstellen, und welche Personen davon konnten ihre Testamente eintragen lassen.

Anders als in Venedig, wo die Zugehörigkeit zu einer der sieben Pfarreien vermerkt wurde,²²⁵ verzeichneten die Wiener Stadtschreiber üblicherweise nicht, woher die Testatoren bzw. die Verstorbenen genau stammten. Hie und da findet sich ein Hinweis auf die Straße, entweder direkt als Identifikationsmerkmal nach dem Namen, oder implizit dadurch, dass das (oder zumindest: ein) Haus in der Erbmasse aufscheint. Was die soziale Schicht der Testierenden angeht, so kommt *Lentze* zu der Auffassung, dass vor allem Erbbürger mit großen Besitztümern errichtet hätten, und in den Stadtbüchern erkennbar sei, „daß damals fast jeder Testierfähige Wiens testierte“,²²⁶ was einer potentiell großen Zahl von Menschen aus allen Schichten entsprechen würde. *Jaritz* kommt hingegen zu der Feststellung, dass

„[d]ie große Menge der in den ‚Wiener Testamentsbüchern‘ genannten Erblasser [...] aus dem Mittelstand von Handwerk und Gewerbe [kommt.] Der wohlhabenden, oft kaufmännischen Oberschicht entstammt natürlich eine geringere Anzahl von Personen, jedoch vermitteln deren oft sehr genaue und umfangreiche Vermächtnisse einen repräsentativen Überblick über Reichtum und Vermögen begüterter Familien. Zeugnisse aus den städtischen Unterschichten fehlen beinahe völlig. Dieses Fehlen [...] resultiert aus der Tatsache, daß sie – wie es

²²³ *Lusiardi*, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 41.

²²⁴ Es ist aber möglich, dass es weitere Bände gegeben haben könnte, vgl. *Lutz*, Alltagskultur, S. 47.

²²⁵ Vgl. *Hollberg*, Deutsche in Venedig, S. 57, 58.

²²⁶ *Lentze*, Wiener Testamentsrecht I, S. 116.

auch Brandt für deutsche Städte feststellte – „nichts besaßen, worüber sich letztwillige Verfügung lohnt[e]“.“²²⁷

Damit ließen sich dann wohl auch die großen Unterschiede zwischen der überlieferten Zahl der Testamente und der (geschätzten) Zahl der Todesfälle erklären. Es wurde schon angedeutet, aber vermutlich war schon der Eintrag ins Stadtbuch selbst ein gewisser Ausdruck von Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, nämlich zu jener der Bürgerinnen und Bürger.

Pohl-Resl hat in ihrem Vergleich der letztwilligen Verfügungen der Wiener Stadtbücher des Rats mit den im Amtsbuch oder den Rechnungen des Bürgerspitals überlieferten Stiftungen festgestellt, dass Jahrtage, Mahlzeitstiftungen und kleinere Spenden an Arme oftmals nicht in den Quellen beider Institutionen auftauchen. Selbst wohlhabendere Stifterinnen und Stifter des Bürgerspitals haben ihre Testamente nicht in die Wiener Stadtbücher eintragen lassen, und das Bürgerspital wiederum hat betragsmäßig geringe Spenden oft keiner Erwähnung in den offiziellen Dokumente des Rats wert empfunden.²²⁸ Ein Blick auf die Lage in St. Stephan erhärtet den Verdacht, dass diese Form der „doppelten Buchführung“ nicht funktioniert hat bzw gar nicht gewollt war, weiter. Wie bereits gesagt, treffen die Rechnungen des Kirchmeisteramts Aussagen darüber, wer Geld zum Kirchenbau in seiner letztwilligen Verfügung hinterlassen hat. In den Jahren 1404, 1407, 1408, 1415, 1416 und 1417 gibt es 75 Vermächtnisse zum Bau von St. Stephan. 18 davon sind uns nur in den Stadtbüchern, 35 nur in den Kirchmeisteramtsrechnungen überliefert, und lediglich von 22 Fällen wissen wir aus beiden Quellen.²²⁹ Und interessanterweise sind selbst diese Einträge nicht gänzlich deckungsgleich. Das mag vielleicht mit der lückenhaften Überlieferung der Kirchmeisteramtsbücher²³⁰ bzw. der oft Jahre dauernden Testamentsvollstreckung zusammenhängen. Aus dem Nachlass Friedrich Dytrams hat, so die Rechnungsbücher von St. Stephan aus dem Jahre 1404, der Kirchmeister 7 Pfund eingenommen.²³¹ Laut seinem

²²⁷ Jaritz, Realienkundliche Aussage, S. 175. Das von ihm gebrachte – und von mir um ein „e“ korrigierte – Zitat stammt aus *Brandt, Bürgertestamente*, S. 11.

²²⁸ Vgl. *Pohl-Resl, Rechnen*, S. 70.

²²⁹ Für eine diesbezügliche Auflistung siehe den Anhang unten, S. 99, 100.

²³⁰ Hinzu kommt die Frage, welchen Wahrheitsgehalt man den Rechnungsbüchern zuweist. Wie *Reitemeier* feststellt, dienten sie „der Rechnungslegung vor dem Rat, und sie spiegelten nur teilweise die tatsächliche Kassen- und Buchführung wider.“ (*Reitemeier, Pfarrkirchen*, S. 72).

²³¹ Vgl. *Uhlirz, Rechnungen*, S. 253.

ein Jahr später in den Stadtbüchern eingetragenen Testament hat er aber nichts zum Kirchenbau an St. Stephan vorgesehen.²³²

Testamente sind in dieser Hinsicht also nicht viel mehr als widerrufbare Willensbekundungen, die durch mündliche Aufträge abgeändert werden konnten,²³³ und die oft nicht ohne weitere Probleme durchzuführen waren. Schulden mussten beglichen, die Erbmasse den Wünschen des Erblassers gemäß aufgeteilt werden. Offene Formulierungen wie jene Hans Arnstorffers erschwerten sichtlich die Vollstreckung der letztwilligen Verfügung:

„Und was uber das vorgeschriben sein geschefft, das er getan hat, so vorgeschriben stet, uberbeleibt, es sein hewser oder varundew hab, da sol man ein ewig messe von stifften hincz Sand Stephan ze Wienn [...]“²³⁴

Arnstorffer ist 1407 gestorben. Eine Bestätigung der gestifteten Messe aus dem Jahr 1413 ist uns erhalten.²³⁵ So kann es also durchaus mehrere Jahre dauern, bis das Testament soweit abgewickelt werden konnte, dass der nicht näher spezifizierte Rest dem intendierten Zweck zugeführt werden konnte. Von einer etwaigen unerfüllbaren Bestimmung ganz zu schweigen, etwa, weil die Summe des im Testament genannten Vermögens über die tatsächlichen Vermögensverhältnisse des Erblassers hinausgehen. Es ist also eine „Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit“,²³⁶ die der Gattung der Testamente als Quelle anhaftet. Gerade dieser Ausdruck des Willens des Testators ist es aber, der meiner Meinung nach für die Frage nach der Zugehörigkeit einer Gemeinschaft der Stifterinnen und Stifter zu einer geistlichen Institution entscheidend ist, als er immerhin die Absicht darstellt, dass die Sterbenden „ihrer“ Kirche etwas zukommen lassen wollen.

²³² WSB I, f. 181r, 181v, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 2, Nr. 1071, S. 286-288.

²³³ Vgl. *Lusiardi*, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 56, 110, 111.

²³⁴ WSB II, f. 54-55r, ed. *Jaritz*, Stadtbücher 3, Nr. 1409, S. 155, 156.

²³⁵ Vgl. Karl *Uhlirz*, Regesten aus dem Archive der Stadt Wien. Bd. 2. Verzeichnis der Originalurkunden des städtischen Archives 1412-1457 (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. 2. Abteilung, Wien 1900), S. 9 (Original WStLA H.A. Urkunden 1947).

²³⁶ *Pohl-Resl*, Rechnen, S. 71.

4. Arten der Vorsorge für das Seelenheil

In einem Punkt ist sich die Literatur im Großen und Ganzen einig, nämlich darin, welche Formen eine mittelalterliche Stiftung, sei es durch Urkunde, sei es durch Testament, zum eigenen Seelenheil annehmen kann. *Hollberg* nennt die Bestimmungen in einer letztwilligen Verfügung „Legate“, die hier interessierenden Seelgerätsstiftungen sieht sie als „geistliche Legate“ an.²³⁷ In den Urkunden des 14. Jahrhunderts waren Jahrtage, monetäre Gaben an das Kloster mit einer gewissen Zweckwidmung oder direkt an Kranke und Arme, die Kostenerstattung für ein Begräbnis in der Klosterkirche, sowie das Anzünden eines ewigen Lichts besonders häufig. Diese Aufträge gab man dem Kloster oftmals mittels der Formulierungen „mit solcher bescheidenheit“, „also bescheidenlich“ bzw. „also mit ausgenommener oder bescheidener red“.²³⁸

Ohne jetzt den von *Bartsch* untersuchten Bestand von 6000 Urkunden²³⁹ selbst in seiner Gänze gesehen zu haben, so scheint sich, von seiner Aufzählung ausgehend, das Stiftungsverhalten im späten 14. bzw. frühen 15. Jahrhundert diversifiziert zu haben. Untersuchungen mehrerer Testamentsbestände²⁴⁰ zeigen ein ähnliches Bild, das aber durchaus auch auf regionale Besonderheiten Rücksicht nimmt.²⁴¹ Überall, so auch in Wien, gibt es Zuwendungen an Hospitäler, Kirchen, Klöster, direkt an Arme oder Priester, aber auch Stiftungen für Messen und liturgische Instrumente, sowie Wallfahrten, oder schließlich die Regelung der Kostenübernahme der eigenen Bestattung. Wien ist in dieser Hinsicht keine Besonderheit und kennt alle diese Formen. Zuweilen erfolgte die Sorge um das Seelenheil aber auch ganz allgemein dadurch, dass man sie den Geschäftsherren, also den vom Testierenden ausgewählten Testa-

²³⁷ Zu den, für diese Arbeit besonders wichtigen, geistlichen Legaten siehe *Hollberg*, Deutsche in Venedig, S. 79-157.

²³⁸ Vgl. *Bartsch*, Seelgerätsstiftungen, S. 45.

²³⁹ Dazu siehe oben S. 49.

²⁴⁰ Dazu gehören neben dem Wiener Bestand etwa auch die Testamente aus Konstanz, Stralsund, Venedig, Korneuburg und Wiener Neustadt. Auf die entsprechenden Arbeiten von *Brandt*, Bürgertestamente, *Lusiardi*, Stiftung und städtische Gesellschaft, *Hollberg*, Deutsche in Venedig, *Holzner-Tobisch*, Investitionen, *dies.*, Korneuburger Stadtbuch, *Rist*, Leben für den Himmel wurden oben schon hingewiesen, siehe Kapitel 3.2.

²⁴¹ Etwa in Form der venezianischen *scuole*, die nicht eins zu eins mit ihren deutschen Pendants, den Bruderschaften, gleichzusetzen sind. Vgl. *Hollberg*, Deutsche in Venedig, S. 124.

mentsvollstreckern,²⁴² überließ. 1402 etwa wurde Agnes Chrabatinn die Sorge um das Seelenheil ihrer verstorbenen Tochter Katharina übertragen. Sie sollte von den verbliebenen Besitztümern der Tochter „all ir hab und die syben und zwainczig phunt Wiener phenning, die sy gehabt hat auf den drin vyrtail weingartens gelegen in dem Altenperg ze nechst des Schuchler weingarten durch irer sel hayl willen“²⁴³ anlegen. In solchen Fällen ist die Nachvollziehbarkeit der Stiftung aus dem Testament alleine nicht unbedingt gegeben.

Meiner Ansicht nach kann man die vorhin genannten Zuwendungen in zwei Gruppen von Empfängern aufteilen, nämlich einerseits in Personen, andererseits in Körperschaften. Von letzteren kann die Rede sein, wenn die Stiftung direkt an eine Kirche oder Kloster geht, oder an eine Personengruppe innerhalb dieser, die genau definiert ist, wie beispielsweise die Cur in St. Stephan. Stiftungen oder Gaben zu Gunsten von Personen können auch das Seelenheil intendieren, und zwar einerseits dann, wenn es sich dabei um Geistliche handelt, und andererseits wenn eine nicht näher identifizierte oder verortete Gruppe, etwa jene der „(haws-)armen leuten“ oder der „armen junckfrawen“,²⁴⁴ Empfängerin der Stiftung wird. Für das Seelenheil macht es demnach keinen Unterschied, wem oder welcher Institution etwas gegeben wird, unter Umständen aber sehr wohl für die Dauerhaftigkeit der *memoria* sowie das Motiv des Stifters. Meine Hypothese ist nämlich die, dass ein Vermächtnis an eine Institution, eine langfristige *memoria* bieten kann, als eines an eine Einzelperson. Dies erscheint deshalb logisch, da eine Kirche oder ein Kloster üblicherweise länger bestehen bleiben als ein Menschenleben. Dass Schenkungen oft auch schriftlich aufgezeichnet werden, trägt nur weiter zur Erinnerung an diese bei. Die Schriftlichkeit selbst ist meiner Ansicht nach aber noch kein Kriterium für die *memoria*, sie muss auch noch dementsprechend verwendet werden, etwa durch Verlesung des Namens während der Messe. Betreffend der persönlichen Motivation des Stifters, die ihn zu einem Vermächtnis an eine bestimmte geistliche Institution oder Person bewegt, erscheint es durchaus plausibel, dass dahinter das große Motiv der Sorge um das eigene Seelenheil steht.

²⁴² Zum Begriff vgl. den Eintrag „Willensvollstrecker“ im rechtshistorischen Glossar der Edition Jaritz, Stadtbücher 3, S. 11, 12.

²⁴³ WSB I, f. 130v, ed. Brauneder, Stadtbücher 2, Nr. 766, S. 107.

²⁴⁴ Zu diesen Gruppen siehe unten Kapitel 4.3 und 4.4.

Was die konkreten Vermögenswerte angeht, die per letztwilliger Verfügung vermacht werden, so reicht das Spektrum von Häusern, über Grundstücke, bis hin zu besonders wertvoll erscheinenden Objekten. Um was es sich bei Letzteren konkret handelt, hängt letztlich auch davon ab, was für die Testierenden des Mittelalters so bedeutend erschien, dass sie es in ihre Testamente aufgenommen haben. *Jaritz* fasst seine diesbezüglichen Erkenntnisse aus der Sicht der Realienkunde²⁴⁵ wie folgt zusammen:

„Damit wurden jene Gruppen von Mobilien kurz angedeutet, die der spätmittelalterliche Bewohner Wiens für mehr oder minder vererbungswürdig hält: Kleidung, Schmuck, wertvoller Hausrat, Bett und Bettwäsche, außergewöhnliche Möbel, Waffen, Objekte, die mit der Berufsausübung in Zusammenhang stehen, sowie Bücher, jene besonders für die Gruppe der Geistlichen und ‚Gelehrten‘. [...] Daneben findet sich eine große Menge von Gegenständen, welche nicht diesen Hauptgruppen zuzuzählen sind, die gewissen Einzelpersonen jedoch wertvoll und daher vererbungswürdig erscheinen.“²⁴⁶

Meine Theorie ist, dass wertvollere Gegenstände bzw. größere Geldsummen tendenziell an jene Personen oder Einrichtungen vermacht werden, zu denen man eine nähere Beziehung hat. Nahe Verwandte etwa, oder, was schließlich für die Frage nach dem Seelenheil von größerer Bedeutung ist, die Pfarrkirche am Wohnort beispielsweise, oder die Kirche des Herkunftsortes.

Blicken wir zum Abschluss dieses Kapitels aber noch auf diverse Möglichkeiten, welche Seelgeräte in den Testamenten vorkommen, und welchen Funktionen des Gedächtnisses sie nachkommen können.²⁴⁷

²⁴⁵ Vgl. *Jaritz*, Realienkundliche Aussage, S. 176-184.

²⁴⁶ *Jaritz*, Realienkundliche Aussage, S. 183.

²⁴⁷ Eine sehr ausführliche Auswertung, auch in statistischer Hinsicht, hat Mark für die Jahre 1400 bis 1420 bereits unternommen (vgl. *Mark*, Religiöses und karitatives Verhalten, S. 60-204). Ebenfalls ausführlich anhand von Beispielen schildert *Lutz*, Alltagskultur, S. 202-260. Ich beschränke mich an dieser Stelle daher auf einige Kategorien, die mir für diese Arbeit besonders wichtig erscheinen. Eine andere Möglichkeit zur Einteilung mit Blick auf die Realienkunde bietet *Jaritz*, Realienkundliche Aussage, S. 184-190, wobei er vor allem auf die Empfänger und die vermachten Güter blickt und der Frage nachgeht, ob es hier gewisse Muster gibt.

4.1. Mess- und Jahrtagsstiftungen, Einträge ins Totenbuch

Unter dieser Kategorie fallen Seelgeräte, wie sie in einer Hinsicht unterschiedlicher nicht sein könnten, nämlich der Dauerhaftigkeit. Messstiftungen würde ich zu dem zählen, was ich vorhin einmal „Dienstleistung“ genannt habe. Zumeist wird schon im Testament eine gewisse Anzahl von Messen festgelegt, sowie die Summe, die dazu dienen soll. Und im Falle der Messstiftungen sind es, so zumindest meine Auffassung nach der Lektüre der Testamente in den Wiener Stadtbüchern, oft einmalige Geldströme, die fließen, und keine Sachgüter, die vermacht werden. Anders sieht es bei den sogenannten „ewigen Messen“ aus. In Anbetracht der mangelnden Dauerhaftigkeit drängt es sich bei den Messstiftungen eigentlich auf, hier eben nicht von „Stiftungen“ zu sprechen, sondern die entrichteten Gelder als Bezahlung der Stolgebühr anzusehen, die für die Dienste des Priesters fällig wurde.²⁴⁸ Nur die geforderte Zahl von Messen soll in der Kirche gesprochen werden, danach nichts mehr. Drei Schilling für 30 Messen scheinen dabei ein Richtsatz gewesen zu sein, der zwar vielleicht nicht immer eingehalten wurde, aber doch sehr häufig vorkommt.²⁴⁹ Bezüglich des Ortes, an dem der Gottesdienst abgehalten werden soll, hüllen die Testierenden sich oft in Schweigen. Nach *Mark* findet sich in etwa einem Drittel der von ihr untersuchten Testamente mit Messstiftungen ein Passus, der uns zwar Auskunft darüber gibt, wie viele Messen zu lesen seien, und wie viel Geld dafür zu bezahlen sei, aber nichts darüber, wo dies eigentlich geschehen soll. Vermutlich liegt dies darin begründet, dass es den Testamentsvollstreckern oder den Verwandten der Verstorbenen ohnehin bewusst war, wo dies zu erfolgen hatte,²⁵⁰ nämlich in jener Kirche, zu der sie den größten Bezug hatten. Es ist aber auch durchaus möglich, da die meisten die Messen am Ort ihres Begräbnisses lesen ließen, und das war wegen des Pfarrzwangs²⁵¹ üblicherweise die Pfarre, in deren Sprengel man wohnte. Abänderungen bezüglich des Begräbnisortes

²⁴⁸ Zur Stolgebühr siehe etwa Heribert *Hallermann*, Pfarrei und pfarrliche Seelsorge. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis (Paderborn 2004), S. 299.

²⁴⁹ So etwa auch *Jaritz*, Realienkundliche Aussage, S. 186. Anderer Meinung ist *Lentze*, Begräbnis, S. 345, der 1 Pfund als üblich betrachtet. Er betrachtet aber auch die Testamente nach 1417 und bringt in seinem Aufsatz vor allem solche Beispiele. Es kann also durchaus sein, dass es diesbezüglich Veränderungen gegeben hat.

²⁵⁰ Vgl. *Mark*, Religiöses und karitatives Verhalten, S. 67 und die diesbezügliche Statistik, ebda., S. 70.

²⁵¹ Darunter versteht man die insbesondere seit dem 4. Laterankonzil 1215 festgesetzte Verpflichtung der Gläubigen, sich in allen geistlichen Belangen an den Pfarrer ihrer eigenen Pfarrei zu wenden. Zum Begriff vgl. *Hallermann*, Pfarrei, S. 44-46.

möglich waren; doch selbst in diesen Fällen hatte die Pfarre des Wohnortes gewisse Einkünfte und Rechte.²⁵²

Von den eben geschilderten Messfeiern zu unterscheiden ist die sogenannte „ewige Messe“, also die Jahrtagsstiftung. Hier handelt um eine Stiftung, mittels derer einer geistlichen Einrichtung eine Liegenschaft, oder zumindest eine jährliche Geldsumme, eingeräumt wird, für die sie sich dann um das Seelenheil der Toten kümmern sollte. Ein Pfund „ewigen Geldes“ scheint dabei recht häufig vorzukommen, zumindest wenn keine weiteren Zusatzleistungen der Kirche oder des Klosters fällig wurden. *Lentze* bezeichnet diese Summe daher auch als „Mindestgebühr“.²⁵³ Zwei Arten von Jahrtagen kann man ihm zufolge unterscheiden. In der in Wien bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts dominant gewordenen Form wird nur die Liturgie zur Feier des Jahrtags geregelt. In einer älteren legten die Stifter eine Vielzahl von Nebenleistungen fest, etwa eine Verbesserung des Mahls der Klosterbrüder.²⁵⁴ Während es also, wie *Lentze* selbst sagt, „vereinzelte Nachzügler“²⁵⁵ gibt, dominieren in den Wiener Stadtbüchern jene Stiftungen, die nur Aussagen zur Liturgie machen.

Was die Häufigkeit der Wiener Testamente mit Bestimmungen zu Jahrtagen und Messlesungen angeht, so gibt *Mark* an, dass zwischen 1400 und 1420 durchschnittlich etwa 52 Prozent all jener Testamente, die eine Vorsorge für das Seelenheil treffen,²⁵⁶ dies (auch) mit (mindestens) einer Messe oder eines Jahrtags getan haben.²⁵⁷ Sie sieht in ihnen „das sicherste Mittel, um die Erlösung und damit die ewige Seligkeit bald zu erreichen. Bedenkt man die Wirkung, die man einem Meßopfer zuschrieb, so nimmt es nicht wunder, daß so viele Testatoren Meßstiftungen machten.“²⁵⁸ Für die in manchen Testamenten auftretende Häufung von diesen Mess- und Jahrtagsstiftungen liefert sie den Erklärungsvorschlag, „daß diese Leute besonders fromm waren“²⁵⁹ und daher ohnehin nicht notwendigerweise dazu angehalten waren, etwas für ihr Seelenheil zu tun. Doch ist es ihrer Ansicht nach gerade diese Frömmig-

²⁵² Vgl. *Lentze*, Begräbnis, S. 337-339.

²⁵³ Vgl. *Lentze*, Begräbnis, S. 354, 355.

²⁵⁴ Vgl. *Lentze*, Begräbnis, S. 350-358.

²⁵⁵ *Lentze*, Begräbnis, S. 351.

²⁵⁶ Laut ihrer Rechnung müssten dies 433 von 832 Testamenten sein. Vgl. dazu auch die Zahlen oben S. 52.

²⁵⁷ Vgl. *Mark*, Religiöses und karitatives Verhalten, S. 63.

²⁵⁸ *Mark*, Religiöses und karitatives Verhalten, S. 119. Dazu auch ebda., S. 121, 122.

²⁵⁹ *Mark*, Religiöses und karitatives Verhalten, S. 119.

keit und die daraus resultierende Angst vor den Höllenqualen gewesen, die die Testierenden erst wieder zu den Stiftungen motiviert haben könnte.²⁶⁰

Die Totenbücher schließlich hatten im Prinzip vor allem die Funktion, dass man nach der Messe aus ihnen die Namen der an diesem Tage Verstorbenen vorlas, damit die Kirchengemeinde ihrer gedenken konnte. Vermächtnisse, die einen Eintrag ins Totenbuch vorsehen, kommen wohl eher der Abgeltung der Stolgebühr gleich.²⁶¹ Ihrem Ideal nach sind sie durch die Erinnerung an die Verstorbenen aber ein Beispiel für die *memoria*. Da diese zudem während des Gottesdienstes und vor der versammelten Gemeinde stattfindet, darf man wohl davon ausgehen, dass ihr eine besonders hohe Kraft zugemessen wurde. Wie dauerhaft dieses Vorlesen war, kann hier jedoch nicht beantwortet werden.

4.2. Weitere zweckgebundene Vermächtnisse an geistliche Einrichtungen

Neben den bereits erwähnten Jahrtagen, Messen und Totenbüchern, die ja auch zumindest teilweise den Charakter einer Stolgebühr haben, gibt es weitere Gaben und Stiftungen, in denen der Testierende mehr oder weniger genau vorschreibt, was mit den vermachten Gütern geschehen soll. Mehrere Möglichkeiten, wie er das tun kann, existieren, aber üblicherweise hinterlässt er Geld oder Sachgüter für einen bestimmten Zweck. Recht häufig wird dabei Material oder Geld für liturgische Geräte gegeben, 1405 etwa hinterlässt Markus Kursner „aindlef guldein zu einem kelich“.²⁶²

Großen Anteil an diesen zweckgebundenen Vermächtnissen haben die Stiftungen zum Kirchenbau, laut *Mark* enthalten immerhin durchschnittlich 32 Prozent der Testamente *ad pias causas* ein derartiges Legat, die meisten davon fallen St. Stephan mit 32 Prozent zu, die Zisterzienser belegen mit 21 Prozent den zweiten Platz.²⁶³ Das Bürgerspital als weltliche Einrichtung hingegen taucht nicht auf, da die in den Wiener Stadtbüchern erfassten Zuwendungen „zu dem paw“ in aller Regel nur an Kirchen und Klöster gingen. Nur in relativ wenigen Fällen flossen diese Zuschüsse an ein nicht-geistliches Bau- oder Reparaturvorhaben. Gelegentlich wurde Geld zum Brückenbau hinterlassen, meistens der Brücke vor dem Stubentor, in einem Fall aber

²⁶⁰ Vgl. *Mark*, Religiöses und karitatives Verhalten, S. 119-121.

²⁶¹ So spricht etwa auch *Lentze*, Begräbnis, S. 333 von einer „Gebühr“, die für die Eintragung fällig wurde.

²⁶² WSB II, f. 5r, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 2, Nr. 1192, S. 352.

²⁶³ Vgl. *Mark*, Religiöses und karitatives Verhalten, S. 175, 176.

auch einer kleinen Brücke über die Wien „bey den Irchearn“,²⁶⁴ also den Weißgerbern. Und einmal wurde ein Beitrag zur Ausbesserung des „posen weg vor Schottentor“²⁶⁵ getätigt. Freilich bleibt hier festzuhalten, dass auch diese Gaben an Brücken als Beiträge zum Seelenheil verstanden werden können, wenn man etwa daran denkt, dass im 12. Jahrhundert Heinrich II. von England noch festgestellt hat, dass der Bau einer Loirebrücke bei Saumur „*pro remedio animarum*“ erfolgt sei, also einen Beitrag zum Seelenheil der Erbauer dargestellt habe.²⁶⁶ Und doch: Für den Bau und Erhalt einer Brücke gab es wohl wesentlich wichtigere Einnahmequellen als letztwillige Verfügungen und Spenden,²⁶⁷ dies würde sich auch mit den hier gebrachten Erkenntnissen bzgl. geistlicher und karitativer Einrichtungen decken, als etwa die Zuwendungen zum Bau der Stephanskirche zahlenmäßig nur einen geringen Anteil an den Einnahmen des Kirchmeisteramtes hatten.²⁶⁸

Das Motiv für die Legate zum Kirchenbau bleibt meist im Unklaren, nur etwa 2 Prozent der Testamente enthalten den Hinweis auf das eigene Seelenheil,²⁶⁹ im Zuge des *do ut des* wird man aber wohl davon ausgehen können, dass die Testierenden sich eine Art Gegenleistung erwartet haben. Für eine dauerhafte *memoria* freilich werden die meisten der Zuwendungen zum Baugeschehen zu wenig gewesen sein. Ausnahmen könnte es aber für besonders großzügige Bürger gegeben haben, oder für solche wie Christian Kandler. Dieser gibt nämlich nicht nur an, dass er zum Bau der Kirche Maria am Gestade beitragen will, nein er spezifiziert dahingehend, dass es sich um ein Glasfenster mit seinem Zeichen darin handeln soll.²⁷⁰ Er also kann sich einer größeren Repräsentation bewusst sein, als jemand, der nur ganz unspezifisch „zu dem paw“ spendet.

²⁶⁴ WSB II, f. 133v, ed. Jaritz, Stadtbücher 4, Nr. 1882, S. 27.

²⁶⁵ WSB I, f. 99r, 99v, hier 99v, ed. Brauneder, Stadtbücher 1, Nr. 579, S. 355-357, hier S. 357.

²⁶⁶ Zitiert nach Daniel Power, Henry. Duke of the Normans (1149/50-1189), in: Christopher Nolan-Bill, Nicholas Vincent (Hgg.) Henry II. New Interpretations (Woodbridge 2007), S. 85-128, hier S. 127.

²⁶⁷ Vgl. Erich Maschke, Brücke. B. Die Brücke im europäischen Mittelalter, in: LexMA II (München 1983), Sp. 724-730, hier Sp. 728.

²⁶⁸ Siehe oben S. 52.

²⁶⁹ Vgl. Mark, Religiöses und karitatives Verhalten, S. 185.

²⁷⁰ Vgl. WSB II, f. 134v,-135v, ed. Jaritz, Stadtbücher 4, S. 31-34.

4.3. Nicht verortbare Einzelpersonen bzw. Personengruppen

Unter dieser Kategorie werden einerseits jene geistlichen Empfänger von Zuwendungen zusammengefasst, die entweder keiner Institution zugewiesen werden können, oder vielleicht gar nicht für das Seelenheil der Verstorbenen beten sollten, da dies sehr oft nicht explizit gefordert wurde. Aber auch die Armen, die oftmals im Sinne des Seelenheils als Empfänger einer Spende eingesetzt wurden, gehören in diese Kategorie. Viele der Vermächtnisse zu Gunsten (haus-)armer Leute gaben nämlich keinerlei Informationen, wer diese Armen seien bzw. wo man sie finden könnte. Dementsprechend ist auch nicht klar, ob sich diese Menschen in einer karitativen Einrichtung befunden haben oder ob man sie anderswo zu suchen hatte.²⁷¹ Immerhin bot sich den Wienerinnen und Wienern auf den Straßen wohl ein tägliches Bild in Form „der Bettler, der Krüppel, der Sieche[n]“,²⁷² und vielleicht hat dieses Bild den Blick getrübt, zur Überschätzung der Zahl der Armen geführt.²⁷³ Fest steht jedenfalls auch, dass die Mildtätigkeit ein christliches Ideal ist, dem nachzufolgen versucht wurde.²⁷⁴ Die meisten der Armen, die in den Wiener Testamenten bedacht wurden, darf man wohl auch in Wien suchen. Eine der wenigen Ausnahmen bildet hier der Ratsbürger Michael Vinkch, der gleich 400 Pfund an arme Menschen in Venedig spendet, die wegen einer Geldschuld in „der prisawn und vankchnuezz“,²⁷⁵ also verhaftet, sind. Über das Motiv darf nur gemutmaßt werden, und während es in diesem Beispielfall wahrscheinlich ist, dass Vinkch einen gewissen Bezug zu Venedig hatte, er sich mit dieser Stadt verbunden fühlte, kann nicht gesagt werden, warum er eine beträchtliche Summe Geldes an Arme in der Serenissima senden lässt.²⁷⁶

In den Testamenten der Stadtbücher wurden die Armen entweder einer konkreten Institution, also entweder den Siechenhäusern oder zumeist dem Bürgerspital,²⁷⁷ zugeordnet, oder als nicht näher verortete Gruppe als Empfänger einer Spende eingesetzt. Wo man letztere dann konkret zu suchen hatte blieb vermutlich der Wahl der Testamentsvollstrecker vorbehalten. In dieser Hinsicht könnte man auch danach

²⁷¹ Vgl. Lutz, Alltagskultur, S. 330.

²⁷² Von Brandt, Bürgertestamente, S. 20.

²⁷³ So von Brandt, Bürgertestamente, S. 19.

²⁷⁴ Vgl. Jaritz, Realienkundliche Aussage, S. 187-189.

²⁷⁵ WSB I, f. 10v-12r, hier f. 11r, ed. Brauner, Stadtbücher 1, Nr. 70, S. 61-65, hier S. 63.

²⁷⁶ Derndarsky, Analyse, S. 50 schiebt dies auf die „Geschäftsverbindungen“ Vinkchs, ohne diesbezüglich präziser zu werden.

²⁷⁷ Zu einer etwaigen Verwechslungsgefahr mit dem Heiligengeistspital siehe oben S. 39.

fragen, ob man Vermächtnisse an Arme im Spital überhaupt zum Spital zählen sollte. Unbestreitbar ist dies ja eher eine Spende direkt an die Armen, von der die Einrichtung selbst nicht unbedingt etwas hat.²⁷⁸ Ich bin aber durchaus der Meinung, dass man dies tun darf, denn obgleich eine Gabe von Hand zu Hand dem Spital keine Einnahmen bringt, so ist es immerhin doch zu seinem Nutzen, nämlich in Form einer Ersparnis. Durch diese Spenden nämlich muss das Spital tendenziell weniger Mittel aufwenden, um die Armen verköstigen zu können.

Dass die Bestimmungen bezüglich des Ortes oftmals sehr unspezifisch ausfielen, ist aber keine Wiener Besonderheit, sie tritt etwa auch in den Lübecker Testamenten zutage.²⁷⁹ Die Gabe an die Armen konnte auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen, so etwa in Form von Kleiderspenden. Häufig waren aber auch die Verteilung von Geldern „von Hand zu Hand“ und schließlich auch die zweckgebundene Vergabe von Geld für Bäder und Mähler.²⁸⁰

Auch hier stand üblicherweise wohl das Seelenheil des Testierenden im Vordergrund; es gibt nur wenige Beispielfälle, in denen lediglich Arme, keine geistlichen Institutionen bedacht werden. Ein solcher ist etwa das Testament des Martin von Medling, wiewohl: Er ist ein Achter in St. Stephan,²⁸¹ und hinterlässt seiner Kirche interessanterweise nichts, wünscht sich nur ein standesgemäßes Begräbnis, und eben Gaben an die Armen.²⁸² Eine generelle Mildtätigkeit kann und soll daher nicht ausgeschlossen werden, aber nachdem bei Seelgeräten auch die gemeinnützigen Bestimmungen dem Seelenheil zuträglich sind, wird es wohl weniger um die Vorrangstellung des einen Motivs gegenüber dem anderen gehen, sondern mehr um ein Nebeneinander.²⁸³ Wohl aber wissen wir aus vielen Fällen, dass der Spender sich die Bitte um das eigene Seelenheil erwartet. Vor allem bezüglich jener Armer, die in den Spitälern liegen, wird öfters die Forderung laut, dass diese „armen lewten durch seiner sele hayl willen“²⁸⁴ für den Testierenden beten sollen.

²⁷⁸ Vgl. *Holzner-Tobisch*, Investitionen, S. 132.

²⁷⁹ Vgl. von *Brandt*, Bürgertestamente, S. 19.

²⁸⁰ Zu den Geldlegaten für Nahrungsmittel, nicht nur an Arme, vgl. etwa Gerhard *Jaritz*, Zwei Töpfe Schmalz, ein Pfund Safran und alle Äpfel im Keller, in: Thomas *Olechowski*, Christian *Neschwara*, Alina *Lengauer* (Hgg.), Grundlagen der österreichischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag (Wien 2010), S. 179-189.

²⁸¹ Zur Cur in St. Stephan siehe oben S. 24.

²⁸² WSB II, f. 26r, ed. *Jaritz*, Stadtbücher 3, Nr. 1305, S. 60.

²⁸³ Ähnlich auch *Mark*, Religiöses und karitatives Verhalten, S. 172, 173.

²⁸⁴ Das zitierte Beispiel stammt, stellvertretend für viele andere, aus WSB I, f. 58v, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 1, Nr. 352, S. 222.

Und schließlich wird auch in einige Fällen²⁸⁵ gewünscht, dass das Geld „armen Priestern“ zukomme. Möglicherweise handelt es sich bei diesen um Priester, die keine Pfründe besitzen.

Diese Seelgeräte würde ich eher als Schenkungen bezeichnen. Die einmaligen Gaben von Hand zu Hand an die Armen im Spital sind auf keinen Fall dazu geeignet, eine dauerhafte Stiftung zu begründen. Anders könnte es dann aussehen, wenn eine ewige Rente für die Armen eingerichtet wird. Auch das gibt es, etwa im Testament Elsbeths, der Witwe Martin Vaschangs, die den Armen im Bürgerspital jährlich 6 Pfund zukommen lässt.²⁸⁶ In diesen Fällen kann man vielleicht auch davon ausgehen, dass die Mildtätigkeit gegenüber der Sorge um das eigene Seelenheil im Vordergrund steht, insbesondere dann, wenn keinerlei Bedingungen, etwa das Beten für die eigene Seele, an die Empfänger gestellt werden. Oder wie *Mark* es ausdrückt:

„Es war also vielen Erblässern nicht darum zu tun, einzelnen bekannten Menschen etwas zu geben, sondern sie wollten offensichtlich den Leuten helfen, die zum Zeitpunkt der Testamentsvollstreckung eine Unterstützung am nötigsten hatten. Das besagt aber nicht, daß diese Menschen ausschließlich an die Not ihrer Mitmenschen gedacht haben, denn mehr als ein Drittel von ihnen gab an, die Spende solle dem Seelenheil des Gebers und manchmal auch dem anderer Leute zugute kommen.“²⁸⁷

4.4. Unspezifische Seelgeräte

„Unspezifisch“²⁸⁸ seien hier schließlich all jene Arten des Seelgeräts genannt, bei dem man entweder nicht bestimmen kann, worum es sich handeln soll, oder wo es abgehalten werden soll. Dazu gehören etwa die bereits erwähnten Zahlungen für Messen an unbekannten Orten. Diese sagen prinzipiell aus, dass die Testierenden sich um ihr Seelenheil Sorgen gemacht haben, nur haben sie es nicht für notwendig empfunden,

²⁸⁵ Mark zählt von 1400 bis 1420 43 derartige Fälle. Vgl. *Mark*, Religiöses und karitatives Verhalten, S. 162.

²⁸⁶ WSB I, f. 83v, 84r, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 1, Nr. 501, S. 311, 312.

²⁸⁷ *Mark*, Religiöses und karitatives Verhalten, S. 160. Den karitativen Gedanken erachtet Mark aber als den Stärkeren, vgl. ebda, S. 161, S. 170-173.

²⁸⁸ Von *Mark*, Religiöses und karitatives Verhalten, S. 187 „ungebundene Vergabungen“ genannt. Laut ebda., Anm. 1 versteht sie darunter „Legate [...], die keine Angaben über Verwendungszweck und Motiv enthalten; ausgenommen sind die Vergabungen von Meßgeräten, Meßgewändern, Kerzen und ähnlichem.“ Von ihrer Definition weiche ich durch die oben beschriebenen Kriterien ab.

einen Ort anzugeben. Mit ziemlicher Sicherheit liegt dies einfach nur daran, dass es ihnen ohnehin klar war, dass ihre Verwandten oder die Geschäftsvollstrecker wussten, wo dies geschehen sollte. Die Vermutung liegt nahe, dass es zumeist die eigene Pfarre war, doch können wir üblicherweise nicht feststellen, um welche der drei Wiener Pfarren es sich gehandelt hat. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass ergänzende, mündliche Anweisungen existierten, die natürlich nicht überliefert sind.²⁸⁹

²⁸⁹ Vgl. auch *Lusiardi*, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 56.

5. Gemeinschaft in den Testamenten der Wiener Stadtbücher

5.1. Definition der Gemeinschaft

Da in dieser Arbeit die Untersuchung einer Gemeinschaftsbeziehung, die von den Testierenden durch ihre Vermächtnisse angestrebt wurde, das Ziel ist, muss an dieser Stelle noch der Blick auf den Begriff der „Gemeinschaft“ geworfen werden. Nach Nigel Rapport kann die Gemeinschaft als eine sich selbst gegenüber anderen Gemeinschaften abgrenzende Einheit verstanden werden, die durch bestimmte Handlungsweisen nach außen hin auch als solche Einheit verstanden werden kann. Wichtig ist auch die freie Entscheidung des Individuums, ob es einem derartigen Zusammenschluss angehören möchte oder nicht.²⁹⁰ Laut Otto Gerhard Oexle gibt es zwei Möglichkeiten eines konstituierenden Elements für die Gemeinschaft: Die Erinnerung an die Gemeinschaft selbst, oder an eine konkrete Person.²⁹¹ In diesem Zusammenhang steht die Gemeinschaft in enger Verbindung mit der *memoria*. Dieser Begriff wird von Oexle als die „Vergegenwärtigung Abwesender oder Toter im Kreis der Lebenden“²⁹² definiert, es handelt sich dabei also um eine Form der Erinnerungskultur. Erreicht werden kann diese Erinnerung unter anderem durch die in Kapitel 4 dargestellten Methoden. Zumeist wird sie vom Stifter selbst gewünscht, er führt damit jene, die für ihn *memoria* betreiben sollen, zusammen. Der Stifterwille und die Erinnerung an ihn sind damit die konstituierenden Elemente der Gemeinschaft,²⁹³ sofern jeder Einzelne das überhaupt will. Was die Effektivität der *memoria* im Sinne einer „Vergegenwärtigung“ angeht, so ist sie wohl abhängig vom im jeweiligen Einzelfall durchgeführten Stiftungs- oder Schenkungsvorhaben. Mess- bzw. Jahrtagsstiftungen haben wohl das größte Potential, die Verstorbenen in die Gegenwart „zurückzuholen“. Durch die Verlesung des Namens während der Messe oder Abhaltung einer eigenen Messe zu Ehren einer bestimmten Person wird deren Andenken der anwesenden Kirchengemeinde besonders in Erinnerung gerufen.

²⁹⁰ Vgl. Nigel Rapport, community, in: Alan Barnard, Jonathan Spencer (Hgg.), The Routledge Encyclopedia of Social and Cultural Anthropology (London 2010), S. 142-145, hier S. 143, 144.

²⁹¹ Vgl. Otto Gerhard Oexle, Die Gegenwart der Lebenden und der Toten. Gedanken über die Memoria, in: Schmid, Gedächtnis, S. 74-107, hier S. 75.

²⁹² Oexle, Gegenwart, S. 81.

²⁹³ Vgl. Borgolte, Stiftungen des Mittelalters, S. 276, 277.

Es ist aber nicht irgendeine beliebige Gruppe, in deren Gefüge sich eine testierende Person durch ihren letzten Willen gestellt hat. Es ist vielmehr eine Gemeinschaft der Lebenden und der Toten, und zwar jene, von der sie sich den größten Vorteil für das eigene Seelenheil erhofft bzw. zu Lebzeiten die engsten Verbindungen gehabt hatte. Dass sich dieser Wunsch nicht unbedingt auf eine einzige kirchliche Institution beschränken musste leuchtet nicht nur theoretisch ein, das hat auch schon die bisher geschilderte Untersuchung des Testamentsbestands der Wiener Stadtbücher gezeigt.²⁹⁴ Gleichsam ist es durch den widerrufbaren Charakter der letztwilligen Verfügung durchaus möglich, dass ein Testierender sich wieder aus einer Memorialgemeinschaft herausnahm, etwa, weil er eine entsprechende Klausel in seinen letzten Willen aufgenommen hatte. Ganz ohne Sorge um sein Seelenheil musste er aber nicht bleiben, denn zumeist gibt es entsprechende Nachfolgeregeln. Diese knüpfen an die Bedingung, dass die im Testament niedergeschriebenen Verpflichtungen einer Kirche oder eines Klosters, für die es ja auch eine Gegenleistung erhält, nicht dem Wunsch des Erblassers entsprechend durchgeführt werden. Sollte dies passieren, so behielten sich manche Testatoren das Recht vor, ihre Seelgerätstiftung an einen anderen Ort zu verlegen. Peter Muensser sichert sich diesbezüglich gleich doppelt ab, wenn er Folgendes verfügt:

„Und [er] schafft seinen weingarten [...] den Predigearn an den zwainczig pfunden, die er in schuldig ist von seins vater jartag wegen. Und von dem ubrigen sullen sy im und seinen vordern auch ainen jartag begeen mit der frawen gewissen dacz Sand Jacob. Und ob sy die baid jarteag nicht begiengen, so sol derselb weingarten geuallen hincz Sand Jacob und die sullen denn dieselben jarteag dauon begen und ausrichten nach iers klosterns gewoenheit. Und ob sy auch das verseassen und die vorgeannten jarteag also nicht begiengen, so sol derselb weingarten hinwider dacz den Predigearn geuallen und suellen dieselben jarteag begangen werden [...].“²⁹⁵

Er möchte also für sich und seinen Vater je einen Jahrtag begehen, und zwar ursprünglich beim Dominikanerorden. Sollten diese aber nicht durchgeführt werden, so sieht er vor, dass die Nonnen in St. Jakob für ihn beten mögen. Und falls diese ebenfalls nachlässig sein würden, sollten wieder die Dominikaner zum Zug kommen.

²⁹⁴ Dazu siehe oben S. 38 sowie Abbildung 3 auf S. 37

²⁹⁵ WSB II, f. 149r, 149v, hier 149r, ed. Jaritz, Stadtbücher 3, Nr. 1962, S. 69, 70.

5.2. Überlegungen zu den persönlichen Motiven hinter den Vermächtnissen

Nach diesen Ausführungen ist es allmählich an der Zeit, den untersuchten Quellenbestand daraufhin zu bewerten, ob sich Zuschreibungen von Gemeinschaftsgefühlen machen lassen, und ob man die Motivation, die hinter einem Vermächtnis steht, erkennen kann. Ein Ziel dieser Arbeit war es ja, zu hinterfragen, ob sich Motive feststellen lassen, aufgrund derer die Testierenden gerade den Einrichtungen etwas hinterließen, die in ihren Testamenten aufscheinen, warum sie sich in deren Gemeinschaft der Lebenden und Toten stellen. Die persönliche Bindung an diese Kirche kann man am ehesten dann unterstellen, wenn zwei Faktoren erfüllt werden. Erstens müsste nur eine geringe Zahl an geistlichen und karitativen Einrichtungen im Testament beachtet werden sein, am besten überhaupt nur eine. Zweitens könnte eine solche Bindung besonders dann nahegelegt werden, wenn zumindest ein Ziel vorhanden wäre, das möglichst außerhalb Wiens liegt, je weiter entfernt, desto besser. Denn in diesem Fall könnte man davon ausgehen, dass die Testierenden eine persönliche Bindung, sei es durch Herkunft, sei es durch Verwandte, zu diesem Ort haben. Als Beispiel mögen hier etwa einige Bestimmungen des Testaments des Wiener Bürgers Hans von Presburg dienen.²⁹⁶ Insgesamt 17 geistliche Einrichtungen nennt er, die meisten davon liegen im Umfeld Wiens. Sein Testament ist nicht nur aufgrund dieser Zahl bemerkenswert, sondern auch aufgrund der vermachten Summen. Das Bürgerspital erhielt 400 Pfund, genauer gesagt soll diese Summe von den Testamentsvollstreckern zur Armenversorgung verwendet werden. Die Zisterzienser bekamen von ihm 200 Pfund, unter anderem für eine ewige Messe und sein Begräbnis. Die Tatsache, dass er seine letzte Ruhestätte im Kloster haben will deutet wohl auch auf ein Nahegefühl zu den Zisterziensern hin. Und schließlich vermacht er 60 Gulden „in das chloster kartuser orden, das hayst Snalts und leyt an der Etsch.“²⁹⁷ Diese heute aufgelassene Kartause namens Allerengelberg im Schnalstal wird damit überhaupt nur ein einziges Mal im untersuchten Testamentsbestand erwähnt. Warum es gerade dieses Kloster war, dem Hans etwas vermachte, muss hier natürlich im Dunklen bleiben. Eines steht jedoch fest: Für die Sorge um sein Seelenheil hätten wohl auch die Kirchen und Klöster Wiens gereicht, die ja – die oben erwähnte Zahl von insgesamt 14 als Erbinnen eingesetzten Institutionen deutet es ja an – nicht unerwähnt bleiben. Meine Vermutung ist

²⁹⁶ Vgl. WSB I, f. 111r, 111v., ed. *Brauneder*, Stadtbücher 2, Nr. 648, S. 35-37.

²⁹⁷ WSB I, f. 111v., ed. *Brauneder*, Stadtbücher 2, Nr. 648, S. 36.

daher, dass es irgendeinen persönlichen Kontakt zwischen ihm und der Kartause bzw. einem Kartäusermönch gegeben haben muss, der ihn zur Vergabung doch recht beträchtlichen Summe bewegt haben muss.

Zuweilen werden die Testierenden durch die Beifügung eines Ortsnamens näher bzw. für die damalige Zeit wohl sogar eindeutig identifiziert. Eventuell könnte man dies als Indiz für die etwaige Herkunft verwenden, und in weiterer Folge als Motivation für eine Stiftung zu einer bestimmten Kirche an diesem Ort sehen. Leider gibt es kaum Beispiele, wo dies tatsächlich der Fall ist. Zwei derartige Testamente sind uns aus dem Jahr 1399 überliefert. Nikolaus Tewffentaler von Rohrbach hinterlässt in Wien etwas für einen Jahrtag in St. Michael, sowie 20 Pfund ohne irgendeine Zweckwidmung an den Karmeliterorden in Wien. Weitere 10 Pfund hinterlässt er der Kirche „St. Andre gen Rorbach, das man mir ettwas daselbs ausricht, dabeye mein man gedenkch.“²⁹⁸ Friedrich Ratgeb von Niedersiebenbrunn bedenkt überhaupt nur eine geistliche Institution, er gibt nämlich acht Pfund „zue dem goczhawes gen [Nyedern] Sibenpruenn“.²⁹⁹

Bei diesen mehr oder weniger „exotischen“ Zielen einer Stiftung kann man noch eher von persönlichen Motiven ausgehen, die zwischen den Zeilen des jeweiligen Testaments herausgelesen werden können, etwa, weil es der Heimatort ist, oder weil man dort Verwandte hat.³⁰⁰ Es wäre notwendig, den Anlassfall bzw. die Motivation für das jeweilige Vermächtnis im letzten Willen zu kennen, nur tun wir das in aller Regel nicht.³⁰¹ Doch anders als etwa die Herrscher in ihren Urkunden befassen sich die in den Wiener Stadtbüchern Testierenden nicht mit ihren Anlässen, einen expliziten Hinweis auf ihre Motivation gibt es kaum. Wenn etwa sechs geistliche Einrichtungen im Testament erwähnt werden, und alle, darunter eben auch St. Stephan, das Bürgerspital und die Zisterzienser erhalten annähernd gleich viel, dann wird es schwer sein, eine besondere Verbindung zu einer dieser Institutionen festzumachen. So etwa ist dies der Fall im Testament Peter Schulterweins.³⁰² Er war Chormeister von St. Stephan, eine besondere Verbundenheit zu seiner Kirche lässt sich in seinem letzten Willen nicht erkennen, denn von den sechs geistlichen Einrichtungen erhalten

²⁹⁸ WSB I, f. 70v, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 1, Nr. 424, S. 263, 264.

²⁹⁹ WSB I, f. 72v, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 1, Nr. 435, S. 270, 271.

³⁰⁰ Vgl. auch *Jaritz*, Realienkundliche Aussage, S. 185 und *ders.*, Seelenheil und Sachkultur, S. 64.

³⁰¹ Ähnlich auch *Mark*, Religiöses und karitatives Verhalten, S. 108.

³⁰² Vgl. WSB II, f. 119r, ed. *Jaritz*, Stadtbücher 3, Nr. 1768, S. 365-367.

St. Stephan, die Zisterzienser und drei Bettelorden je zwei Pfund, das Bürgerspital erhält den Verkaufserlös von „hausgreat“, um diesen von Hand zu Hand an die Armen zu verteilen. Er nannte zwar einige Geistliche, die heute aber zumeist keiner konkreten Kirche zugewiesen werden können. Vielleicht gehörten sie der Stephanskirche an, was dann wohl eine Verbundenheit zu seinen Arbeitskollegen darstellt. Letztere ist wohl seinem Knecht Chunrado gegenüber eindeutig feststellbar, da er diesem Geld und Sachgüter hinterlassen hat.

Eine „moralische Verpflichtung“ diesen drei großen Institutionen etwas zu hinterlassen kann an dieser Stelle nicht festgestellt werden, dafür ist die Zahl jener Testamente, in denen sie nicht erwähnt werden, dann doch zu groß. Da in dieser Arbeit ja vornehmlich diese drei Einrichtungen betrachtet werden, fällt das besagte Kriterium der einfach durch die Entfernung zur begünstigten Kirche implizierten Herkunft oder Verbundenheit weg. Denn: In Wien braucht man sich wohl nicht wundern, wenn Ortsansässige etwas einer Kirche in der Stadt stiften. Wohl aber darf man das, wenn die Kirche weit weg liegt; hier kann man eher unterstellen, dass persönliche Bindungen vorliegen, die den Testierenden zu seinen Legaten bewegt haben. Gleichzeitig handelt es sich bei diesen Stiftungen an räumlich entfernt liegende Kirchen und Klöster für sich genommen um Einzelfälle, die in ihrer Masse zwar nicht unbedeutend sind, die jeweilige Einrichtung wird für sich genommen jedoch nur selten als Erbin eingesetzt.³⁰³

Die Grade mit denen ein Gemeinschaftsgefühl angenommen werden kann, sind unterschiedlich stark, folgende Kategorien können meiner Ansicht nach unterschieden werden: *Erstens* die wohl stärkste, jene, in der uns die Person selbst in ihrem letzten Willen mitteilt, dass es sich um eine Verbindung zu dieser Institution handelt. Das kann durch Worte der Zugehörigkeit (z.B. „mein“) geschehen, aber auch durch selbst getätigte Berufsbezeichnungen oder Verwandtschaftsbezeichnungen, oder sonstige Hinweise, die aus der Feder des Testamentserstellers stammen und uns Aufschlüsse über etwaige Verbindungen zur eingesetzten Einrichtung geben. *Zweitens* jene Ausdrücke, die zwar kein Beweis, aber zumindest noch ein von der Person selbst stammendes Indiz sind. Zu Denken ist hier vor allem an Ausführungen innerhalb des Testaments, die für sich vielleicht nicht viel aussagen, aber im Zusammenhang mit der

³⁰³ Dazu siehe oben S. 35 und Abbildung 2 auf S. 36

Frage nach dem Zugehörigkeitsgefühl dahingehend interpretiert werden können. Etwa wenn man einem namentlich genannten Mönch, oder einer Vielzahl von Angehörigen des gleichen Ordens, etwas vermacht; oder jemanden einen Gegenstand hinterlässt, der eine große persönliche Bedeutung hat. Ebenfalls denkbar ist es, dass die Lage des Hauses genannt wird, und sich dieses unmittelbar neben einer Kirche befindet. Oder schließlich, wenn man recht ausführlich an einzelne Organisationseinheiten einer Kirche vermacht, so zeugt dies eher davon, dass der Stifter sich mit den Gegebenheiten auskennt, als wenn er nur den Namen der Kirche und die Geldsumme nennt. Und *drittens* schließlich die Rahmenbedingungen des jeweiligen Testaments. Wird exklusiv zugunsten einer Kirche vermacht, so ist das ein Indiz für Zugehörigkeit. Ebenfalls denkbar wäre es, dass vielen Institutionen etwas vermacht wird, aber nur eine erhält eine große Summe Geldes. Gibt es weitere Indizien, wie beispielsweise die Nennung eines Beichtvaters, dann kann sich der Verdacht erhärten.

Was sind nun Beispiele für die eben genannten Kategorien? Es gibt in den durchgesehenen Testamenten der Stadtbücher nur einen Eintrag, wo man sicher davon ausgehen kann, dass ein weltlicher Testierender sich einer der drei hier zu untersuchenden Institutionen zugehörig fühlte, da er dieses Gefühl selbst ausdrückt. Das Testament von Erhard Hoffchirchner aus dem Jahr 1400³⁰⁴ ist schon allein durch die Vielzahl der Legate zugunsten geistlicher oder karitativer Einrichtungen bemerkenswert, es sind insgesamt 15, die meisten der Vermächtnisse machen jedoch weniger als ein Pfund aus. St. Stephan sticht jedoch hervor, es erhält gleich zehn Pfund zum Bau, sein Beichtvater erhält ein Pfund, und er lässt noch einen Eintrag ins Totenbuch machen. Neben der verhältnismäßig große Summe ist es aber vor allem die Tatsache, dass er die Stephanskirche als „mein pharr“ identifiziert. Eindeutiger geht es wohl kaum, dass ein Wiener Bürger „seiner“ Pfarre zugewiesen werden kann. Allerdings: Wäre hier nicht der selbst gewählte Ausdruck „mein“, dann wäre dieses Testament nicht unbedingt in der stärksten Kategorie der Zugehörigkeit zu finden. Würde Hoffchirchner nicht von seiner Pfarre sprechen, dann könnte man die Zugehörigkeit zu dieser wohl nur auf Basis der Höhe des jeweiligen Legats an die diversen Einrichtungen ermitteln, was doch schon eine beträchtlich schwächere Zuweisung ist.

³⁰⁴ WSB I, f. 99r, 99v., ed. *Brauneder*, Stadtbücher 1, Nr. 579, S. 355-357.

Jedoch: Ein derartig offenkundiger Beweis für ein Zugehörigkeitsgefühl des Testamentserstellers zur Pfarrgemeinde St. Stephan ist selten. Würde man den Suchbereich auch auf andere Kirchen ausdehnen, so würde man entdecken, dass gerade Geistliche gerne ihren jeweiligen Arbeitsplatz, also das Gotteshaus an sich, oder manchmal auch konkret ein Altar darin, mit einem Possessivpronomen definieren. So etwa geschah dies im Testament des Friedrich von Gars. Friedrich war Kanzler von Herzog Albrecht V., Dechant in Passau sowie Pfarrer in Gars. Eine weitere Verbindung dürfte er auch zur Kirche in Eggenburg haben, denn gleich zu Beginn seines Testaments verfügt er:

„[...] ersten schaff ich durch meiner sel hail willen zu *meinen* kirchen ze Gors und Egenburgk alle mein puecher in geistlichen rechten mit iren apparaten, daz man die verchafften sol und daz gelt den payden kirchen ze Gors und ze Egenburg nueczleichen anlegen an puecher, an messgewant und an kelichen und waz in da aller genoetigst wirdet sein“.

Die Bestimmungen gehen noch weiter, sie sind sehr umfangreich und detailliert. Dies zeugt einerseits von einer guten „Ortskenntnis“ und andererseits von einer doch recht intensiven Bindung des Pfarrers seinen Kirchen gegenüber. Ein weiteres Beispiel, dass dies zeigen soll, auch wenn es hier nicht so explizit gesagt wird, soll das Testament des Chorherrn Peter aus dem Jahr 1411 sein.³⁰⁵ In dieser Funktion hatte er wohl eine gewisse Verbundenheit zur Wiener Stephanskirche gehabt, bezüglich des Rests ist wieder zu interpretieren. Insgesamt setzt er eine Kapelle, ein Kloster, nämlich die Zisterzienser, das Bürgerspital und die drei Siechenhäuser, sowie diverse Geistliche als Erben ein. Diese sind, soweit feststellbar, Priesterkollegen in St. Stephan. Für St. Stephan hinterlässt er nur Personen oder Gruppen innerhalb der Kirche etwas, aber etwa kein Legat zugunsten des Kirchenbaus oder für einen Jahrtag; dies verstärkt den Eindruck der persönlichen Bindung, er kennt die dort tätigen Priester, nennt auch zumindest einen Namen, und muss daher nichts an eine anonyme Gruppe vermachen, die er vielleicht nur aus der Ferne einmal wahrgenommen hat. Die Kapelle in Matzleinsdorf erhält die doch recht große Summe von insgesamt 75 Gulden; die Zisterzienser erhalten ebenfalls etwa 60 Pfund, einen Weingarten und diverse Sachgüter, aber nur hier bestimmt er dieses Geld für einen Jahrtag. Hier könnte jedoch nur spe-

³⁰⁵ WSB II, f. 117r, ed. Jaritz, Stadtbücher 3, Nr. 1749, S. 357, 358.

kuliert werden, warum dies so ist. Dies alles deutet jedoch darauf hin, dass es keineswegs nur so ist, der persönlichen „Lieblingskirche“ etwas zu hinterlassen, geschweige denn, dass es nur eine solche gegeben hat. Gerade diese letzten Beispiele haben gezeigt, dass es eine enge Verbundenheit zur „eigenen“ Kirche gab, daneben aber noch andere Konvente und Kirchen bedacht wurden, bzw. dass mehr als eine geistliche Institution als die „eigene“ aufgefasst werden konnte.

Ein Beispiel, wo man nur aufgrund des Kontexts davon ausgehen kann, dass St. Stephan die Pfarre des Erblassers war, ist das Testament des Hans von Dannstat aus dem Jahr 1402.³⁰⁶ Neben Verwandten und seinem Beichtvater ist die Kirche von St. Stephan die einzige Erbin. Sein Beichtvater wird als Chormeister identifiziert, und ist daher wohl ebenfalls dort zu verorten; er erhält eine Rüstung und 20 Gulden. Die Kirche bekommt 24 Pfund für einen Jahrtag „mit des chormayster und des kirichmayster wissen“, sowie eine allfällige Restsumme der Verlassenschaft für den Kirchenbau. Man sieht: Hier ist der Beweis, dass der Testierende ein gewisses Maß an Verbundenheit gefühlt hat, nicht mehr explizit benannt, aber doch noch plausibel. Er stützt sich auf die Zahl der als Erbinnen eingesetzten Kirchen, in diesem Fall eben nur eine, sowie darauf, dass der Beichtvater höchstwahrscheinlich an dieser Kirche anzusiedeln ist; eine persönlich bekundete Zugehörigkeitsbekundung zu dieser Pfarre findet hingegen nicht statt.

Für das Bürgerspital gibt es einen ähnlichen Fall, zumindest liegt es nahe, warum Paul, ein Kaplan im Kloster Maria Magdalena, im Jahr 1401³⁰⁷ der Kirche im Bürgerspital diverses Kleinod sowie 12 Pfund zum Kauf einer Rente um 120 Pfennig hinterlässt. In Bezug auf diese Einrichtung sagte er nämlich, dass er dieses Erbe „der kirchen im spital, der er lanng verweser gewesen ist“ vermachen wolle. Hier ist die ausgedrückte Verbundenheit nicht mehr so stark wie im Testament Erhard Hoffchirchner, da eben das Possessivpronomen fehlt. Aber gemeinsam mit der Tatsache, dass die einzige Einrichtung, die sonst noch etwas erhalten hat, jene ist, an der Paul Kaplan gewesen ist, gewinnt diese Aussage wieder an Stärke, immerhin hat Paul uns selbst mitgeteilt, dass er einmal mit dem Bürgerspital in Verbindung stand. Die zwei Ein-

³⁰⁶ WSB I, f. 130v, 131r, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 2, Nr. 768, S. 108, 109.

³⁰⁷ WSB I, f. 123r, 123v, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 2, Nr. 727, S. 82, 83.

richtungen, mit welchen ihn seine berufliche Vergangenheit verbindet, nimmt er in sein Testament auf.

Ein weiteres Beispiel zum Bürgerspital liefert uns Elsbeth, die Gattin Martin Pfeffers im Jahr 1403.³⁰⁸ Martin dürfte ein Geistlicher im Bürgerspital gewesen sein, denn Elsbeth bittet jene Verwandten, denen sie einen Weingarten vermacht, darum, „das sy dem egenanten Mertten dem Pheyffer, irm wirt, in das spytal raychen und geben suellen drey stund in der wochen sein chost zu pesserung zu der phruent. Auch sullen sy im das pettgewant dauon pessern.“ In diesem Fall liegt also eine verwandtschaftliche Beziehung vor, aufgrund derer jemand etwas erhält. Aber zugegeben, eine Erbeinsetzung des Ehemanns ist nicht gerade selten.

Margarethe von Wels³⁰⁹ hinterlässt neben weltlichen Personen, und einer Frau, die mit St. Agnes in der Himmelpforte in Verbindung steht, nur den Zisterziensern etwas. Genauer spricht sie vom nicht näher spezifizierten „conuent dacz den Weissen bruedearn“³¹⁰, dem Prior des Konvents, einem weiteren Bruder namens Heinrich und ihrem Beichtvater Paul. Ob Letztgenannter ein Zisterzienser ist, geht aus dem Testament nicht hervor, aber aufgrund der Nennung im Text der Quelle gleich nach dem Prior könnte vielleicht darauf geschlossen werden, dass es sich bei ihrem Beichtvater um einen weißen Bruder gehandelt hat. Wegen dieser Häufung von, zumindest einem, vielleicht sogar zwei namentlich genannten Zisterziensermönchen, und einem Vermächtnis an den Konvent kann man wohl davon ausgehen, dass sie dieser Gemeinschaft der Lebenden und Toten angehören wollte. Ein weiteres Indiz ist, dass sie Bruder Heinrich als Testamentsvollstrecker einsetzt, und ihm als solchen auch noch folgenden Auftrag erteilt:

„Item sy schaft auch alles das, daz noch uber das gescheaft uberbeleibt und noch da ist, es sey klayn oder gros, wenig oder vil, nichts ausgenommen dem vogenanten bruder Hainreichen alles damit ze tuen und ze lassen also irear sel zehilf und ze trost, als sy im des sunderlichen wol getraut und als er got darumb antwurten sol an dem juengisten tag.“³¹¹

³⁰⁸ WSB I, f. 145r, ed. *Brauneder*, Stadtbücher 2, Nr. 856, S. 157.

³⁰⁹ WSB II, f. 150r, ed. *Jaritz*, Stadtbücher 4, Nr. 1969, S. 72, 73.

³¹⁰ So der Wortlaut in der Quelle. Zum Quellenbegriff der „weißen Brüder“ siehe oben S. 39.

³¹¹ WSB II, f. 150r, ed. *Jaritz*, Stadtbücher 4, Nr. 1969, S. 72, 73, hier S. 73.

Häufig sind Legate über einzelne Gegenstände, und prinzipiell kann man wohl davon ausgehen, dass alles, was im Testament explizit erwähnt wurde, von einer gewissen – auch affektiven – Bedeutung für den Erblasser war.³¹² Einer jener Fälle, wo dies meiner Ansicht nach zweifelsfrei festgestellt werden kann, betrifft die Zisterzienser als Erben: Und zwar vermachte der ehemalige Ratsherr³¹³ und Pfeilschnitzer Nikolaus Valich im Jahr 1406 diesem Orden unter anderem einen goldenen Ring, den er nach eigener Aussage täglich getragen habe. Hinzu kommen noch zwei seiner besten Ringe, ein Rosenkranz und eine nicht näher definierte Summe Geld, die sich in einer Kiste befände.³¹⁴ Besonders die Tatsache, dass Valich das tägliche Tragen des Rings so betonte, kann mit ziemlicher Sicherheit dahingehend gedeutet werden, dass es sich hierbei nicht nur um ein Schmuckstück handelte, sondern um eines, das für ihn eine große Bedeutung hatte. Dieses hinterließ er aber nicht einem Verwandten, sondern den weißen Brüdern zum Bau ihres Klosters. Persönliche Beziehungen hatte er übrigens auch zu St. Stephan, hier war auf jeden Fall sein Beichtvater, den er im Testament erwähnt; vermutlich kann man daraus auch schließen, dass es sich hier um seine Pfarrkirche handelte. Die Kirche selbst erhielt auch etwas, und zwar Geld für einen Eintrag ins Totenbuch und zum Kirchenbau, ebenso das Bürgerspital, und zwar einen gewissen Teil des Leseertrags seines Weingartens für die Armen im Spital. Da es hier aber wirklich nur um Geldsummen bzw. Naturalien geht, darf wohl vermutet werden, dass Valich ein größeres Naheverhältnis zum Orden der Zisterzienser verspürte, als zu St. Stephan und zum Spital. Ähnlich gelagert sind wohl jene Testamente, in denen wertvolle Kleidungsstücke vermacht werden, doch schildert meiner Ansicht nach keines so eindrucksvoll, dass es sich dabei um etwas handelte, was den Testierenden am Herzen lag.

Wenn es um Kleidung geht, die dem Erblasser wertvoll genug erscheint, so wird diese genau umschrieben, manchmal auch mit Zustandsbeschreibungen wie im Testament Thomas Schaffswols, der einem Bekannten „meinen guten mantel den plaben“³¹⁵ hinterlassen hat. Was dies angeht ist das Testament Konrad Heammlers nichts besonderes, er beschrieb seine Kleidung recht ausführlich und gab scheinbar seine gesamte Garderobe an Verwandte, Freunde und Bekannte weiter. Interessant

³¹² Siehe dazu oben, S. 62f.

³¹³ Vgl. *Perger*, Ratsbürger, S. 255, Nr. 521.

³¹⁴ WSB II, f. 18v, 19r, ed. *Jaritz*, Stadtbücher 3, Nr. 1270, S. 36-38.

³¹⁵ WSB II, f. 198v-199v, hier 199v, ed. *Jaritz*, Stadtbücher 4, Nr. 2234, S.236-239, hier S. 238.

ist vor allem, wem er „seinen graben seidel mit der ruckkein kursen und sein swarczew gugel an zoten“ hinterließ.³¹⁶ Heammler sprach nämlich an anderer Stelle in seinem Testament von „den erbern geistleichen herren meinen brudern dacz dem Heiligen Kreucz“.³¹⁷ Nur dadurch gab er sich als (sehr wohlhabender) Zisterzienser zu erkennen, im restlichen Testament gibt es keinen Hinweis auf seine Ordenszugehörigkeit. Die erwähnten Kleidungsstücke wollte er nun an seinen Kaplan Jakob weitergeben. Wie bereits angedeutet wurde erhielt nicht nur Jakob etwas aus der Erbmasse, im Gegenteil, aber er ist die einzige geistliche Einzelperson, von der uns aus dem Testament heraus die Beziehung zum Erblasser bekannt ist, in diesem Fall eine berufliche. Eine Bedingung, etwa die Sorge um das Seelenheil, wurde nicht an das Vermächtnis geknüpft, was wohl ein Indiz dafür ist, dass die Kleidung aus Sympathie heraus hinterlassen wurde.

Abschließend sollen aber auch noch ein paar Beispiele genannt werden, welche die Schwierigkeiten aufzeigen, die durch die obigen Kategorien³¹⁸ entstehen können. Ein Beispiel dafür ist das Testament Hans Mawshaimers aus dem Jahre 1409,³¹⁹ der unter anderem einem Kloster in Laibach 28 Gulden, den Zisterziensern 20 Pfund zum Bau und seinem Beichtvater in St. Michael 2 Pfund hinterlässt. Näheres kann man hier nicht sagen, außer, dass es bei der Feststellung bleiben muss, dass hier gleich drei Kriterien zusammenfallen: der Beichtvater, eine große Entfernung und zwei hohe Geldsummen. Nur sind insgesamt drei verschiedene geistliche Institutionen begünstigt, zwei Klöster, eine Kirche. Dies kann bedeuten, dass der Testierende sich mit allen drei Institutionen verbunden fühlt, und sich in allen dreien als Mitglied der jeweiligen Memorialgemeinschaft fühlt. Das würde dann wohl auch seinem Seelenheil förderlich sein.

Letztlich bleibt es aber allem voran eine Frage der persönlichen Vorlieben, wo man sein Geld sehen möchte. Marx Godinger³²⁰ bedenkt acht Kirchen mit Legaten, darunter auch die drei großen Einrichtungen. Aufgrund der vermachten Geldsummen scheint aber klar zu sein, dass diese nicht in seinem Hauptinteresse stehen, sondern

³¹⁶ WSB II, f. 30v, 31r, hier 31r, ed. *Jaritz*, Stadtbücher 3, Nr. 1320, S. 76-79, hier S. 78.

³¹⁷ WSB II, f. 30v, 31r, hier 30v, ed. *Jaritz*, Stadtbücher 3, Nr. 1320, S. 76-79, hier S. 77.

³¹⁸ Siehe oben S. 75.

³¹⁹ WSB II, f. 74v, ed. *Jaritz*, Stadtbücher 3, Nr. 1527, S. 229, 230.

³²⁰ WSB II, f. 228r, 228v, ed. *Jaritz*, Stadtbücher 4, Nr. 2386, S. 324, 325.

„nur“ zur weiteren Streuung des Seelenheils dienen. Zur Verdeutlichung dessen mögen die Zahlen für sich sprechen: St. Stephan erhält 1 Pfund, die Zisterzienser bekommen 1 Pfund, das Bürgerspital erhält 30 Schilling. St. Michael hingegen bekommt über 73 Pfund zugewiesen, und hier will er auch sein Begräbnis. Das deutet darauf hin, dass St. Michael der Mittelpunkt seiner Bestrebungen nach dem eigenen Seelenheil ist, sowie, dass er zu dieser Kirche wohl das größte Zugehörigkeitsgefühl hatte. Vielleicht war es sogar seine Pfarrkirche, aber das geht aus dem Testament leider nicht hervor.

6. Fazit

Die Sorge um das eigene Seelenheil hatte mit dem Aufkommen des Fegefeuergedankens stark zugenommen. Naheliegend ist es, Ausdrucksformen dieser Furch in letztwilligen Verfügungen, etwa jenen der Wiener Stadtbücher, zu suchen, da sie ein Zeugnis darstellen, welches die Menschen in Erwartung des drohenden Todes hinterlassen haben. So unterschiedlich die Legate an geistliche oder karitative Einrichtungen, so verschieden ihre jeweiligen Zielsetzungen auch sind, so verfolgen doch die meisten ein gemeinsames Ziel, das mal mehr, mal weniger stark, aber doch relativ oft präsent ist: eben jene Vorsorge für das Seelenheil. Einen großen Anteil daran hatten auch Stiftungen zugunsten natürlicher Personen. Die Theorie ist die, dass ein höherer Bekanntheitsgrad einen Testierenden eher dazu verleitet, dieser Person etwas zu hinterlassen und dafür gegebenenfalls sogar auf eine Gegenleistung, also das Beten für das eigene Seelenheil, verzichtet, oder diese zumindest nicht ausdrücklich einfordert.

Die Wiener Stadtbücher bieten den Vorteil, dass sie über 36 Jahre verteilt über 2300 Testamente sammeln, und damit einen geschlossenen Quellenbestand bilden, der sich auch internationalen Vergleichen nicht scheuen braucht. Diese Arbeit hat eine Auswahl dieser Jahre, den Zeitraum von 1395 bis 1417, untersucht, und anhand der letztwilligen Verfügungen *ad pias causas* festzustellen versucht, ob man aus diesen ein Zugehörigkeitsgefühl der Testatoren zu bestimmten Einrichtungen bzw. den dort zu suchenden Gemeinschaften der Lebenden und Toten ausmachen kann.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass es mehrere Grade gibt, mittels derer wir die testierenden Wienerinnen und Wiener und deren – für uns in ihren letztwilligen Verfügungen interpretierbaren – Zugehörigkeiten zu gewissen Institutionen bzw. deren Gemeinschaft der Lebenden und Toten einteilen können. Wohlgemerkt liegt die Betonung dabei auf „uns“, also den Historikern der Gegenwart, denn es ist klar: Ihrem unmittelbaren Umfeld hatten sie diesbezüglich wohl weniger zu präzisieren. Den nahen Verwandten, den Testamentszeugen und –vollstreckern war mit einer größeren Wahrscheinlichkeit als uns bewusst, wo der Verstorbene sein Seelenheil verwirklicht sehen wollte, auch wenn seine diesbezüglichen Formulierungen heute nicht eindeutig zu verstehen sind. Beschreiben die Testierenden ihre Verbundenheit mit einer Gemeinschaft selbst, so ist dies der stärkste und sicherste Nachweis für ein Zugehörig-

keitsgefühl. Weniger stark, aber doch noch ausreichend, um mit einer gewissen Sicherheit von einem Wunsch nach der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft der Lebenden und der Toten ausgehen zu können ist die mehr oder weniger beiläufige Nennung von gewissen Tatsachen, etwa, dass man Verwandte in einer bestimmten Institution hat. Der schwächste Grad, mittels dem hier eine Verbundenheit festgestellt werden kann ist jener, wo wir uns nur auf im Testament auffällige Begleitumstände verlassen können. Hier sind es Feststellungen wie zum Beispiel die Anzahl der bestifteten Kirchen und Klöster

Dass oftmals keine konkrete Zuweisung möglich erscheint, ja man sogar davon ausgehen muss, dass die Verbundenheit über die im Testament gemachten Angaben hinausgehen kann, etwa durch Stiftungen und Schenkungen zu Lebzeiten, und zudem mehrere Institutionen erfassen kann, würde es sich empfehlen, einen Vergleich mit Quellenmaterial zu machen, das nicht in den Wiener Stadtbüchern überliefert ist. Besonders sind es wohl jene Vergabungen *inter vivos*, die von einem ungebrochenen Interesse an einer oder mehreren Einrichtungen zeugen können.

Was schließlich offen bleiben musste war die Frage nach der Zugehörigkeit der diversen Akteure zu unterschiedlichen sozialen Gruppen. Um hier zu näheren Erkenntnissen zu gelangen würde sich eine systematische Erfassung aller in den Wiener Stadtbüchern auftretenden Akteurinnen und Akteure empfehlen, die man dann mittels Netzwerkanalyse in ein soziales Gefüge stellen könnte.

7. Literaturverzeichnis

7.1. Quellen und –editionen

- Wilhelm *Brauneder*, Gerhard *Jaritz* (Hgg.), Die Wiener Stadtbücher 1395-1430. Teil 1: 1395-1400 (FRA, 3. Abteilung Fontes Iuris 10,1, Wien 1989).
- Wilhelm *Brauneder*, Gerhard *Jaritz*, Christian *Neschwara* (Hgg.), Die Wiener Stadtbücher 1395-1430. Teil 2: 1401-1405 (FRA, 3. Abteilung Fontes Iuris 10,2, Wien 1998).
- Peter *Csendes*, Die Rechtsquellen der Stadt Wien (FRA, 3. Abteilung Fontes Iuris 9, Wien 1986).
- Gerhard *Jaritz*, Christian *Neschwara* (Hgg.), Die Wiener Stadtbücher 1395-1430. Teil 3: 1406-1411 (FRA, 3. Abteilung Fontes Iuris 10,3, Wien 2006).
- Gerhard *Jaritz*, Christian *Neschwara* (Hgg.), Die Wiener Stadtbücher 1395-1430. Teil 4: 1412-1417 (FRA, 3. Abteilung Fontes Iuris 10,4, Wien 2009).
- Heinrich *Fichtenau*, Erich *Zöllner*, Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich. 2. Band: Die Siegelurkunden der Babenberger und ihrer Nachkommen von 1216 bis 1279 (Wien 1955).
- Judit *Majorossy*, Katalin *Szende* (Hgg.), Das Preßburger Protocollum Testamentorum 1410 (1427)-1529. Teil 1: 1410-1487 (FRA, 3. Abteilung Fontes Iuris 21, Wien 2010).
- Johann Adolf *Tomaschek*, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien Bd. 1 (Wien 1877).
- Johann Adolf *Tomaschek*, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien Bd. 2 (Wien 1879).
- Karl *Uhlirz*, Die Rechnungen des Kirchmeisteramtes von St. Stephan zu Wien. Bd. 2: Einnahmen und Ausgaben (Wien 1902).
- Karl *Uhlirz*, Regesten aus dem Archive der Stadt Wien. Bd. 2. Verzeichnis der Originalurkunden des städtischen Archives 1412-1457 (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. 2. Abteilung, Wien 1900).
- Karl *Uhlirz*, Urkunden und Regesten aus dem Archive der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (1289-1439), in: Ferdinand Graf zu Trauttmansdorff-Weinsberg (Hg.), Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses 16 (Wien, 1895), S. LX-CLXXXVI.

7.2. Sekundärliteratur

- Arnold *Angenendt*, Geschichte der Religiosität im Mittelalter (Darmstadt 1997, 2. überarb. Auflage ebda. 2000).
- Robert *Bartsch*, Seelgerätsstiftungen im XIV. Jahrhundert, in: Festschrift für Karl von Amira zu seinem sechzigsten Geburtstage (Berlin 1908), S. 3-58.

- Paul *Baur*, Testament und Bürgschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen. Neue Folge der Konstanzer Stadtrechtsquellen 31, Sigmaringen 1989).
- Hans Jürgen *Becker*, Seelgerät, in: HRG IV (Berlin 1990), Sp. 1592.
- Johann Josef *Böker*, Der Wiener Stephansdom. Architektur als Sinnbild für das Haus Österreich (Salzburg 2007).
- Michael *Borgolte*, Stiftungen. Abendländischer Westen, in: LexMA VIII (München 1997), Sp. 178-180.
- Michael *Borgolte*, Stiftungen des Mittelalters im Spannungsfeld von Herrschaft und Genossenschaft, in: Dieter *Geuenich*, Otto Gerhard *Oexle*, (Hgg.), Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 111, Göttingen 1994), S. 267-285.
- Ahasver von *Brandt*, Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur (Heidelberg 1973).
- Wilhelm *Brauneder*, Österreichische Verfassungsgeschichte (Wien 2003).
- Jaques *Chiffolleau*, La comptabilité de l'Au-Delà: les hommes, la mort et la religion dans la région d'Avignon à la fin du Moyen Age. Vers 1320 - vers 1480 (Rom 1980).
- Peter *Csendes*, Ferdinand *Oppl*, Geschichte Wiens im Mittelalter, in: *dies.* (Hgg.), Wien. Geschichte einer Stadt Bd 1. Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung 1529 (Wien 2001), S. 95-198.
- Christa *Derndarsky*, Analyse von Testamenten aus den Jahren 1395-1397 aus den Wiener Stadtbüchern unter besonderer Berücksichtigung der vermachten Sachgüter. Ein Beitrag zur Alltagsgeschichte des ausgehenden 14. Jahrhunderts (ungedr. geisteswiss. Magisterarbeit, Wien 2007).
- Immo *Eberl*, Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens (Darmstadt 2002).
- Ferdinand *Elsener*, Vom Seelgerät zum Geldgeschäft, in: Marcus *Lutter*, Helmut *Kollhoser*, Winfried *Trusen* (Hgg.), Recht und Wirtschaft in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Johannes Bärmann zum 70. Geburtstag (München 1975), S. 85-97.
- Hartmut *Esser*, Soziologie. Allgemeine Grundlagen (Frankfurt/Main 31999).
- Franz Josef *Felten*, Werner *Rösener* (Hgg.), Norm und Realität. Kontinuität und Wandel der Zisterzienser im Mittelalter (Vita Regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter. Abhandlungen, 42, Münster 2011).
- Annemarie *Fenzl*, Von der Bürgerkirche zur Bischofskirche, in: Karin *Domany*, Johann *Hisch* (Hgg.), Der Stephansdom. Orientierung und Symbolik (Wien 2010), S. 11-53.
- Raymonde *Foreville*, Lateran I-IV (Geschichte der ökumenischen Konzilien 6, Mainz 1970).
- Karl Suso *Frank*, Geschichte des christlichen Mönchtums (Erstauflage 1975, Darmstadt 62010).
- Jacob und Wilhelm *Grimm*, Muhme, in: *dies.*, Deutsches Wörterbuch Bd. 6 (Bd. 12 d. fotomech. Nachdruck d. Erstausg. 1885, München 1984), Sp. 2644-2647.

- Elisabeth *Gruber*, Wer regiert hier wen? Handlungsspielräume in der spätmittelalterlichen Residenzstadt Wien, in: Elisabeth *Gruber*, Susanne *Pils*, Sven *Rabeller*, Herwig *Weigl*, Gabriel *Zeilinger* (Hgg.), Mittler zwischen Herrschaft und Gemeinde. Die Rolle von Funktions- und Führungsgruppen in der mittelalterlichen Urbanisierung Zentraleuropas, Wien 2012 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 56), in Druck.
- Susanne *Gruber*, St. Stephan – ein dynastieübergreifendes Monument. Die Rolle der österreichischen Landesfürsten beim Bau der Stephanskirche (ungedr. geisteswiss. Dipl.Arb., Wien 2012).
- Herbert *Grundmann*, Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Untersuchungen über die geschichtlichen Zusammenhänge zwischen der Ketzerei, den Bettelorden und der religiösen Frauenbewegung im 12. und 13. Jahrhundert und über die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Mystik (2. überarb. Aufl. Hildesheim 1961).
- Linda *Guzzetti*, Testamentsforschung in Europa seit den 1970er Jahren. Bibliographischer Überblick, in: Markwart *Herzog*, Cecilie *Hollberg* (Hgg.), Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“ (Irseer Schriften. Studien zur Schwäbischen Kulturgeschichte 4, Konstanz 2007), S. 13-33.
- Heribert *Hallermann*, Pfarrei und pfarrliche Seelsorge. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis (Paderborn 2004).
- Berndt *Hamm*, Religiosität im späten Mittelalter. Spannungspole, Neuaufbrüche, Normierungen (Spätmittelalter, Humanismus, Reform 54, Tübingen 2011).
- Cecilie *Hollberg*, Deutsche in Venedig im späten Mittelalter. Eine Untersuchung von Testamenten aus dem 15. Jahrhundert (Göttingen 2005).
- Kornelia *Holzner-Tobisch*, Das älteste Korneuburger Stadtbuch: „Geschafftpuech“ (1401-1444) (ungedr. geisteswiss. Diss., Wien 2011).
- Kornelia *Holzner-Tobisch*, Investitionen für die Ewigkeit. Die Seelenheilstiftungen in den letztwilligen Verfügungen der Stadt Korneuburg im 15. Jahrhundert (Medium aevum quotidianum Sonderband 19, Krems 2007).
- Johan *Huizinga*, Herbst des Mittelalters. Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden (Stuttgart 122006).
- Kay Peter *Jankrift*, Krankheit und Heilkunde im Mittelalter (2. durchges. Aufl. Darmstadt 2012).
- Gerhard *Jaritz*, Arme Jungfrauen, Betten und das Seelenheil, in: Thomas *Olechowski*, Christoph *Schmetterer*, Testamente aus der Habsburgermonarchie. Alltagskultur, Recht, Überlieferung (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1/2011, Wien 2011), Testamente, S. 78-84.
- Gerhard *Jaritz*, Österreichische Bürgertestamente als Quelle zur Erforschung städtischer Lebensformen des Spätmittelalters, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 8 (1984), S. 249-264.
- Gerhard *Jaritz*, Die realienkundliche Aussage der sogenannten „Wiener Testamentsbücher“, in: Das Leben in der Stadt des Spätmittelalters. Internationaler Kongress Krems an der Donau 20. bis 23. September 1976 (Veröffentlichungen

des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 2, Wien 1977), S. 171-190.

- Gerhard *Jaritz*, Seelenheil und Sachkultur. Gedanken zur Beziehung Mensch-Objekt im späten Mittelalter, in: Europäische Sachkultur des Mittelalters. Gedenkschrift aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 4, Wien 1980), S. 57-81.
- Gerhard *Jaritz*, Zwei Töpfe Schmalz, ein Pfund Safran und alle Äpfel im Keller, in: Thomas *Olechowski*, Christian *Neschwara*, Alina *Lengauer* (Hgg.), Grundlagen der österreichischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag (Wien 2010), S. 179-189.
- Hermann *Kamp*, Memoria und Selbstdarstellung. Die Stiftungen des burgundischen Kanzlers Rolin (Beihefte der Francia 30, Sigmaringen 1993).
- Kurt *Klaudy*, Das Werden Wiens und seines Stephansdoms. Neues Licht zur historischen Wissenschaft (Frankfurt/Main 2004).
- Michaela *Kronberger*, ... hincz sand Stephan zu dem pau ... Zur Finanzierung des Kirchenbaus von St. Stephan, in: Michaela *Kronberger*, Barbara *Schedl* (Hgg.), Der Dombau von St. Stephan. Die Originalpläne aus dem Mittelalter (Wien 2011), S. 74-79.
- Jacques *Le Goff*, Die Geburt des Fegefeuers. Vom Wandel des Weltbildes im Mittelalter (München 1990).
- Jacques *Le Goff*, Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter (2. überarb. Aufl., Stuttgart 2008).
- Hans *Lentze*, Begräbnis und Jahrtag im mittelalterlichen Wien, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 36 (1950), S. 328-370.
- Hans *Lentze*, Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters. I. Teil, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 69 (1952), S. 98-154.
- Hans *Lentze*, Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters. II. Teil, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 70 (1953), S. 159-229.
- Sophie *Liebenstein*, Das älteste Wiener Frauenkloster. Die Zisterzienserinnenabtei St. Niklas vor dem Stubentor, in: Sancta Crux 16 H.3 (1954), S. 5-10, H.4 (1954) S. 13-18, Sancta Crux 17 H.1 (1954), S. 14-18, H.2 (1954), S. 16-19, H.3/4 (1955), S. 16-20, Sancta Crux 18 H.1/2 (1955), S. 12-15.
- Ute *Lindgren*, Hospital, I. Wortgeschichte und Definition, in: LexMA V (München 1991), Sp. 133.
- Ute *Lindgren*, Hospital, IV. Abendländischer Bereich, in: LexMA V (Stuttgart 1991), Sp. 134-136.
- Klaus *Lohrmann*, Das Werden von Stadt und städtischer Gesellschaft, in: in: *Csendes, Opll*, Wien. Geschichte 1, S. 247-290.
- Ralf *Lusiardi*, Stiftung und Seelenheil in den monotheistischen Religionen des mittelalterlichen Europa. Eine komparative Problemskizze, in: Michael *Borgolte* (Hg.), Stiftungen in Christentum, Judentum und Islam vor der Moderne. Auf der Suche

nach ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden in religiösen Grundlagen, praktischen Zwecken und historischen Transformationen (Stiftungsgeschichten 4, Berlin 2005), S. 47-69.

- Ralf *Lusiardi*, Stiftung und städtische Gesellschaft. Religiöse und städtische Aspekte des Stiftungsverhaltens im spätmittelalterlichen Stralsund (Stiftungsgeschichten 2, Berlin 2000).
- Christina *Lutter*, „Locus horroris et vastae solitudinis“? Zisterzienser und Zisterzienserinnen in und um Wien, in: Historisches Jahrbuch 132 (2012), S. 141-176.
- Christina *Lutter*, Zwischen Hof und Kloster (Stabwechsel. Antrittsvorlesungen aus der historisch-kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien 2, Wien 2010).
- Hermine *Lutz*, Alltagskultur und Lebensverhältnisse im Spiegel der Wiener Testamentenbücher. 18. November 1395 bis 11. Dezember 1403 (ungedr. geisteswiss. Diss., Wien 1983).
- Lucia *Maestro*, Spätmittelalterliche Bürgertestamente in den Wiener Neustädter Ratsbüchern als Quelle zur Alltagsgeschichte (ungedr. geisteswiss. Diplomarbeit, Wien 1995).
- Anneliese *Mark*, Religiöses und karitatives Verhalten der Wiener Bürger im Spiegel der Testamente. 1400-1420 (ungedr. geisteswiss. Diss., Innsbruck 1976).
- Erich *Maschke*, Brücke. B. Die Brücke im europäischen Mittelalter, in: LexMA II (München 1983), Sp. 724-730.
- Erich *Meuthen*, Das 15. Jahrhundert (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 9, München 42006).
- Christian *Neschwara*, Rechtsformen letztwilliger Verfügungen in den Wiener Stadtbüchern, in: Thomas *Olechowski*, Christoph *Schmetterer*, Testamente aus der Habsburgermonarchie. Alltagskultur, Recht, Überlieferung (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1/2011, Wien 2011), S. 131-147.
- Meta *Niederkorn-Bruck*, Die Zisterzienser: ein Reformorden des benediktinischen Mönchtums, in: Ralph *Andraschek-Holzer*, Meta *Niederkorn*, Barbara *Schedl* (Hgg.), St. Bernhard (Niederösterreich) und die Zisterzienser. Neue Forschungen zu Geschichte und Kunst (Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt 25, St. Pölten 2001), S. 9-50.
- Alois *Niederstätter*, Die Herrschaft Österreich. Fürst und Land im Spätmittelalter (Österreichische Geschichte Bd. 6, Wien 2004).
- Alois *Niederstätter*, Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (Österreichische Geschichte Bd. 7, Wien 2004).
- Otto Gerhard *Oexle*, Die Gegenwart der Lebenden und der Toten. Gedanken über die Memoria, in: Karl *Schmid* (Hg.), Gedächtnis das Gemeinschaft stiftet (München 1985), S. 74-107.
- Werner *Ogris*, Testament, in: HRG V (Berlin 1998), Sp. 152-165.
- Ferdinand *Oppl*, St. Maria bei St. Niklas vor dem Stubentor, in: *ders.*, Karl *Fischer* (Hgg.), Studien zur Wiener Geschichte (Jahrbuch des Vereins für Wiener Geschichte 50, Wien 1994), S. 13-31.
- Ferdinand *Oppl*, Studien zur frühen Wiener Handelsgeschichte, in: Wiener Geschichtsblätter 35 H. 2 (1980), S. 49-62.

- Richard *Perger*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, in: *Csendes, Oppl*, Wien. Geschichte Bd 1, S. 199-246.
- Richard *Perger*, Die politische Rolle der Wiener Handwerker im Spätmittelalter, in: *Wiener Geschichtsblätter* 38 H.1 (1983), S. 1-36.
- Richard *Perger*, St. Stephan und die Wiener vom 12. bis zum 19. Jahrhundert, in: *Renata Kassal-Mikula, Reinhard Pohanka* (Hgg.), 850 Jahre St. Stephan. Symbol und Mitte in Wien (Wien 1997), S. 36-54.
- Richard *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526. Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 18, Wien 1988).
- Brigitte *Pohl-Resl*, Rechnen mit der Ewigkeit. Das Wiener Bürgerspital im Mittelalter (MIÖG Ergänzungsband 33, Wien 1996).
- Brigitte *Pohl-Resl*, Vorsorge für die Hinterbliebenen als Verpflichtung. Zu einschlägigen Aussagen bürgerlicher Testamente des späten Mittelalters, in: *Markus J. Wenninger* (Hg.), *du guoter tôt. Sterben im Mittelalter – Ideal und Realität* (Schriftenreihe der Akademie Friesach 3, Klagenfurt 1998), S. 181-202.
- Daniel *Power*, Henry. Duke of the Normans (1149/50-1189), in: *Christopher Nolan-Bill, Nicholas Vincent* (Hgg.) *Henry II. New Interpretations* (Woodbridge 2007), S. 85-128.
- Nigel *Rapport*, community, in: *Alan Barnard, Jonathan Spencer* (Hgg.), *The Routledge Encyclopedia of Social and Cultural Anthropology* (London 2010), S. 142-145.
- Arnd *Reitemeier*, Pfarrkirchen in der Stadt des späten Mittelalters: Politik, Wirtschaft und Verwaltung (VSWG Beihefte 177, Stuttgart 2005).
- Helga *Rist*, Leben für den Himmel. Spätmittelalterliche bürgerliche Seelgerätstiftungen aus Wiener Neustadt, in: *Wenninger*, *guoter tôt*, S. 215-235.
- Burkhard *Rittel*, Barockidyll Heiligenkreuzerhof und St. Bernhardskapelle im Herzen Wiens neu erstanden, in: *Santa Crux* 16 H.2 (1953), S. 14-19.
- Leopold *Sailer*, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts (Studien aus dem Archiv der Stadt Wien 3/4, Wien 1931).
- Alexander *Sauter*, Fürstliche Herrschaftsrepräsentation. Die Habsburger im 14. Jahrhundert (Mittelalter-Forschungen 12, Ostfildern 2003).
- Barbara *Schedl*, Der beschwerliche Weg zum Dom. Die Baugeschichte von St. Stephan, in: *Kronberger, Schedl* (Hgg.), *Dombau*, S. 28-34.
- Barbara *Schedl*, Klosterleben und Stadtkultur im mittelalterlichen Wien. Zur Architektur religiöser Frauenkommunitäten (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 51, Wien 2009).
- Martin *Scheutz*, *Andrea Sommerlechner*, *Herwig Weigl*, *Alfred Stefan Weiß* (Hgg.), *Europäisches Spitalwesen. Institutionelle Fürsorge im Mittelalter und Früher Neuzeit* (MIÖG 51, Wien 2008).
- Martin *Scheutz*, *Andrea Sommerlechner*, *Herwig Weigl*, *Alfred Stefan Weiß* (Hgg.), *Quellen zur europäischen Spitalgeschichte in Mittelalter und Früher Neuzeit* (QIÖG 5, Wien 2010).
- Karl *Schmid*, Stiftungen für das Seelenheil, in: *ders.* *Gedächtnis*, S. 51-73.
- Reiner Schulze, Stiftungsrecht, in: *HRG IV* (Berlin, 1990), Sp. 1980-1990.

- Johannes *Seidl*, Die Bürger in österreichischen Städten des Spätmittelalters. Ein Überblick über Literatur und Quellen, in: Peter *Csendes*, Johannes *Seidl*, Stadt und Prosopographie. Zur quellenmäßigen Erforschung von Personen und sozialen Gruppen in der Stadt des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit (Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs 6, Linz 2002), S. 43-52.
- Horst *Wenzel*, Hören und Sehen, Schrift und Bild. Kultur und Gedächtnis im Mittelalter (München 1995).
- Ernst Karl *Winter*, Rudolph IV. von Österreich Bd. 1 (Wiener soziologische Studien 2, Wien 1934).
- Ernst Karl *Winter*, Rudolph IV. von Österreich Bd. 2 (Wiener soziologische Studien 3, Wien 1936).
- Lukas *Wolfinger*, Die Stephanskirche zu Wien als Bühne und Medium fürstlicher Selbstdarstellung unter Herzog Rudolf IV. von Österreich (1358-1365), in: Eva *Doležalová*, Robert *Šimůnek* (Hgg.) Ecclesia als Kommunikationsraum in Mitteleuropa. 13.-16. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 122, München 2011), S. 119-145.
- Urs Martin *Zahnd*, Spätmittelalterliche Bürgertestamente als Quellen zu Realienkunde und Sozialgeschichte, in: MIÖG 96/1-2 (1988), S. 55-78.
- Hermann *Zschokke*, Geschichte des Metropolitan-Capitels zum Heiligen Stephan (Wien 1895).

7.3. Abbildungsnachweis

- Abb. 1, 3, 4, 5, 6, 7: Selbst erstellt.
- Abb. 2: Selbst erstellt unter Verwendung einer Europakarte von http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Blank_Map_of_Europe_-_w_boundaries.svg?uselang=de [letzter Zugriff: 14. Dez. 2012].

8. Anhang

8.1. Anhang A: Testamente und Verteilung auf die Geschlechter

Vergleich der Testatorinnen und Testatoren (Daten zu Abbildung 1, S. 34).

Jahr	Gesamt	Männer	Frauen	Gemeinsam	Anteil Männer	Anteil Frauen
1395	14	12	2	0	86%	14%
1396	35	24	10	1	69%	29%
1397	56	37	19	0	66%	34%
1398	52	32	20	0	62%	38%
1399	94	67	26	1	71%	28%
1400	51	40	10	1	78%	20%
1401	51	36	15	0	71%	29%
1402	45	26	19	0	58%	42%
1403	43	23	20	0	53%	47%
1404	72	46	26	0	64%	36%
1405	72	51	21	0	71%	29%
1406	67	46	21	0	69%	31%
1407	48	30	16	2	63%	33%
1408	36	23	13	0	64%	36%
1409	25	15	8	2	60%	32%
1410	79	48	31	0	61%	39%
1411	71	45	26	0	63%	37%
1412	36	25	11	0	69%	31%
1413	35	18	16	1	51%	46%
1414	48	29	18	1	60%	38%
1415	51	29	21	1	57%	41%
1416	75	52	22	1	69%	29%
1417	70	44	26	0	63%	37%
23 Jahre	1226	798	417	11	65%	34%

8.2. Anhang B: Die 24 meist genannten geistlichen Institutionen

	1395	1396	1397	1398	1399	1400	1401	1402
St. Stephan	0	7	14	8	11	7	6	11
Zisterzienser	0	1	5	8	11	7	9	8
Bürgerspital	0	1	6	4	12	6	9	9
St. Hieronymus (Büßerinnenhaus)	0	0	5	1	6	6	8	8
St. Michael	0	5	2	1	8	2	1	3
Dominikaner (Wien)	0	2	3	5	4	3	10	5
Augustiner (Wien)	0	0	2	4	9	2	7	4
Minoriten (Wien)	0	3	2	5	7	3	6	4
Klagbaum	1	4	3	3	4	4	5	7
St. Lazarus/St. Marx	1	3	2	5	3	5	4	8
Karmeliter (Wien)	0	1	4	6	7	3	2	3
St. Johann/Siechenals	1	2	2	2	3	3	3	5
St. Niklas (Zisterzienserinnen)	0	2	0	4	4	2	2	0
Maria am Gestade	0	0	1	1	2	4	0	1
St. Laurenz (Dominikanerinnen)	0	0	0	0	0	1	4	1
St. Jakob auf der Hülben (Augustiner Chorfrauen)	0	1	0	1	1	1	3	0
Kartause Mauerbach	0	0	1	0	1	0	2	0
St. Agnes in der Himmel- pforte (Prämonstratense- rinnen)	0	0	1	0	0	1	1	0
St. Maria Magdalena (Augustiner Chorfrauen)	0	0	0	0	0	1	2	1
Schotten (Wien)	0	2	2	0	2	0	2	0
St. Johann im Werd	0	0	1	0	0	2	0	1
St. Theobald (Laimgrube)	0	1	2	0	0	2	0	0
St. Klara (Klarissen)	0	0	0	0	0	1	1	0
St. Peter	0	1	1	1	1	1	1	0
Sonstige (ohne Unbekannt)	0	19	9	6	12	8	8	4

	1403	1404	1405	1406	1407	1408	1409	1410
St. Stephan	2	8	10	14	5	7	10	17
Zisterzienser	4	5	5	4*	6	3	6*	7
Bürgerspital	9	6	4	9	6	4	1	8
St. Hieronymus (Büßerinnenhaus)	2	4	2	5	6	2	1	2
St. Michael	2	3	2	4	4	2	3	4
Dominikaner (Wien)	3	4	6	7	4	2	0	3
Augustiner (Wien)	1	4	1	6	4	0	0	2
Minoriten (Wien)	2	4	2	5	4	0	0	1
Klagbaum	3	5	1	4	3	1	1	2
St. Lazarus/St. Marx	3	6	2	3	2	1	0	2
Karmeliter (Wien)	4	3	6	4	2	2	2	0
St. Johann/Siechenals	3	3	1	3	2	1	0	2
St. Niklas (Zisterzienserinnen)	3	4	3	5	1	1	1	1
Maria am Gestade	1	3	2	5	0	0	1	1
St. Laurenz (Dominikanerinnen)	1	2	3	3	1	0	0	1
St. Jakob auf der Hülben (Augustiner Chorfrauen)	0	3	2	3	3	0	0	2
Kartause Mauerbach	1	2	0	2	1	2	1	0
St. Agnes in der Himmel- pforte (Prämonstratense- rinnen)	1	3	2	3	1	0	0	1
St. Maria Magdalena (Augustiner Chorfrauen)	0	2	1	4	2	0	0	1
Schotten (Wien)	1	0	0	1	0	1	0	1
St. Johann im Werd	2	0	1	1	1	0	0	2
St. Theobald (Laimgrube)	0	0	0	1	0	0	0	0
St. Klara (Klarissen)	0	1	0	1	1	0	0	0
St. Peter	0	0	1	0	1	1	0	0
Sonstige (ohne Unbekannt)	9	5	5	11	9	2	7	10

Die mit * markierten Jahre enthalten auch je ein Testament zu Gunsten des Stiftes Heiligenkreuz.

	1411	1412	1413	1414	1415	1416	1417	Gesamt
St. Stephan	8	10	7	13	16	15	6	212
Zisterzienser	12	8*	6	10	6+	13*	9	155
Bürgerspital	10	5	4	10	5	9	9	146
St. Hieronymus (Büßerinnenhaus)	6	3	5	7	7	7	5	98
St. Michael	6	6	4	11	1	10	12	96
Dominikaner (Wien)	2	5	4	4	6	5	4	91
Augustiner (Wien)	2	5	3	4	7	6	5	78
Minoriten (Wien)	2	5	3	3	7	5	5	78
Klagbaum	5	4	1	2	5	3	4	75
St. Lazarus/St. Marx	5	3	1	1	4	2	2	68
Karmeliter (Wien)	1	1	0	1	5	4	0	61
St. Johann/Siechenals	3	2	1	1	2	2	1	48
St. Niklas (Zisterzienserinnen)	2	3	1	0	3	2	0	44
Maria am Gestade	4	4	1	4	2	2	2	41
St. Laurenz (Dominikanerinnen)	1	2	2	2	2	1	3	30
St. Jakob auf der Hülben (Augustiner Chorfrauen)	1	3	1	0	3	0	0	28
Kartause Mauerbach	1	0	3	2	0	5	1	25
St. Agnes in der Himmel- pforte (Prämonstratense- rinnen)	2	2	2	0	2	0	1	23
St. Maria Magdalena (Augustiner Chorfrauen)	1	2	2	0	4	0	0	23
Schotten (Wien)	0	1	2	0	1	2	1	19
St. Johann im Werd	0	3	0	0	0	0	0	14
St. Theobald (Laimgrube)	1	2	0	1	1	0	1	12
St. Klara (Klarissen)	0	1	1	1	3	0	0	11
St. Peter	0	0	0	0	1	0	0	10
Sonstige (ohne Unbekannt)	6	12	12	10	11	15	14	204

Die mit * markierten Jahre enthalten auch je ein Testament zu Gunsten des Stiftes Heiligenkreuz, das mit + markierte Jahr eines zu Gunsten des Stiftes Zwettl.

Anmerkungen zur Tabelle des Anhangs B:

Aufgenommen wurden all jene Testamente, die mindestens eine Zuwendung an die jeweilige Institution enthalten, sofern diese zweifelsfrei identifiziert werden konnte. In fünf Fällen werden Geld- und Sachlegate an Wiener Klöster vermacht, die Erblasser nennen diese aber nur in einer Sammelbezeichnung, zum Beispiel „in die chloster“. Da diese Bezeichnungen nur sehr allgemein sind, wurde davon abgesehen, diese Nennungen in die Tabelle aufzunehmen. Die davon betroffenen Jahre sind 1396, 1398, 1399, 1406 und 1412.

8.3. Anhang C: Graphische Darstellung der 13 häufigsten Einrichtungen

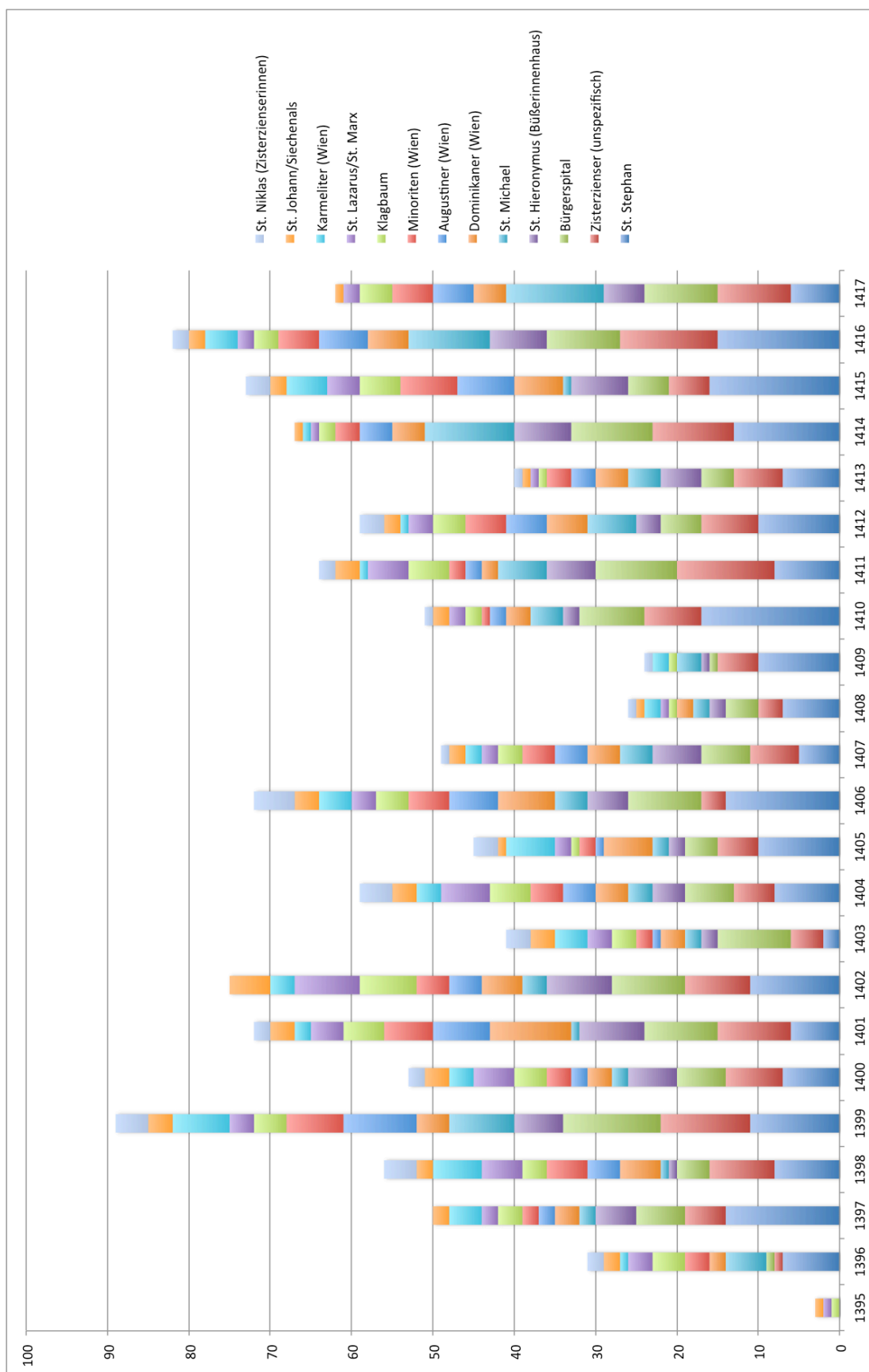


Abbildung 8: Vergleich der 13 meistbedachten Institutionen (nach Testamenten)

8.4. Anhang D: Vermächtnisse an die großen drei Institutionen

Daten zu Abbildung 4, S. 38.

	1 von 3	2 von 3	3 von 3	beliebige andere	kein Seelenheil durch Stiftung an Institution	Gesamt
1395	0	0	0	4	10	14
1396	7	2	0	26	0	35
1397	15	5	0	16	20	56
1398	12	4	1	17	18	52
1399	22	5	2	30	35	94
1400	8	5	1	9	28	51
1401	6	5	3	23	14	51
1402	16	3	2	10	14	45
1403	9	3	1	9	21	43
1404	13	9	1	12	37	72
1405	13	4	0	24	31	72
1406	10	9	1	18	29	67
1407	6	3	2	10	27	48
1408	13	1	0	5	17	36
1409	13	2	0	2	8	25
1410	13	5	3	20	38	79
1411	8	7	3	19	34	71
1412	7	5	2	8	14	36
1413	9	1	2	14	9	35
1414	7	7	4	19	11	48
1415	10	4	3	7	27	51
1416	16	6	3	14	36	75
1417	12	3	2	20	33	70
Gesamt	245	98	36	336	511	1226

8.5. Anhang E: Vergleich der Überlieferung zwischen Kirchmeisteramtsrechnungen und Wiener Stadtbüchern

Erblasser	Jahr (Stadtbücher)	Jahr (KMAR)
Wernhart Chramer	1404	n/a
Hans Mawrperger	1404	n/a
Hans Spiegler, kellerschreiber Albrechts V.	1404	1404
Jakob Stichlein, Goldschmied	1404	n/a
Thomas Plettinger, smerber	1404	1404
Elsbeth, Gattin des Ernst Kramer im Turn	1404	1404
Katharina, Dienerin des verstorbenen Rorcholben	1404	1404
Anna, Gattin des Heinrich Chober	1404	n/a
Lienhart von Mödling	1404	n/a
Waldner	n/a	1404
Marx, glaser	n/a	1404
Cita, schafferin des Leittner	n/a	1404
Stephan Leittner	n/a	1404
Hans Löffler	n/a	1404
Niklas Smerber, der Gemnikcher Diener	n/a	1404
die alt Pirichvelderin	n/a	1404
"von ainer andern frau geschafft wegen"	n/a	1404
Friedrich Dietram/Dytram	1405	1404
die NUSDORFFERIN	n/a	1404
Kunigunde, Witwe des Nikolaus von der Strigaw	1407	n/a
Hans Arnstorffer	1407	1407
Stephan von Stecz	1407	n/a
Margarethe, Witwe des Nikolaus Keser	1407	n/a
Stephanin, olerin	n/a	1407
"von ainem menschen in einer gehaim"	n/a	1407
Niclas, pharrer dacz Bildany (evtl. in St. Michael)	n/a	1407
Anna Kerczenmacherin	1408	n/a
Thomas auf der Prantstat	1408	n/a
Michael Smid	1408	n/a
Ulrich Waxgiesser	1415	n/a
Nikolaus Newkum	1415	1415
Herwart in der Schefstrasse, Amtmann der Beatrix von Nürnberg	1415	1415
Thomas Swembel	1415	n/a
Stephan Sewberleich	1415	1415
Petronella, Gattin des Hans Weiss	1415	1415
Gertraud	1415	1415
Nikolaus Hafner	1415	n/a
Anna, Witwe des Hans Czurcher	1415	n/a
ain choler	n/a	1415
der Gengel, Geselle des Lieblein Pinter	n/a	1415
die Hauserin, kursnerin	n/a	1415
Thoman Lochel	n/a	1415
Frau des Andre Spiczner	n/a	1415

Hannsin von Grecz	n/a	1415
Ulreich Warenhofer	n/a	1415
ain man	n/a	1415
Probst von Olomuncz	n/a	1415
ein Knecht	n/a	1415
Thomas Schaffswol	1416	1416
Peter Tastler, Fleischer	1416	1416
Jörg Pretnagel	1416	1416
Anna Daucher, Iedrerin	1416	1416
Seyfried Glimpf	1416	1417
Wilhelm Ploss aus Augsburg	1416	1416
Philipp von Hensperg	1416	n/a
Klara, Witwe des Bartholomäus Wagenmacher	1416	n/a
Katharina, Gattin des Pilgrim Hettler	1416	1417
Hans Paldwein	1416	1417
Wolfgang Purkcharczperger	n/a	1416
die Murraten Ullin, salzmacherin	n/a	1416
Anna die Zurcherin	n/a	1416
der Vischlein	n/a	1416
Hainreichen, der smid vor Kernertor	n/a	1416
ain gast in dem Mauthaus vor Stubentor	n/a	1416
Diener des Pliczlein, vischer	n/a	1416
der von Wolffurt	n/a	1416
ain wagnerknecht	n/a	1416
Tibold Staindel, weinchoster	1417	n/a
Hans Kaufman	1417	1417
Ulrich Wild	1417	1417
Johannes Enntel, Apotheker	1417	1417
eine junkchfrau	n/a	1417
Hanns von Tillen, wagenchnecht	n/a	1417
Anna, die fleischhakcherin	n/a	1417
Tulbekchen der Pair	n/a	1417

Die Tabelle gibt die Namen derjenigen Personen an, die entweder ihr Testament in den Stadtbüchern haben eintragen lassen, oder laut den Rechnungsbüchern des Kirchmeisteramtes ein Vermächtnis an St. Stephan hinterlassen haben. Die Jahreszahlen markieren das Jahr des jeweiligen Eintrags, „n/a“ bedeutet, dass es keinen entsprechenden Eintrag gibt. Insgesamt sind von 75 Einträgen 18 nur in den Stadtbüchern, 35 nur in den Kirchmeisteramtsrechnungen und 22 in beiden Quellen zu finden.

8.6. Anhang F: Lebenslauf

Curriculum Vitae

Persönliches

Name Michael Fröschl
Geburtsdatum & -ort 10. August 1986, 3500 Krems

Ausbildung

2007-2013 Diplomstudium der Geschichtswissenschaften an der
Universität Wien, Universitätsring 1, 1010 Wien
2004-2006 Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der
Universität Wien (unbeendet), Universitätsring 1, 1010
Wien
1996-2004 Humanistische AHS BG/BRG Krems Piaristengasse 2,
3500 Krems

Erfahrung in universitären

Tätigkeitsfeldern

Oktober 2011-Juli 2012 Tutor in den Lehrveranstaltungen „VU Mittelalter I“
und „VU Mittelalter II“ bei Herrn ao. Univ. Prof. Dr.
Andreas Schwarcz (Universität Wien)

Qualifikationen und Kenntnisse

Lebende Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch
IKT Europäischer Computerführerschein (ECDL)

8.7. Anhang G1: Abstract (deutsch)

Spätmittelalterliche Testamente aus Wien sollen in dieser Diplomarbeit als Ausgangspunkt für die Frage dienen, ob man ein Gemeinschaftsbewusstsein der Stifterinnen und Stifter gegenüber der bestifteten Institution erkennen kann. Der Blick richtet sich dabei auf drei der für das mittelalterliche Stiftungswesen bedeutendsten Einrichtungen Wiens und seines Umlands – die wichtigste Pfarrkirche der Stadt, St. Stephan, das Bürgerspital sowie drei Zisterzen, die besonders häufig mit Stiftungen bedacht wurden: Heiligenkreuz, Zwettl und St. Maria bei St. Niklas. Hinzu kommt, dass diese Einrichtungen idealtypisch auch zeitgenössisch zentrale soziale Räume repräsentieren, nämlich Hof, Stadt und Kloster. Zunächst erfolgte eine quantifizierende Auswertung von über 1200 in den *Wiener Stadtbüchern* überlieferten Testamenten im Zeitraum von 1395 bis 1417 in Hinblick auf die Nennung der Kirchen und Klöster Wiens, aber auch anderer Regionen. Diese Untersuchung verdeutlicht die Bedeutung dieser drei Institutionen für die Seelenheilsvorsorge der Wienerinnen und Wiener. Am Ende der Arbeit wurden Kategorien vorgeschlagen, die als Hilfsmittel für eine Einschätzung der Qualität der in den Testamenten implizit oder explizit ausgedrückten Zugehörigkeit zu einer Memorialgemeinschaft dienen sollen.

8.8. Anhang G2: Abstract (englisch)

This examination of last wills from late medieval Vienna shall in an exemplary way and tentatively answer the question, if historians can recognize a donor's sense of community to certain religious institutions. Three institutions are in the main focus, the city's main church of St. Stephens, the most prominent citizens' hospital, the *Bürgerspital*, and a group of Cistercian monasteries consisting of Heiligenkreuz, Zwettl and the nunnery St. Maria near St. Niklas. In terms of a preliminary typology, these institutions also represent important contemporary social spaces: court, city and monastery. A first analysis of over 1200 last wills extant in the so called *Wiener Stadtbücher* from 1395 to 1417 in regard of donations to Vienna's churches and monasteries, but also to those in other more remote regions shall offer a perspective on the respective institution's importance for spiritual welfare. Eventually, categories shall be presented to approach the quality of affinity or belonging to the respective memorial communities expressed either explicitly or implicitly.